

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



Antrag der ENERTRAG SE gem. § 4 BImSchG: Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ GE 5.5-158 mit einer Gesamthöhe von 240 m in der Gemarkung Bismark, Flur 109, Flurstücke 14 und 17/1 in der Gemeinde Ramin im Landkreis Vorpommern-Greifswald“.

Unterlage für die Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Inhaltsverzeichnis

- A. Einleitung
- B. Kurzbeschreibung
- C. Verfahrensablauf
- D. Zusammenfassende Darstellung der Einwendungen, Erwiderungen der Antragstellerin und Einlassungen der Fachbehörden

- 1. Veröffentlichung / Auslegung / Onlinekonsultation
- 2. Raumplanung
- 3. Landschaftsbild
- 4. Auswirkung auf die Schutzgüter
 - 4.1 Allgemeines / UVP
 - 4.2 Schall
 - 4.3 Infraschall
 - 4.4 Schatten / optisch bedrängende Wirkung/ Lichtemissionen
 - 4.5 Avifauna
 - 4.6 Fledermäuse
 - 4.7 Biotop / Feuchtgebiete / Schutzgebiete / Naturparks
 - 4.8 Wald
 - 4.9 Boden / Wasser / Grundwasser
- 5. Sonstiges
 - 5.1 Wertverlust / Schäden durch Errichtung
 - 5.2 Tourismus
 - 5.3 Brandschutzkonzept WEA
 - 5.4 Energiewendennutzen
 - 5.5 Allgemeines

A. Einleitung

In dem hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren „Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ GE 5.5-158 mit einer Gesamthöhe von 240 m in der Gemarkung Bismark, Flur 109, Flurstücke 14 und 17/1 in der Gemeinde Ramin im Landkreis Vorpommern-Greifswald“ findet gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 20.01.2023 eine Online-Konsultation statt.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Behörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Nach Auswertung der zum Verfahren erhobenen Einwendungen hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden, eine Erörterung durchzuführen.

Da ein öffentlicher Erörterungstermin aufgrund der COVID-19 Beschränkungen nicht möglich ist, findet eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG statt, wodurch ein rechtssicheres Verfahren gewährleistet ist.

Die Einwender (zur Teilnahme Berechtigte gemäß § 5 Abs. 3 PlanSiG) wurden über die Durchführung der Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde (StALU MS) geben. Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Online-Konsultation.

Ziel der Online-Konsultation ist es, die vorgebrachten Einwendungen unter Berücksichtigung der Argumentation der Antragstellerin und der Einlassungen durch die beteiligten Fachbehörden zu erörtern, um der Genehmigungsbehörde eine gesetzeskonforme Entscheidung zu ermöglichen.

Die Genehmigungsbehörde hat alle frist- und formgerecht eingebrachten Einwendungen erfasst, themenbezogen tabellarisch zusammengestellt und dies der Antragstellerin und den betroffenen Fachbehörden mit der Bitte um Erwiderung, Erläuterung bzw. Abgabe von Hinweisen vorgelegt.

Folgende Fachbehörden wurden aufgefordert, sich zu den Einwendungen zu äußern:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Amt für Raumordnung und Landesplanung
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie

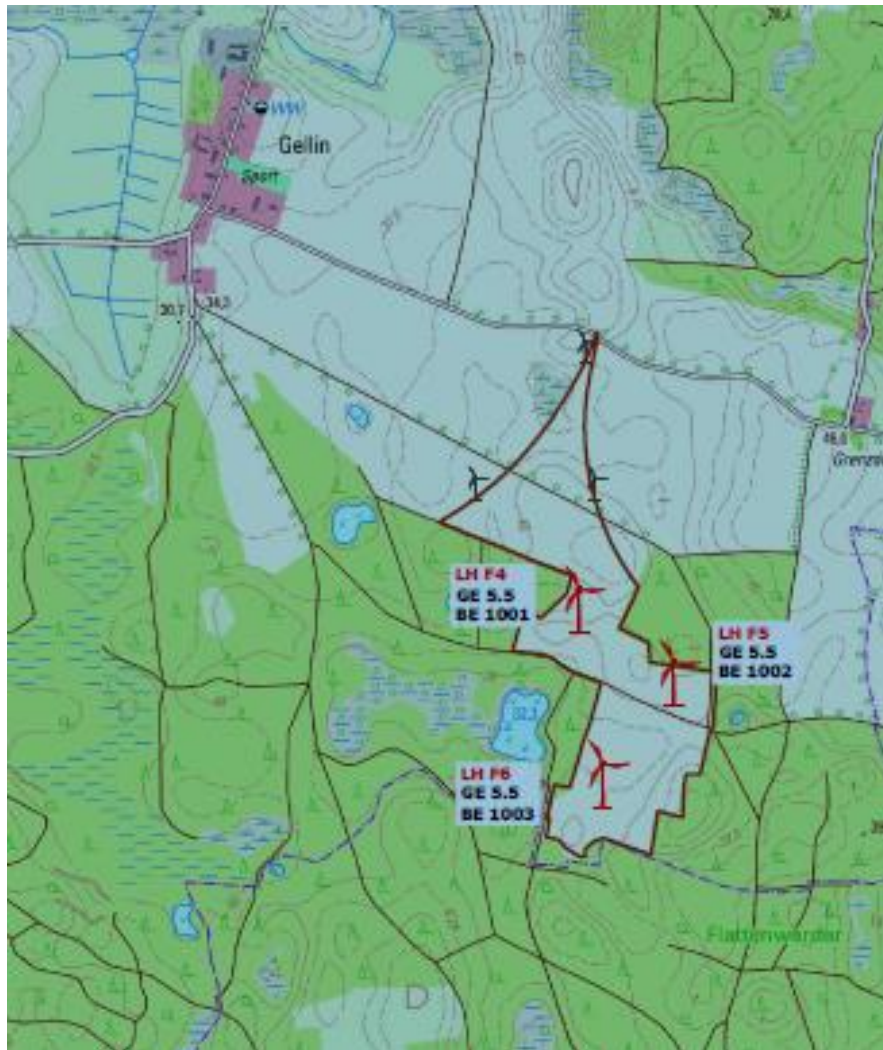
Mit Datum vom 02.01.2023 haben die Einwender somit die Gelegenheit, die Erwiderungen, Erläuterungen bzw. Hinweise der Antragstellerin und der Fachbehörden einzusehen und gegebenenfalls ihre Einwendungen zu konkretisieren bzw. zu erläutern oder zu vertiefen. Der Vortrag hat schriftlich bzw. elektronisch zu erfolgen.

Inhaltlich neue Einwendungen sind ausgeschlossen und werden durch die Genehmigungsbehörde nicht berücksichtigt, da die Einwendungsfrist abgelaufen ist.

B. Kurzbeschreibung

Die ENERTRAG SE beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 6 Windenergieanlagen (2x3 WEA) des Typs GE 5.5 – 158 mit einer Leistung von je 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 161 m und einer Gesamthöhe von 240 m über Geländeoberkante. Das vorgesehene Windeignungsgebiet befindet sich im Südosten des Landkreises Vorpommern-Greifswald, ca. 10 km östlich von Löcknitz.

Die geplanten Anlagen dienen der Erzeugung elektrischer Energie aus Wind. Die erzeugte Energie wird über eine interne unterirdische Verkabelung an einem zentralen Übergabepunkt zusammengeführt und anschließend über eine externe Kabeltrasse ins Umspannwerk in das Versorgungsnetz der e.dis Netz GmbH eingespeist. Die externe Kabeltrasse ist nicht Bestandteil des hier vorliegenden Genehmigungsantrages.



C. Verfahrensablauf

Antragseingang	01.03.2019
Antragsänderung	22.11.2021
Behördenbeteiligung	29.11.2021
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG	21.03.2022
Auslegung der Antragsunterlagen	28.03.2022 – 27.04.2022
Ende des Einwendungszeitraums	27.05.2022
Bekanntmachung Verschiebung des Erörterungstermins	22.08.2022
Bekanntmachung Online-Konsultation	19.12.2022
Online-Konsultation (PlanSiG)	02.01.2023 – 20.01.2023

Die im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Ergänzungen/Konkretisierungen zu den bereits erhobenen Einwendungen werden in der Verfahrensakte entsprechend dokumentiert. Der Antragstellerin wird nochmals die Gelegenheit eingeräumt, sich zu den ergänzten bzw. konkretisierten Einwendungen gegenüber dem StALU MS zu positionieren. Die Ergebnisse der Online-Konsultation werden in die Entscheidung einfließen. Nach der Entscheidung wird im Falle einer Genehmigung der Bescheid gem. § 10 Abs. 8 BImSchG bekanntgegeben und zusammen mit den Antragsunterlagen, einschließlich aller Ergänzungen und Korrekturen im Rahmen der Sachprüfung für zwei Wochen beim StALU MS und im Amt Löcknitz-Penkun öffentlich ausgelegt.

D. Zusammenfassende Darstellung der Einwendungen, Erwiderungen der Antragstellerin und Einlassungen der Fachbehörden

Im Folgenden sind in tabellarischer Form die zusammengefassten Einwendungen, die Erwiderungen der Antragstellerin sowie die Stellungnahmen der Fachbehörde dargestellt. Dabei wurde analog zu § 18 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Einwendungen zu Einwendungskomplexen zusammenzufassen.

1. Veröffentlichung / Auslegung / Onlinekonsultation	
	Die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen waren unvollständig, da der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan und die Veränderungssperre nicht mit ausgelegt haben.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im Zuge der Antragsunterlagen des Vorhabenträger wird auf die für das Vorhaben relevanten planungsrechtlichen Grundlagen eingegangen. Sofern in der Einwendung ein Bebauungsplan zum Thema Windenergie gemeint ist, so ist dem Vorhabenträger kein entsprechender in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan in der Gemeinde Ramin bekannt. Ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan eines Sondergebiets für Windenergieanlagen im Bereich des Windeignungsgebiets Ramin Ost (46/2015) sowie einer Veränderungssperre im Bereich des Windeignungsgebiets Ramin Ost (46/2015) in der Gemeindevertretersitzung Ramin am 12.04.2022 abgelehnt worden.
	Die Standorte der WEA in den Antragsunterlagen stimmen nicht mit der ursprünglichen Planung überein, die Anlagen wurden in Richtung der Grenze des WEG verschoben.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß §10 Abs. 5 BImSchG waren Stellungnahmen des Landesforstamt Mecklenburg-Vorpommern (01.04.2021) und des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern (29.04.2021) eingegangen, die geringfügigen Verschiebungen von 5 der 6 geplanten WKA erforderlich machen. Im Verfahren hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern lediglich für die nördlichste („LH F1“) und westlichste WKA („LH F2“) festgestellt, dass sie außerhalb der Grenzen des Eignungsgebietes stünden. Grund dafür sind Maßstabsungenauigkeiten. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm stellt die Windeignungsgebiete im Maßstab 1:100.000 dar. Das bedeutet, dass die in der entscheidenden Karte mit einer Strichbreite von 1 mm dargestellte Grenze des Windeignungsgebietes 100m breit ist. Die konkrete Standortplanung kann Abstände zu den Wohngebäuden jedoch exakt ermitteln und festlegen. Dieses allgemein anerkannte Planungsprinzip wurde in der bisherigen Planung auch in Bezug zur Wohnbebauung Gellin und Grenzdorf angewendet.

	Gleichzeitig akzeptiert ENERTRAG die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und verschiebt die WKA geringfügig (zwischen ## und ## m) so, dass sich der Turmmittelpunkt innerhalb der grafischen Grenzen des Windeignungsgebiets befindet. Dadurch ist sichergestellt, dass die Grenzen des Windeignungsgebietes auch gemäß digitalem Datensatz des Amtes für Raumordnung Vorpommern eingehalten werden. Die Anpassung der Antragsunterlagen im laufenden Verfahren erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde StALU MS in Neubrandenburg.
	Die Höhe und Leistung der beantragten WEA ist deutlich größer als in der Planung vorgestellt wurde.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Leistung der ursprünglich im Februar 2019 beantragten sechs WKA betrug 4.8 MW. Im Prüfverfahren durch das StALU zeigte sich, dass eine Überarbeitung der UVP-Unterlagen erforderlich war. Während des Zeitraums für das Scoping-Verfahren und der Erstellung des UVP-Berichtes wurde vom Hersteller die Leistungserweiterung von 4.8 auf 5.5 MW Nennleistung angeboten. Dabei handelt es sich um eine Überarbeitung von Software und Steuerungsprogrammen. Der Anlagentyp selber und die Standorte hatten sich dadurch nicht verändert. Das betrifft auch die unveränderte Höhe der WKA (158 m Rotordurchmesser auf 161 m Nabenhöhe = 240m Spitzenhöhe – bei nach oben gerichteter Rotorblattspitze). Die aktualisierten und inhaltlich ergänzten Antragsunterlagen – jetzt mit 5.5 MW Leistung wurden am 05.11.2020 erneut bei der Genehmigungsbehörde eingereicht, verbunden mit Bitte um Weiterführung der zwischenzeitlichen pausierten Behördenbeteiligung.
	Die Stellungnahmen der Fachbehörden lagen nicht zur Einsichtnahme aus.
	Erwiderung der Antragstellerin: Laut Bekanntmachung des StALU wurde der Antrag einschließlich der Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen in der Zeit vom 28.03 bis zum 27.04.2022 auf der Internetseite des StALU veröffentlicht. Als zusätzliches Informationsangebot lagen diese Unterlagen im vorgenannten Zeitraum zur Einsicht in StALU und im Amt Löcknitz-Penkun aus. Die Bewertung der auszulegenden Unterlagen obliegt dem StALU. Die vom Vorhabenträger zu übergebenden (teilweise geschwärzten) Unterlagen waren fristgerecht am 22.02.2022 an das StALU übergeben worden.

	Es gibt keine Daten zu den Auswirkungen des Vorhabens im Land Brandenburg bzw. der Republik Polen (z.B. Sichtbarkeitsanalysen).
	Erwiderung der Antragstellerin: Das ist nicht korrekt. Im UVP-Bericht wird die ab S. 79 f. auf die Sichtbarkeit der WKA erläutert: „(...) Zur Ermittlung der durch die WEA sichtbeeinträchtigten Flächen wurde eine Sichtbarkeitsanalyse mit dem Programm „windPRO“ durchgeführt, die auch die Flächen in Polen berücksichtigt (...)“ Lediglich die Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bezieht sich nur auf Flächen in M-V: <i>Da der Genehmigungsantrag im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gestellt und bearbeitet wird, erfolgt die Beurteilung des Landschaftsbildes entsprechend der Anforderungen Mecklenburg-Vorpommerns.</i> <i>Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden gemäß der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2006) ermittelt. (vgl. UVP-Bericht, S. 18)</i> dies ist aufgrund der Bewertungsmethodik begründet: <i>(...) Die Schutzwürdigkeit (S) des Landschaftsbildes geht über die Werteinstufung in die spätere Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild ein. Innerhalb der visuellen Wirkzone befinden sich zehn Landschaftsbildräume. Für die Flächen innerhalb der visuellen Wirkzone im Bundesland Brandenburg sowie im Nachbarland Polen wurden keine Landschaftsbildräume ausgegrenzt. (...) (vgl. S. 50 des UVP-Berichtes)</i> Die zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen (...) über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 11. April 2006 („Deutsch-polnische Vereinbarung“) wird beachtet und garantiert ein transparentes Verfahren bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen. Sie trägt dafür Sorge, dass die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen geplanter Projekte unter Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen so frühzeitig und umfassend wie möglich ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung der geplanten Projekte angemessen berücksichtigt werden.
2. Raumplanung	
	Laut der eingereichten Planung sollen WEA teilweise außerhalb der im Entwurfes 2018 zur 4. Beteiligung des RREP VP dargestellten Kulisse aufgestellt werden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß §10 Abs. 5 BImSchG war in der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern (29.04.2021) festgestellt worden, dass die nördlichste („LH F1“) und die westlichste WKA („LH F2“) außerhalb der Grenzen des Eignungsgebietes stünden.

	Grund dafür sind Maßstabsungenauigkeiten. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm stellt die Windeignungsgebiete im Maßstab 1:100.000 dar. Das bedeutet, dass die in der entscheidenden Karte mit einer Strichbreite von 1 mm dargestellte Grenze des Windeignungsgebietes 100m breit ist. Die konkrete Standortplanung kann Abstände zu den Wohngebäuden jedoch exakt ermitteln und festlegen. Dieses allgemein anerkannte Planungsprinzip wurde in der bisherigen Planung auch in Bezug zur Wohnbebauung Gellin und Grenzdorf angewendet. Gleichzeitig akzeptiert ENERTRAG die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und verschiebt die genannten WKA (Turmmittelpunkt) um 24m (WKA „LH F1“) und 61m (WKA „LH F2“) nach Osten, so dass sich der Turmmittelpunkt innerhalb der grafischen Grenzen des Windeignungsgebiets befindet. Die weitere Verschiebung des Standortes der WKA F2 ergab sich auch durch die gleichzeitig geforderte Einhaltung des gesetzlichen Waldabstands. Dadurch ist sichergestellt, dass die Grenzen des Windeignungsgebietes auch gemäß digitalem Datensatz des Amtes für Raumordnung Vorpommern eingehalten werden. Die Anpassung der Antragsunterlagen im laufenden Verfahren erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde StALU MS in Neubrandenburg.
	Bei korrekter Arbeitsweise seitens des Bauamtes Löcknitz wäre das Vorhaben planungsrechtlich unzulässig, da öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegenstünden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allen Gebieten denselben Schutzanspruch z.B. ggü. Lärm oder Geruch zuzusprechen wie den Wohngebieten würde bedeuten, dass nirgendwo eine störende Tierhaltung oder produzierendes Gewerbe möglich wäre. Umgekehrt wäre kein Gebiet vor erheblichen Störungen geschützt. Das deutsche Baurecht ist zudem so aufgebaut, dass Wohnen in den Innenbereichen ein höherer Schutzanspruch zugebilligt wird als im Außenbereich. Auf den Außenbereich sind nach §35 BauGB diejenigen Nutzungen verwiesen, die das Wohnen wesentlich stören und in den im Zusammenhang bebauten Siedlungen nicht zulässig wären. Dieses System dient dazu sensible Nutzungen in den Siedlungen zu konzentrieren und besonders zu schützen sowie gleichzeitig die Landschaft vor Zersiedelung zu bewahren. Einzelgehöfte werden in der freien Landschaft geduldet, widersprechen jedoch diesen Zielen. Den geringeren Schutzanspruch von Außenbereichsflächen mag man beanstanden, er ist jedoch geltendes Recht und ständige Rechtsprechung (z.B. OVG Lüneburg 12 KN 220/14 Urteil vom 30.07.2015, BVerwG 4 BN 42/15 Beschluss vom 24.03.2016)
	Die Landesplanung definiert die Gegend nach wie vor fälschlich als landwirtschaftliches Vorranggebiet, obwohl keines der Kriterien zutrifft.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Erwiderung im Rahmen des Erörterungstermins erforderlich, da kein UVP-Thema betroffen ist. Korrektur: Im RREP VP wird die Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen.

	Die Unterlagen suggerieren, dass das Vorhaben der Regionalplanung des RREP Vorpommerns entsprechen würde. Die Planung zum RREP VP ist hingegen noch nicht abgeschlossen. Das Vorhaben kann sich somit nicht auf die abgeschlossene Regionalplanung beziehen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern beschloss am 25. September 2018 den überarbeiteten Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht für die vierte Öffentlichkeitsbeteiligung. Mit der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern reagiert der Planungsverband auf die Herausforderungen der Energiewende. Inhalt der Zweiten Änderung ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Windenergienutzung – die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und die Sicherung der Teilhabe der Bürger und Kommunen am Ausbau der Windenergienutzung. Letzter Planungsstand (12.08.2022): Vom 04.08.2020 bis 03.09.2020 fand die fünfte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern und dem dazugehörigen Umweltbericht statt. Sowohl in der dritten als auch in der als Grundlage genommenen vierten und wiederum in der fünften Beteiligung war das Windeignungsgebiet 46/2015 mit gleichem Zuschnitt und unveränderter Größe dargestellt. Der Planungsverband hält unverändert am Eignungsgebiet für Windenergienutzung WEG 46/2015 Ramin fest. Nach Überprüfung der harten und weichen Tabuzonen sowie nach Anwendung der Restriktionskriterien der Zweiten Änderung des RREP VP im Rahmen der Einzelfallprüfung steht der Ausweisung im Ergebnis nichts entgegen. WEG, die mehrfach unverändert in Entwürfen der Regionalplans erscheinen, ist von einer „verfestigten“ Planung auszugehen und eine Genehmigungsfähigkeit kann von der Genehmigungsbehörde in Aussicht gestellt werden. Die Begründung des Planentwurfs enthielt eine Beschreibung des planerischen Vorgehens und der Kriterien (harte und weiche Tabukriterien sowie Kriterien für Restriktionsgebiete). Der Planungsverband orientierte sich bei der Auswahl der Kriterien für harte und weiche Tabuzonen sowie Restriktionsgebiete an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) und an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2015 – 4 BN 20/14). Die vom Planungsverband beschlossenen Kriterien sind Ausdruck eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts sowie nachvollziehbar und rechtlich begründet.

	Das Argument der Positivausweisung kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht herangezogen werden.
3. Landschaftsbild	
	Die betroffenen Landschaftsbildräume und deren Schutzwürdigkeit sind zum größten Teil mit "hoch" bis "sehr hoch" bewertet. .
	Erwiderung der Antragstellerin: Im UVP-Bericht wird dies im Rahmen der Landschaftsbildbewertung aufgeführt. Allerdings stellt dies keinen Verhinderungsgrund für die Planung des Vorhabens dar. Die Skalierung erhöht allerdings im Rahmen der angewendeten Methodik die Höhe des erforderlichen Ausgleichs. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die geplanten sechs Windenergieanlagen unseres Erachtens nicht vor. Erwiderung der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild wurden von der UNB geprüft. Die Auswirkungen sind laut Kriedemann (2006) "Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen" auszugleichen. Geeignete Kompensationen werden geplant und die Umsetzung von der UNB begleitet.
	Das Landschaftsbild wird durch die Bebauung mit WEA massiv beeinträchtigt und die Landschaftsbildräume zerstört.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden anhand der geltenden Methodenstandards des LUNG M-V (2006) untersucht, der Eingriff bewertet und eine Kompensation ermittelt. Dies ist in den Antragsunterlagen dargestellt und wird von der zuständigen Behörde geprüft. Das Landschaftsbild wird durch ein Windfeld nachhaltig verändert. Der Charakter der Landschaft verändert sich von einer rein durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägte Kulturlandschaft zu einer Windlandschaft. Diese Veränderung wird allerdings durch unterschiedliche Betrachter auch subjektiv unterschiedlich wahrgenommen. Festgestellte erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (wozu auch die Erholungsfunktion gehört) werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben anderenorts kompensiert.

	Der Freiraumschutz nach § 1 BNatSchG wird verletzt, wonach großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind.
	Erwiderung der Antragstellerin: Landschaftsräume und Verbundflächen werden durch die geplanten Windkraftanlagen nicht zerschnitten und auch Wildkorridore werden nicht verstellt. Durch den Bau von punktuell in der Landschaft verteilten WEA entsteht keine Barrierewirkung. Der Biotopverbund und auch Wildkorridore werden nicht zerschnitten, da das Vorhaben hauptsächlich auf Ackerfläche umgesetzt wird und keine Biotope in Anspruch genommen werden.
	Der Belang, dass Naturlandschaften, historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälen vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG), wurde nicht berücksichtigt
	Erwiderung der Antragstellerin: Aufgrund der Privilegierung von WEA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die geplanten sechs Windenergieanlagen nach Bewertung des UVP-Berichtes nicht vor.
	Die Landschaftsblickanalyse endet an der polnischen Grenze (ca. 1,5 km entfernt).
	Erwiderung der Antragstellerin: Das ist nicht korrekt. Im UVP-Bericht wird die ab S. 79 f. auf die Sichtbarkeit der WKA erläutert: „(...) Zur Ermittlung der durch die WEA sichtbeeinträchtigten Flächen wurde eine Sichtbarkeitsanalyse mit dem Programm „windPRO“ durchgeführt, die auch die Flächen in Polen berücksichtigt (...) Die Sichtbarkeitsanalyse ergibt eine sichtbeeinträchtigte Fläche innerhalb der visuellen Wirkzone (einschließlich Flächen von Brandenburg und Polen -> Berechnung mit „CORINE Land Cover 10 ha“) von 34.297,37 ha. Lediglich die Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bezieht sich nur auf Flächen in M-V: <i>Da der Genehmigungsantrag im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gestellt und bearbeitet wird, erfolgt die Beurteilung des Landschaftsbildes entsprechend der Anforderungen Mecklenburg-Vorpommerns.</i> Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild können lediglich in MV bewertet werden, weil dort die dafür notwendige Vorinformation (in diesem Fall: Abgrenzung von Landschaftsbildräumen) vorliegen. Lediglich das Bundesland M-V ist hier beurteilungsrelevant.

	Die Sichtbeeinträchtigungen sind im Umweltbericht zusammenfassend als erhebliche Auswirkung bewertet, deren Wirkintensität mit der Entfernung abnimmt. Hinweise der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die UNB hat die Ausweitung des Untersuchungsraumes für die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild über die Landesgrenzen hinaus gefordert.
	Warum wurde keine Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen vorgenommen, obwohl eine Fläche von 16.758 ha in der Republik Polen betroffen ist?
	Erwiderung der Antragstellerin: Eine Bestandsaufnahme jenseits der Staatsgrenze ist erfolgt, allerdings ist die Bewertungsmethodik auf MV begrenzt: (...) <i>Die Schutzwürdigkeit (S) des Landschaftsbildes geht über die Werteinstufung in die spätere Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild ein. Innerhalb der visuellen Wirkzone befinden sich zehn Landschaftsbildräume. Für die Flächen innerhalb der visuellen Wirkzone im Bundesland Brandenburg sowie im Nachbarland Polen wurden keine Landschaftsbildräume ausgegrenzt.</i>(...)(vgl. S. 50 des UVP-Berichtes). Aus den Faktoren der sichtbeeinträchtigten Fläche, der Schutzwürdigkeit der Landschaft unter Berücksichtigung landschaftlicher Freiräume und dem Beeinträchtigungsgrad wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans der Kompensationsbedarf für jeden innerhalb der visuellen Wirkzone befindlichen Landschaftsbildraum getrennt ermittelt. Auch hinsichtlich der grenzüberschreitenden Lärmbelastung durch das geplante Vorhaben werden im UVP-Bericht Aussagen gemacht: „(...) <i>Die jeweiligen räumlichen Schutzansprüche werden in allen Fällen unterschritten. Die Anforderungen der TA Lärm sind erfüllt. Grenzüberschreitend in Polen liegen die Immissionswerte sicher unterhalb der 35 dB(A)-Isophone. Auch hier ist ausgeschlossen, dass eine Mehrbelastung durch Lärm auch in Wohngebieten zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.</i>(...) Den in Polen wohnenden Betroffenen müssen, die nach der deutschen Rechtsordnung gewährleisteten, subjektiven öffentlichen Rechte gewährt werden. Dies ist hier der Fall. Dadurch wird das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip eingehalten.

	Die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert werden beeinträchtigt und das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet - damit stehen dem Vorhaben öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB entgegen. Die Landschaft wird technisch überprägt.
	Erwiderung der Antragstellerin: Nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Die Eigenart einer Landschaft wird bestimmt durch die Indikatoren Natürlichkeit, Historische Kontinuität und Vielfalt. Neben der Eigenart einer Landschaft stellt die Freiheit von Beeinträchtigungen ein zweites Kriterium zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes dar. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans der Kompensationsbedarf wird für jeden innerhalb der visuellen Wirkzone befindlichen Landschaftsbildraum getrennt ermittelt und aufsummiert. Das Ergebnis fließt in die Ermittlung der Maßnahmen und Ersatzgeldzahlungen (vgl. Kap. 5) ein. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden der Eingriff in das Landschaftsbild berechnet: Der Kompensationsbedarf für den beschriebenen Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung und den Betrieb von sechs WEA („Windfeld Ramin – R1“ und „Windfeld Ramin – R2“) beträgt 153.278,46 m² bzw. 15,33 ha. Im Bereich des Landschaftsbildes ist der Flächenumfang mit dem Flächenäquivalent gleich zu setzen. Dementsprechend beträgt der Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild rund 15,33 ha EFÄ. Im Ergebnis können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Entstehende Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollständig kompensiert. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz, der Gewässerschutz, das Abfall- und Bodenschutzrecht, der Natur- und Landschaftsschutz, das Forstrecht, das Luftverkehrsrecht und das Straßenrecht. Aufgrund der Privilegierung von WEA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die geplanten sechs Windenergieanlagen unseres Erachtens nicht vor. Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB im konkreten Fall nicht vor.

	Durch die überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft zerstört.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Eigenart einer Landschaft wird bestimmt durch die Indikatoren Natürlichkeit, Historische Kontinuität und Vielfalt. Neben der Eigenart einer Landschaft stellt die Freiheit von Beeinträchtigungen ein zweites Kriterium zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes dar. Durch die Errichtung der WEA ist mit einer zusätzlichen anlagebedingten Veränderung der Eigenart sowie der Natürlichkeit der Landschaft zu rechnen. Dabei hängt die Erheblichkeit des Eingriffes von seiner Intensität, von der Empfindlichkeit des Landschaftsraumes und seiner Erlebniswirksamkeit sowie bestehender Vorbelastungen ab. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird bewertet und in der Eingriffsbilanzierung gemäß den gesetzlichen Regelungen kompensiert. Die Kompensation für die Schutzgüter erfolgt multifunktional insgesamt für 15,33 ha EFÄ (Eingriffsflächenäquivalente). Da sich der Gesamtkompensationsbedarf vollständig aus dem Erfordernis für das Schutzgut Landschaft zusammensetzt und sämtliche andere Kompensationserfordernisse für abiotische und teilweise biotische Schutzgüterbeeinträchtigungen inkludiert, sind insbesondere Kompensationsmaßnahmen zu prüfen, welche einen positiven Effekt auf das Landschaftsbild ausüben. Das Projektgebiet liegt in keiner landschaftlich besonders schutzwürdigen Umgebung, ist nicht auf einer Anhöhe geplant und die Windkraftanlagen entsprechen den heute üblichen Anlagenparametern und sind weit verbreitet, so dass nicht erkennbar ist, dass das Projekt grob unangemessen in die Umgebung eingreift.
	Es gibt im Vorhabengebiet keinerlei landschaftsbildbeeinträchtigenden Vorbelastungen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Vorbelastend auf das Landschaftsbild wirken bestehende Vertikalstrukturen wie Silos, Windkraftanlagen und Hochspannungsfreileitungen. Die vorbelastenden Strukturen fließen als Elemente, welche die Fernwirkung der geplanten WEA unterbrechen, mit in die Berechnung der sichtbeeinträchtigten Fläche ein. Der nächstgelegene Windpark befindet sich südwestlich in ca. 8,2 km Entfernung bei Glasow. Am nordwestlichen Randbereich Wirkzone werden zudem 5 Anlagen des WP Bergholz-Rossow in einem Abstand von ca. 11 km berücksichtigt. müssen sie dennoch in der Bewertung innerhalb der 11.101m tiefen Wirkzonenradius betrachtet werden. Der UV-Bericht stellt allerdings selber fest, dass: „(...) Verkehrswege und Energieleitungen als Vorbelastung im Untersuchungsraum eine untergeordnete Rolle spielen (...)“ (vgl. S. 53, Kap. 2.4.6.3)
	Durch die Errichtung der WEA kommt es zu einer massiven Überbelastung des gesamten Raumes.
	Die Beurteilung der Eingriffe in das Landschaftsbild sowie die entsprechende Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte nach der Methodik aus dem Leitfaden des LUNG M-V (2006).

	Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Entstehende Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollständig kompensiert. Dies wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (FROELICH & SPORBECK 2021A, 2021B) dokumentiert.
	Die vorhandenen Landschaftsbildräume werden im UVP-Bericht als "hoch bis sehr hoch" bzw. "mittel bis hoch" beschrieben.
	Erwiderung der Antragstellerin: Dies ist korrekt und wird im UVP-Bericht im Rahmen der Landschaftsbildbewertung aufgeführt. Allerdings stellt dies keinen Verhinderungsgrund für die Planung des Vorhabens dar. Diese Bewertung erhöht allerdings im Rahmen der angewendeten Methodik, die Höhe des erforderlichen Ausgleichs. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die geplanten sechs Windenergieanlagen unseres Erachtens nicht vor.
	Die aufgeführten Vorbelastungen, ein Windpark aus 16 WEA in 8,2 km Entfernung und eine Hochspannungsleitung können nur als "Alibi" gewertet werden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Bei der Berechnung der Sichtbarkeit der WEA erfolgte die Berücksichtigung von Vorbelastungen. Die Vorbelastungen in Form bestehender WEA bzw. Windparks innerhalb der visuellen Wirkzone (11.101m Wirkzonenradius um den Windpark) des geplanten Vorhabens wurden gemäß dem Entwurf der uNB Vorpommern-Greifswald herausgerechnet. Diese Vorbelastungskonstellation ist bei Kriedemann, dem Verfasser der zur Landschaftsbildbeurteilung anzuwendenden Unterlage „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG M-V 2006) nicht geregelt worden.
	Die Unterlagen (Abbildung 9) beweisen die Sichtbarkeit der 6 WEA bis weit über die Grenzen des Wirkzonenradius hinaus (bis in die Metropole Stettin und ihr Umland).
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Sichtbarkeit der WKA ist unumstritten, stellt aber nach deutschem Recht - das hier anzuwenden ist - keinen Hinderungsgrund dar. Die Auswirkungen werden über die Eingriffsregelung erfasst und bewältigt. Zur Konkretisierung der „Erheblichkeit“ von Nachteilen und Belästigungen durch z.B., durch Sichtbarkeit für die Nachbarschaft ist im Sinne der §§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr.1, 3 Abs. 1, Abs. 2 BImSchG deutschen Rechts zugrunde zu legen.

	Die deutschen Behörden haben nicht die nach der polnischen Rechtsordnung zustehenden Rechte zu prüfen. Das völkerrechtliche Territorialprinzip (Grundsatz der Ausschließlichkeit der staatlichen Gebietshoheit) gebietet es, dass deutsche Behörden vor Erteilung einer Genehmigung (lediglich) prüfen, ob das Vorhaben mit dem in der Bundesrepublik geltenden öffentlichen Recht übereinstimmt. Im Ergebnis werden Polnische Staatsbürger als Nachbar damit genauso behandelt wie die übrigen im Bundesgebiet lebenden Nachbarn des Vorhabens. Darin liegt erkennbar keine Diskriminierung, sondern vielmehr die auf europäischer Ebene geforderte Gleichbehandlung der Einwohner des Staats, in dem das Projekt verwirklicht wird mit den betroffenen Nachbarn.
	Das zuständige Planungsbüro hat sich nur unzureichend mit den konkreten Beeinträchtigungen im näheren und weiteren Umfeld befasst, Das Landschaftsbild wird nachhaltig verändert und bisherige Landschaftsstrukturen gehen vollständig verloren.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im UVP-Bericht erfolgt die Beurteilung der Wirkung auf das Landschaftsbild innerhalb einer visuelle Wirkzone von 11.101 m (gem. LUNG M-V, 2016) um die jeweiligen Anlagenstandorte. Als Vorbelastung sind in weiterer Entfernung von ca. 8,2 km ein bestehender WP aus 16 WEA bei Glasow und in ca. 5,3 km Entfernung eine einzelne WEA bei Retzin zu werten, die gemeinsam mit den hier beantragten WEA Sichtstrukturen innerhalb einer von technischen Vertikalstrukturen weitgehend ungestörten Landschaft beeinflussen. Die Einteilung der Landschaftsbildräume (LBR) sowie die Bewertung der Schutzwürdigkeit erfolgt entsprechend der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern“ (UM M-V 1995). Die abgegrenzten Landschaftsbildräume werden gemäß ihrer Vielfalt, Naturnähe, Schönheit und Eigenart in einem 4-stufigen System bewertet.
	Die Entwertung des Landschaftsbildes führt gleichzeitig zu einer Entwertung der Lebensqualität.
	Erwiderung der Antragstellerin: Das WEG 46/2015 „Ramin“ wurde vom Planungsverband auf der Grundlage der „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) beschlossenen Kriterien ausgewählt, nochmals geprüft und auch einer Bewertung im Umweltbericht unterzogen. Die hohe Einstufung des Landschaftsbildes stellt allerdings keinen Verhinderungsgrund für die Planung des Vorhabens dar. Sie erhöht aber im Rahmen der angewendeten Methodik die Höhe des erforderlichen Ausgleichs.
	Es erfolgte keine Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur. Grundsätzlich bildet die Förderung der Windenergie kein den Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse, weder nach EEG noch nach BNatSchG.

	Erwiderung der Antragstellerin: Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn die nach §6 Abs. 1 BImSchG aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, also insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 BImSchG) vermieden sind und keine öffentliche Belange entgegenstehen. Die entsprechenden Vorgaben abzu prüfen dient der UVP-Bericht. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch die zuständige nationale Genehmigungsbehörde getroffen.
	Windenergie ist über § 35 Ab. 2 BauGB nur im Bauplanungsrecht privilegiert, nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Privilegierung der Windenergie ist über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geregelt. Im Genehmigungsverfahren besteht die Aufgabe darin festzustellen ob öffentliche Belange, wozu auch der Schutz von Natur und Landschaft gehört - dem Vorhaben entgegenstehen. Ist dies nicht der Fall und sind die sonstigen Betreiberpflichten erfüllt, ist das Vorhaben zulässig.
	Die geplanten WEA haben enorme Fernwirkung, wobei die visuelle Beeinträchtigung durch die Rotordrehung, Schattenwurf, Befeuern und Reflektionen noch verstärkt wird.
	Erwiderung der Antragstellerin: Es wird gewährleistet, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 13.03.2002 (zuletzt geändert 2019) durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik eingehalten werden. Durch den Einsatz dieser Abschaltautomatiken an den beantragten WKA kann die Einhaltung der Richtwerte an allen Immissionsorten sicher gewährleistet werden. D.h. es werden maximal 30 Minuten Schattenwurf am Tag auf die Immissionsorte einwirken und die Gesamtzeit der einwirkenden Immissionen wird 30 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Die Zuständige Immissionsschutzbehörde prüft anhand der Schattenwurfanalyse die immissionsschutzrechtlichen Belange und erteilt eine Genehmigung ggfs. unter Auflagen. Evtl. wird eine Überarbeitung gefordert oder Nebenbestimmung zur Einstellung. Der UVP -Bericht benennt auch hierzu mögliche grenzüberschreitende Wirkungen (vgl. S. 67 f.): „(...) Die Einhaltung der Richtwerte und dadurch die Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle der vorhabenbezogenen Auswirkungen kann nur durch den Einsatz geeigneter Abschaltautomatiken bzw. der Überwachung der beantragten WKA sicher gewährleistet werden. Dies gilt auch grenzüberschreitend für entsprechend empfindlicher Nutzungen (Wohnnutzung) auf polnischer Seite. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme liegen die vorhabenbezogenen Auswirkungen durch Schattenwurf unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (...)“

4. Auswirkungen auf die Schutzgüter	
4.1 Allgemeines / UVP	
	Die Antragsunterlagen sind hinsichtlich Natur, Landschaft und Boden unvollständig.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine fachliche Erwiderung im Rahmen der Erörterung, da die Aussage unbestimmt ist. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die UNB hat die Antragunterlagen umfänglich geprüft und eine Überarbeitung der Unterlagen aufgrund von Mängeln gefordert.
	Die Zahlen in den Antragsunterlagen zu Individuen (Vögel) sind falsch.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die erforderlichen Untersuchungen erfolgten nach behördlich festgelegten Mindeststandards. Die von Vorhabenträger beauftragten Gutachter und Planungsbüros sind kompetente Fachplaner mit langjähriger Erfahrung im deutschen und europäischen Planungs- und Umweltrecht, deswegen geht der Auftraggeber von ihrer Neutralität und Kompetenz aus. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Nach Vergleich der mit den Antragsunterlagen vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen sowie den durch das LUNG vorliegenden und den ehrenamtlichen Daten, sind keine erheblichen Abweichungen festgestellt worden.
	Die beantragten WEA sind höher als die für die Berechnung der Abstände angenommene Höhe von 200 m.

	Erwiderung der Antragstellerin: Seit Beginn der Planung (erste Antragseinreichung Februar 2019) hat der Vorhabenträger den Anlagentyp des Herstellers GE mit 158 m Rotordurchmesser und 161 m Nabenhöhe (= Spitzenhöhe 240 m) geplant und dies auch kommuniziert. Lediglich die Nennleistung wurde durch Modifizierung der Steuerungssoftware durch den Hersteller von 4.8 auf 5.5 MW erhöht., Das Bauwerk und die Maschine selber sind seit der ersten Einreichung der Antragsunterlagen am 01.03.2019 unverändert. Die Annahme einer Spitzenhöhe von 200m stammt aus dem Regionalplan: Dort wird zur Begründung der einzelnen „harten Tabuzonen“ ausgeführt: <i>„(...) Es ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen der derzeit üblichen Leistungsklassen (3 MW) und Bauhöhen (200 m) aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung in Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, von vorherein unzulässig sind.“</i> Der Regionale Planungsverband geht bei dieser Anwendung von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m aus, die für den Regionalen Planungsverband den derzeit durchschnittlichen marktüblichen Anlagentyp darstellt. Dies stellt keine Höhenbegrenzung dar, eine Beantragung von höheren WKA in den Windeignungsgebieten ist möglich und genehmigungsfähig. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die beantragten Anlagen haben eine Gesamthöhe von 240m. Diese Höhe wird bspw. auch bei der Berechnung der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild berücksichtigt.
	Die naturschutzfachlichen Gutachten sind unzureichend und verschleiern die tatsächliche Situation im Vorhabengebiet.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die erforderlichen Untersuchungen erfolgten nach behördlich festgelegten Mindeststandards. Die von Vorhabenträger beauftragten Gutachter und Planungsbüros sind kompetente Fachplaner mit langjähriger Erfahrung im deutschen und europäischen Planungs- und Umweltrecht. Sie verfügen über Zertifizierungen zur Qualitätssicherung, deswegen geht der Auftraggeber von ihrer Neutralität und Kompetenz aus. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die UNB hat die Antragunterlagen umfänglich geprüft und eine Überarbeitung der Unterlagen aufgrund von Mängeln gefordert.

	Das in den letzten Jahren entstandene und sich entwickelnde Biotop Gelliner Bruch (renaturiert durch Wiedervernässungsmaßnahme, MoorFuture) wird in den Unterlagen vollkommen falsch bewertet.
	Erwiderung der Antragstellerin: Laut GLRP (gutachtlicher Landschaftsrahmenplan) Vorpommern ist das Gelliner Bruch ein stark entwässertes Moor, für das der Plan als Ziel die vordringliche Regeneration (Wiederherstellung gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Polderflächen) ausweist. Es ist zudem als Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume ausgewiesen. In den Anforderungen für die Raumplanung ist es als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen. Die realisierte Wiedervernässungsmaßnahme wurde auch im Rahmen von Moorschutzprogrammen unterstützt. Um diese gegenfinanzieren zu können, hat die LGMV (Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern) als anerkannte Flächenagentur des Landes Mecklenburg-Vorpommern (nach § 14 ÖkoKtoVO M-V) das Management dieses Naturschutzvorhabens übernommen. Im Rahmen der Pflege von Ökokonten hat sich der Vorhabenträger den Kompensationsbedarf für den Windpark Ramin diesem Pool / Ökokonto gesichert, durch Reservierung und Kauf von Ökopunkten (vgl. UVP-Bericht). Dabei ist die Nähe von Eingriffsort zur Kompensation gemäß den Regelungen des BNatSchG und der HzE gewünscht. Die Lage der Maßnahmenfläche westlich von Gellin erzeugt einen ausreichenden Abstand zum Windeignungsgebiet. Das wieder zu vernässende Gelliner Buch befindet sich in einem Abstand von 1,5 bis 2,3 km westlich des Vorhabens „hinter“ der Ortslage Gellin. Gemäß der Brutvogelkartierung 2019, Vorhabengebiet Ramin (SALIX - BÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG; DR. W. SCHELLER. 2019) wurden die Brutplätze aller TAK-Arten mit einem Ausschlussbereichsradius von > 1 km auch in einem 1.000 m- bis 2.000 m – Radius um Vorhabengebiet untersucht. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Das Gelliner Bruch wird innerhalb der Antragsunterlagen in den avifaunistischen Untersuchungen sowie bei der Berechnung der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild berücksichtigt. Die Kompensationsmaßnahmen des Vorhabens planen die Förderung des Gelliner Bruchs.
	Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt.
	Erwiderung der Antragstellerin: Sofern das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde, kann die Genehmigungsbehörde nach § 36 Abs. 2 S. 3 dieses ersetzen. Ob die Versagung rechtswidrig erfolgt ist, prüft die Genehmigungsbehörde nach erneuter Anhörung der Gemeinde

	Die Windverhältnisse sind nicht korrekt beachtet worden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Windverhältnisse, die in alle projektbezogenen Untersuchungen eingeflossen sind, leiten sich aus dem Gutachten des unabhängigen und einschlägig DAkkS-akkreditierten Instituts UL International GmbH, DEWI, Zweigstelle Oldenburg, Kasinoplatz 3, D-26122 Oldenburg ab. Auf Seite 1 des Gutachtens [2] mit der eindeutigen Kennung DEWI-GER-WP17-11967706-01.01 ist dieser Umstand ausdrücklich so beschrieben: „Die UL International GmbH – DEWI ist von der "Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS)" nach EN ISO/IEC 17025 für den Bereich „Standort- und flächenbezogene Windpotenzial- und Energieertragsermittlungen für einzelne Windenergieanlagen und Windparks“ nach dem internen Prüfverfahren DEWI-02-WP am Standort Oldenburg akkreditiert.“
	Anhand der vorgelegten Planung muss von schweren Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse ausgegangen werden. Die Abstände zur Wohnbebauung werden bedeutend unterschritten.
	Erwiderung der Antragstellerin: Vorsorglich einzuhaltende Schutzabstände von WKA zur Wohnbebauung werden in Mecklenburg-Vorpommern von der Regionalplanung im Zuge der Ausweisung von Windeignungsgebieten festgelegt. In der Planungsregion Vorpommern gilt für Windeignungsgebiete ein Abstandspuffer von 1.000 m um Innenbereich und 800 m um Splittersiedlungen. Windkraftanlagen sind aus raumordnerischer Sicht zulässig, wenn der Turmmittelpunkt innerhalb des Windeignungsgebietes liegt. Das wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch das zuständige Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern überprüft. Im vorliegenden Verfahren hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern lediglich für die nördlichste („LH F1“) und westlichste WKA („LH F2“) festgestellt, dass sie außerhalb der Grenzen des Eignungsgebietes stehen. Grund dafür sind Maßstabsungenauigkeiten. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm stellt die Windeignungsgebiete im Maßstab 1:100.000 dar. Das bedeutet, dass die in der entscheidenden Karte mit einer Strichbreite von 1 mm dargestellte Grenze des Windeignungsgebietes 100m breit ist. Die konkrete Standortplanung kann Abstände zu den Wohngebäuden jedoch exakt ermitteln und festlegen. Dieses allgemein anerkannte Planungsprinzip wurde in der bisherigen Planung auch in Bezug zur Wohnbebauung Gellin und Grenzdorf angewendet. Gleichzeitig akzeptiert ENERTRAG die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und verschiebt die WKA geringfügig so, dass der Turmmittelpunkt innerhalb des Windeignungsgebiets liegt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Grenzen des Windeignungsgebietes auch gemäß digitalem Datensatz des Amtes für Raumordnung Vorpommern eingehalten werden. Die Festlegung notwendiger Abstände zur Wohnbebauung erfolgt hier durch den Planungsverband Vorpommern durch die Ausweisung von Windeignungsgebieten. Durch die vorgenommene geringfügige Verschiebung der WKA liegen die beantragten WKA innerhalb des Windeignungsgebietes und halten damit die geforderten raumordnerischen Kriterien ein.

	Grenzdorf ist Außenbereich und damit gilt nach RREP Vorpommern 800 m Mindestabstand, durch die Randlage der WEA im WEG betragen die Abstände von Rotorüberflugfläche bis zur Wohnbebauung nur 721 m bzw. 742 m.
	Erwiderung der Antragstellerin: ENERTRAG hatte nach der ablehnenden Stellungnahme der Regionalplanung zu den WKA F1 und F2 die WKA geringfügig verschoben, dass der Turmmittelpunkt innerhalb des Windeignungsgebiets liegt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Grenzen des Windeignungsgebietes auch gemäß digitalem Datensatz des Amtes für Raumordnung Vorpommern eingehalten werden. Bei einem Rotorradius von 79m reichen die Rotorblattspitzen bis zu 721m an die Wohnbebauung in Grenzdorf heran (bzw. $1000\text{m} - 79\text{m} = 921$ an die nächstgelegenen Wohngebäude in Gellin)
	Da durch die Planung der WEA auf der Grenze des WEG betragen die Abstände der durch den Rotor überstrichenen Fläche zur Wohnbebauung Gellin nur 930 m bzw. 949 m, da so gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse nicht gesichert sind, dürfen die 3 nördlichen Anlagen nicht gebaut werden.
	Erwiderung der Antragstellerin: ENERTRAG verschiebt die WKA geringfügig so, dass der Turmmittelpunkt innerhalb des Windeignungsgebiets liegt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Grenzen des Windeignungsgebietes auch gemäß digitalem Datensatz des Amtes für Raumordnung Vorpommern eingehalten werden. Bei einem Rotorradius von 79m reichen die Rotorblattspitzen bis zu 721m an die Wohnbebauung in Grenzdorf heran.
	Gellin ist ein faktisches "Wohngebiet", da die Voraussetzungen zur Festsetzung eines "Dorfgebietes" nicht gegeben sind.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Einstufung von Gellin als Dorf-/Mischgebiet begründet sich wie folgt: Neben landwirtschaftlichen Betrieben und Agrarflächen handelt es sich bei einem Großteil der umliegenden Gebäude um Wohngebäude mit Nutzgärten, Kleintierhaltung und einer Vielzahl an Nebengebäuden. Dies entspricht gemäß § 5 der BauNVO dem Charakter eines Dorfgebietes. Eine Innenbereichssatzung dient der Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich, die Art der baulichen Nutzung nach BauNVO wird durch sie nicht festgelegt. Gibt es keine Bauleitplanung im betreffenden Innenbereich, ist die Art der baulichen Nutzung durch die tatsächliche Nutzung vor Ort zu ermitteln.
	Es wird eine vor Ort-Begehung zur Feststellung des Gebietsstatus gefordert.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im Rahmen der Schallimmissionsprognose ist eine Vor-Ort Begehung durchgeführt und die Art der baulichen Nutzung dokumentiert worden. Die Zulässigkeit der WKA ist an die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm geknüpft. Hier liegt kein Bebauungsplan vor, sondern ebenfalls eine Innenbereichssatzung (Ergänzungssatzung), die zwar neues Bauland schafft, jedoch nur im Rahmen der bisherigen baulichen Nutzung. Eine Innenbereichssatzung dient der Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich, die Art der baulichen Nutzung nach BauNVO wird durch sie nicht festgelegt.

	Da es keine Bauleitplanung im betreffenden Innenbereich gibt, wurde die Art der baulichen Nutzung durch die tatsächliche Nutzung vor Ort zu ermittelt. Neben landwirtschaftlichen Betrieben und Agrarflächen handelt es sich bei einem Großteil der umliegenden Gebäude um Wohngebäude mit Nutzgärten, Kleintierhaltung und einer Vielzahl an Nebengebäuden. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass in Gellin der Wert von 45 dB(A) nachts maßgeblich ist. Die Zuständige Immissionsschutzbehörde prüft anhand der Schallimmissionsprognose die immissionsschutzrechtlichen Belange und erteilt eine Genehmigung ggfs. unter Auflagen. Evtl. wird eine Überarbeitung gefordert oder Nebenbestimmung zur nächtlichen Betriebsbeschränkungen festgelegt. Ein Ergebnis dieser behördlichen Prüfung liegt dem Vorhabenträger noch nicht vor.
	Es liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vor (Umweltschutz).
	Erwiderung der Antragstellerin: Das Bauen im Außenbereich nach § 35 BauGB steht dem öffentlichen Belang (hier Naturschutz) nicht grundsätzlich entgegen. Für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens die Einhaltung der §§ 5 und 6 BImSchG Voraussetzung. Demnach dürfen keine öffentlich-rechtlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wozu nach § 35 BauGB Abs. 3 Nr. 5 auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zählen. Diesen Fragen geht die Genehmigungsbehörde mit Hilfe der Fachbehörden und auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Antragunterlagen im Genehmigungsverfahren nach, bevor eine Genehmigungsentscheidung getroffen wird.
	Im Einwirkungsbereich der WEA sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten, woraus sich eine UVP-Pflicht ergibt.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden im UVP-Bericht dargelegt. Durch Schutzvorkehrungen wie die Einhaltung von Mindestabständen wird sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, denn alle normenkonkretisierenden Vorschriften wie TA Lärm und Schattenwurfleitlinie sind eingehalten. Was den Naturhaushalt angeht werden alle Eingriffe betrachtet und gemäß BNatSchG und landesgesetzlichen Vorschriften kompensiert. Die Vorhabenträgerin hat die UVP selbst beantragt, um rechtliche Fragen der Genehmigungsfähigkeit auch im Rahmen der Öffentlichkeit klären zu können. Der Umgang mit den Einwendungen im Rahmen des Erörterungstermins (hier: in Form der Online-Konsultation) ist Teil der UVP.

	Die kumulierende Betrachtung der Vorhaben macht eine allgemeine und standortbezogene Prüfung des Einzelfalles erforderlich.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Vorhabenträgerin hat die UVP selbst beantragt, um rechtliche Fragen der Genehmigungsfähigkeit auch über die Beteiligung der Öffentlichkeit klären zu können. Die Prüfung der dabei eingegangenen mit den Einwendungen ist Teil der UVP. Eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalles ist deswegen nicht erforderlich.
	Die Interessen und Beeinträchtigung polnischer Bürger bleiben unberücksichtigt.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Beteiligung Polens richtet sich nach der "Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen". Eine Beteiligung des Nachbarstaates hat demnach zu erfolgen, wenn ein Vorhaben "erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt im Gebiet unter der Hoheitsgewalt der anderen Vertragspartei haben kann". Die nach der deutschen Rechtsordnung gewährleisteten subjektiven öffentlichen Rechte müssen auch gegenüber Bürgerinnen und Bürgern eines Nachbarstaates gewahrt werden. Nur dadurch wird das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip eingehalten. Dies wird dadurch gewährleistet, dass grenzüberschreitende Auswirkungen nach denselben Maßstäben geprüft werden wie im eigenen Territorium.
	Eisabwurf stellt eine Gefahr dar.
	Erwiderung der Antragstellerin: Eine Vielzahl von Sensoren erfasst laufend den aktuellen Zustand der Windenergieanlage und die relevanten Umgebungsparameter. Teilweise auch redundante (doppelte) Systeme, vgl. „GE Eiserkennung Windenergieanlagen – Anlagensicherheit“. Die Anlagensteuerung wertet die Signale aus und steuert die Windenergieanlage stets so, dass die aktuell verfügbare Windenergie optimal ausgenutzt wird und dabei die Sicherheit des Betriebs gewährleistet ist. (vgl. Antragsunterlagen Kap. 16.1.3) Beim Leistungskurvenverfahren und der Schwingungsüberwachung werden Signale der Anlage ausgewertet, um Rotorblattvereisung zu erkennen. Diese Überwachung ist in der Lage sowohl symmetrischen und unsymmetrischen Eisansatz an den Rotorblättern zu detektieren. Werden bestimmte Parameterkombinationen festgestellt, wird ein Eisalarm ausgelöst. Für den Start der Anlage bedarf es einer visuellen Kontrolle der Rotorblätter. Das Eis wird dann von den Blättern der stehenden / trudelnden Anlage abfallen (Eisabfall), bevor die Anlage wieder in den Betrieb genommen wird. Damit wird gewährleistet, dass kein Eisbrocken weggeschleudert werden, sondern im Radius der Rotorblätter („Projektion“ senkrecht nach unten auf den Erdboden) abfallen.

	Langjährige Beobachtungen zeigen als Ergebnis der intensiven Landwirtschaft in der Region 1. deutlichen Rückgang der Artenvielfalt, 2. Eliminierung von Grünlandflächen, 3. dominante Maisfelder, 4. Verschwinden von Biotopen und Trockenwiesen, 5. Umwandlung Naturwald in Nutzwald.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine Beobachtung, deren Bezug zu dem beantragten Vorhaben nicht ersichtlich ist; die Antragstellerin gibt keine Erwiderung im Rahmen der Erörterung. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Durch das Vorhaben wird keine intensivere Landwirtschaft angestrebt.
	Im UVP-Bericht fehlt (bis auf die Entfernungsangaben zu den polnischen Schutzgebieten) die Analyse potenzieller grenzüberschreitender Auswirkungen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im UVP-Bericht erfolgen klare Aussagen dazu u.a. auf Seite 71. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgebietssystem werden sowohl auf deutscher wie auch auf polnischer Seite ausgeschlossen. Ebenso werden laut UVP Bericht die gegebenen Biotopverbundfunktionen im Raum nicht relevant beeinträchtigt. Die diesbezüglich maßgeblichen Bestandteile bleiben vollständig erhalten. Auch weitere grenzüberschreitende Auswirkungen werden in den einzelnen Kapiteln bewertet, z.B. zu Zugvögeln (vgl. UVP-Bericht, S. 72): „(...) Auch überregionale Flugkorridore, die z.B. funktional mit den Rastgebieten an der Oder auf polnischer Seite zusammenhängen könnten, sind nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten. Somit sind die Vogelzugrouten, auf welche in den Stellungnahmen der Landschaftsparks-Komplex der Woiwodschaft Westpommern sowie der Generaldirektion für Umweltschutz in Szczecin hingewiesen wurden, aufgrund ihrer Entfernung vom Vorhaben nicht betroffen und Beeinträchtigungen ziehender Vogelarten nicht zu befürchten.(...)“ Auch die potentiellen Wirkungen durch Schattenwurf werden beleuchtet und die erforderlichen Vermeidungs-Maßnahmen berücksichtigen sowohl Anwohner auf deutscher als auch polnischer Seite: „(...)“ Für die Immissionsorte A bis I sowie O in Grenzdorf und Gellin, für die eine hohe Raumempfindlichkeit ermittelt wurde, liegt bei mittlerer bis hoher Wirkintensität eine mittlere bis hohe Auswirkungsstärke vor. Die Einhaltung der Richtwerte und dadurch die Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle der vorhabenbezogenen Auswirkungen kann <u>nur durch den Einsatz geeigneter Abschaltautomatiken</u> bzw. der Überwachung der beantragten WKA sicher gewährleistet werden. Dies gilt auch grenzüberschreitend für entsprechend empfindlicher Nutzungen (Wohnnutzung) auf polnischer Seite. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme liegen die vorhabenbezogenen Auswirkungen durch Schattenwurf unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. (...)

	Dabei ist der Schutzanspruch für Gebäude in Grenzdorf in einem 800m Abstand zu den WKA gewährleistet, während sich die zum Windpark nächstgelegenen Wohngebäude auf polnischer Seite ca. 2.300 m östlich von Grambow Siedlung und in ca. 3.000m Entfernung nordöstlich am Grenzübergang Linken befinden. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die Ausweitung der Berechnung der Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild auf polnischem Gebiet, wurde seitens der UNB gefordert. Eine Recherche von Brutvögeln gemäß AAB hat der Vorhabenträger auf der brandenburgischen sowie polnischen Seite durchzuführen.
	Woher resultieren die folgenden Abgrenzungen? -Radius von 200 m für abiotische Schutzgüter sowie Amphibien und Reptilien, -Radius von 2000 m für gegen WEA empfindliche Avifauna -Radius von 500 m für alle Pflanzen, Tier und auch Fledermäuse
	Erwiderung der Antragstellerin: Um möglichst alle zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfassen zu können, berücksichtigt die Abgrenzung der Untersuchungsräume die Charakteristik der Landschaftselemente und Biotopstrukturen unter besonderer Beachtung der bestehenden und geplanten Schutzgebiete und -objekte, der Aktionsradien und Lebensraumansprüche mobiler Tierarten, des Wasserhaushaltes sowie anthropogener Nutzungsstrukturen. Die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete für die Schutzgüter Tiere und Landschaft orientiert sich an landesspezifischen Vorgaben (z.B. „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ vom 22.05.2006) sowie an der Festlegung des Untersuchungsrahmens durch das StALU nach den Abstimmungen mit Behörden im Rahmen des Scopings (vgl. „Übersicht über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß §2a Satz 1 der 9. BImSchV zu den ÜVP -pflichtigen Vorhaben“, Schreiben des StALU vom 28.01.2020). - Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden und Fläche wurde auf 200 m festgelegt. Dieser beinhaltet auch den engeren Untersuchungsraum für Reptilien: durchschnittlich 20 m-Bereich um die geplanten Windenergieanlagen und deren Zuwegungen für Gruppe der Reptilien. (gemäß Aussage des Reptiliengutachtens 2018: „(...) <i>Das Untersuchungsgebiet umfasst die Zuwegungen zu den geplanten Windenergieanlagen sowie einen Puffer, der je nach relevanten Habitatstrukturen entlang der Zuwegungen ca. 10 m bis 30 m breit (...) ist</i>“. - Gemäß der Brutvogelkartierung 2019, Vorhabengebiet Ramin (SALIX - BÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG; DR. W. SCHELLER. 2019) wurden die Brutplätze aller TAK-Arten mit einem Ausschlussbereichsradius von > 1 km auch in einem 1.000 m- bis 2.000 m – Radius um Vorhabengebiet untersucht. Dabei wurden die Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) berücksichtigt. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

	Die Untersuchungsradien sind in der AAB-Vögel und AAB-Fledermäuse festgelegt sowie in der HzE. Auch aufgrund angewandeter Methoden können Untersuchungsradien variieren.
	Woher kommt die Feststellung, dass Standortalternativen nicht geprüft werden müssen?
	Erwiderung der Antragstellerin: Grundsätzlich kann der Suchraum für eine Alternative vorliegend nur auf den regionalen Bereich beschränkt sein, für den das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zuständig ist und der im Bereich der Region Vorpommern liegt (§ 3 Nr. 2 ImmSchZustLVO M-V, § 3 Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung) Das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen 46/2015 „Ramin“ war bisher in allen Entwürfen (2015, 2017, 2018 und 2020) unverändert dargestellt, so dass von dessen Eingang in die endgültige Fassung des RREP VP auszugehen ist, jedenfalls aber eine entsprechende Verfestigung vorliegt. Auf Grund des Ziels des Programmsatzes 6.5 (7) Satz 1 bis 4 des Entwurfs 2017 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) zur dritten Stufe der Beteiligung, dem eine erhebliche Planreife zukommt, scheiden planungsrechtlich räumliche Alternativen außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen bereits aus. Zwar handelt es sich noch nicht um ein Ziel der Raumordnung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, aber bereits um ein in Aufstellung befindliches Ziel, welches zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zählt. Soweit bereits mehrfach bestätigte Eignungsgebiete betroffen sind, hat das in Aufstellung befindliche Ziel die Qualität eines öffentlichen Belangs, der eine entsprechende Berücksichtigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu finden hat. Es muss daher allgemein ein Planungsstand erreicht sein, der die Prognose nahelegt, dass die ins Auge gefasste planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplans finden wird. Dies ist bei einer entsprechenden wiederholten Bestätigung eines Eignungsgebiets – nicht jedoch bei Änderungen von Eignungsgebieten oder maßgeblicher Kriterien des Plankonzepts – der Fall. Des Weiteren wurde eine grundsätzliche Alternativenprüfung bereits im Rahmen der Aufstellung des RREP VP vorgenommen. In allen drei bisher in der öffentlichen Auslegung befindlichen Plänen ist das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen 46 „Ramin“ enthalten. Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat mit seinen Kriterien alle öffentlichen Belange gegeneinander abgewogen. Insofern können auch vor Beschluss des RREP VP und seiner Verbindlichkeitserklärung durch Rechtsverordnung der Landesregierung Gebiete außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nicht als zumutbare örtliche Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG in Betracht kommen. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Aufgrund der Festlegung von Windeignungsgebieten ist eine standörtliche Alternativenprüfung bereits erfolgt.

	Erfolgte die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel nur auf Grundlage der Kartierung von 2014/2015?
	Erwiderung der Antragstellerin: Es lagen aktuellere Gutachten vor, die bewertet wurden: SALIX - BÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG; DR. W. SCHELLER (2020A): Rastvogelkartierung August 2019- April 2020, Vorhabengebiet Ramin SALIX - BÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG; DR. W. SCHELLER (2019): Brutvogelkartierung 2019, Vorhabengebiet Ramin, 18.12.2019 Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die Antragsunterlagen beziehen aktuelle avifaunistische Untersuchungen aus den Jahren 2019 und 2020 mit ein.
	Es gibt Vorbehalte, ob der Aktualität der Daten und die Aussagefähigkeit auf Grundlage der Studie aus einer einzigen Vegetationsperiode und einem Dokument des LUNG (2009) zur Betroffenheit der Zugrouten ausreichend sind.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Bewertung erfolgte nicht nur auf der Grundlage von den in 2009 vom LUNG veröffentlichten Daten: „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservogelarten“. Vielmehr wurde eine Rastvogelkartierung August 2019- April 2020, Vorhabengebiet Ramin durchgeführt: SALIX - BÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG; DR. W. SCHELLER (2020A). Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Im Zuge der Planung wurde 2019/2020 eine Rastvogelkartierung durchgeführt. Diese beurteilt die UNB als ausreichend. Eine signifikante Gefährdung der vorkommenden Zugvögel liegt gemäß dem 1%-Kriterium der AAB nicht vor.
	Handelt es sich bei den Minimierungsmaßnahmen (Entfernung geeigneter Niststrukturen...) um offizielle angewandte Praktiken und wie wurde deren Wirksamkeit überprüft?

	Erwiderung der Antragstellerin: Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos des Mäusebussards wird im UVP-Bericht vorgeschlagen, eine aktive Beseitigung eines windparknahen Horstes in einer Kiefer vorzunehmen. Dies ist vertretbar, weil durch die CEF-Maßnahme A_{CEF4} – Errichtung Ersatzhorste Mäusebussard die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist. Die Entfernung des Horstes ist in der brutfreien Saison durchzuführen (Anfang Oktober bis Ende Februar). Die Vermeidungsmaßnahme ist mit der ökologische Baubegleitung abzustimmen. Die Horstentnahme wird durch weitere Maßnahmen flankiert, so dass sich der gesetzlich verankerte Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert (z.B. Extensive Mahd im Bereich der Maststandfüße). Den artenschutzrechtlichen Ge- und Verboten des BNatSchG wird damit entsprochen. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Zum Schutz vor Kollision ist die Entfernung von Brutplätzen des Mäusebussards eine mögliche Maßnahme. Einer bloßen Entfernung des Horstes stimmt die UNB jedoch nicht zu. Ersatzhabitate sowie Nahrungsflächen müssen geschaffen werden. Es muss dazu ein Ausnahmeantrag gestellt werden.
	Aus den Unterlagen (insbesondere naturschutzfachliche Gutachten) geht hervor, dass dem Vorhaben erhebliche öffentliche Belange entgegenstehen, die im Rahmen einer UVP zu bewerten sind.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung ist so allgemein gehalten, dass die Antragstellerin darauf nicht antwortet. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Aus Sicht der UNB behandelt der in den Antragunterlagen vorliegende Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung naturschutzfachliche Belange ausreichend.
	Da naturschutzrechtliche Belange betroffen und die entgegenstehenden Belange äußerst gravierend sind, ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unumgänglich, unabhängig vom Antrag auf "freiwillige UVP".
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Allgemeine Vorprüfung dient dem Zweck zu ermitteln ob eine vollständige UVP erforderlich ist. Wenn eine vollständige UVP durch den Vorhabenträger zu Beginn eines Verfahrens beantragt wird, entfällt dieser Schritt

	Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Nach §7 Abs. 3 UVPG obliegt es der zuständigen Behörde (StALU), bei Antrag des Vorhabenträgers auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, darüber zu entscheiden ob das Entfallen der Vorprüfung zweckmäßig zu erachtet werden kann.
	Der Gesetzgeber fordert den Nachweis der fachlichen Qualifizierung, der vollständigen Erfassung aller betroffenen Umweltbelange sowie eine fehlerfreie Bewertung der betroffenen, speziell naturschutzrechtlichen Belange.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Erfassung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt durch den UVP-Bericht unter Einhaltung fachlicher und rechtlicher Standards. Die Kartierungen erfolgten z.B. gemäß der in MV anzuwendenden Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (01.08.2016) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV durch ein anerkanntes Planungsbüro. Dabei wurden die Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) berücksichtigt. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die Antragsunterlagen, genauer, die naturschutzfachlichen Gutachten und Planungen wurden von Planungsbüros mit passender fachlicher Qualifikation erstellt.
	Die Auswertung des UVP-Berichtes kommt zu dem fehlerhaften Ergebnis, dass durch Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Ausnahmeregelungen nach § 45 BNatSchG die Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann.
	Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Anwendung einer Ausnahmeregel und folgender Bestätigung des Ausnahmeantrages tragen dazu bei, dass ein Vorhaben, nach geltendem Recht, zulässig ist. Einer Genehmigung bedarf es jedoch mehr als lediglich Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie eine Ausnahmeregelung.
	Die Bestandsaufnahme der betroffenen geschützten und windkraftrelevanten Arten ist lückenhaft und unvollständig.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Kartierungen erfolgten gemäß der in MV anzuwendenden Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (01.08.2016) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV durch ein anerkanntes Planungsbüro. Dabei wurden die Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) berücksichtigt. Die Brutplätze des Rotmilans konnten somit sicher kartiert werden.

	Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Nach Vergleich der mit den Antragsunterlagen vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen sowie den durch das LUNG vorliegenden und den ehrenamtlichen Daten, sind keine erheblichen Abweichungen festgestellt worden.
	Da keine fehlerfreie UVP veranlasst und durchgeführt wurde, ergibt sich ein Verfahrensfehler, der zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung nach § 4 Abs. 1 u.3. UmwRG bzw. § 46 VwVfG führt. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr.1 UmwRG kann die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-2b UmwRG verlangt werden, wenn eine nach den Bestimmungen des UVPG erforderliche UVP oder erforderliche fehlerfreie Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist. Eine durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit, die nicht dem Maßstab des § 3a S. 4 UVPG genügt, steht einer nicht durchgeführten Vorprüfung gleich (§ 4 Abs. 1 S. 2 UmwRG)).
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Allgemeine Vorprüfung dient dem Zweck zu ermitteln ob eine vollständige UVP erforderlich ist. Wenn (wie in diesem Fall) eine vollständige UVP durch den Vorhabenträger zu Beginn eines Verfahrens beantragt wird, entfällt dieser Schritt. Die UVP selbst wird durch die Behörde durchgeführt. Der Vorhabenträger liefert die dafür notwendigen Unterlagen in Form eines UVP-Berichts. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Diese Entscheidung über eine UVP-Pflicht obliegt der zuständigen Behörde (StALU).
	Es liegt ein Verstoß gegen die §§ 5 und 6 des BImSchG vor, da definitiv schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Umwelt zu besorgen sind.
	Erwiderung der Antragstellerin: Ob die in § 5 BImSchG enthaltenen Pflichten erfüllt sind bemisst sich u. a. daran, ob alle fachrechtlichen Normen eingehalten sind. Bezüglich der Schallemissionen sind das z.B. die Richtwerte der TA Lärm, bezüglich Schattenwurf die der Schattenwurfleitlinie. Bezüglich der Prüfung von Gefahren sind z.B. Fragen der Standsicherheit, des Eisabwurfs, des Brandschutzes und der Arbeitssicherheit zu klären. Zu all diesen Fragen sind Nachweise in den Antragsunterlagen enthalten, die durch die jeweils fachlich zuständigen Stellen zu prüfen sind. Auf dieser Grundlage wird die Genehmigung erteilt oder versagt. Aus Sicht des Vorhabenträgers ist mit den Antragsunterlagen nachgewiesen, dass die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG benannten Pflichten erfüllt und auch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind.

	Das Vorhaben ist ein Verstoß gegen § 35 BauGB, da öffentliche Belange (hier Naturschutz) beeinträchtigt werden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Das Bauen im Außenbereich nach § 35 BauGB steht dem öffentlichen Belang (hier Naturschutz) nicht grundsätzlich entgegen. Für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens die Einhaltung der §§ 5 und 6 BImSchG Voraussetzung. Demnach dürfen keine öffentlich-rechtlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wozu nach § 35 BauGB Abs. 3 Nr. 5 auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zählen. Diesen Fragen geht die Genehmigungsbehörde mit Hilfe der Fachbehörden und auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Antragunterlagen im Genehmigungsverfahren nach, bevor eine Genehmigungsentscheidung getroffen wird. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Das Bauen im Außenbereich nach § 35 BauGB steht dem öffentlichen Belang (hier Naturschutz) nicht entgegen, wenn Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen im Ausmaß des durch das Vorhaben bedingte Eingriffs angewandt werden. Nach geltendem Recht, ist ein Vorhaben dann zulässig.
	Es ist zu prüfen, ob der Gutachter eine ordnungsgemäße Bewertung im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglicher Schädigungstatbestände sowohl für die Avifauna als auch für die Fledermäuse vorgenommen hat.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die erforderlichen Untersuchungen erfolgten nach behördlich festgelegten Mindeststandards. Die von Vorhabenträger beauftragten Gutachter und Planungsbüros sind kompetente Fachplaner mit langjähriger Erfahrung im deutschen und europäischen Planungs- und Umweltrecht, von ihrer Kompetenz geht der Vorhabenträger als Auftraggeberin aus. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die Prüfung artenschutzrechtlichen Schädigungstatbestände erfolgt nach der AAB. Artenschutzmaßnahmen sind entsprechend der AAB für Vögel und Fledermäuse in den Antragsunterlagen vorgesehen.
	Die naturschutzfachlichen Abhandlungen weisen eine mangelhafte Methodik der Bestandsaufnahme sowohl bei der Feststellung von Brutstätten als auch der Raumnutzung auf.

	Erwiderung der Antragstellerin: siehe oben Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die Methodik der Bestandsaufnahmen wird von der UNB bestätigt. Bspw. sind bei der Erfassung der Avifauna mehr Untersuchungstage als nach HzE gefordert durchgeführt worden.
	Die Bewertung der aufgefundenen geschützten Arten ist bei Avifauna und Fledermäusen fehlerhaft.
	Erwiderung der Antragstellerin: siehe oben Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die Bewertung der aufgefundenen Arten der Avifauna und der Fledermäuse erfolgte in den Antragsunterlagen nach der AAB. Die UNB hat Teile der Antragsunterlagen in Bezug auf die Avifauna bemängelt und fordert Berücksichtigung der gestellten Forderungen.
	Aufgrund der mangelhaften Methodik sind die Gutachten der Antragstellerin ungeeignet und damit abzulehnen (insbesondere der AFB).
	Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die Methodik der Bestandsaufnahmen wird von der UNB bestätigt. Bei der avifaunistischen Untersuchung sind die Methodenstandards nach SÜDBECK angewandt worden.
	Die angewandte Methodik entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft und ist somit nicht geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu belegen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Untersuchungsrahmen und die beizubringenden Unterlagen wurden in einem Scoping-Vorgang abgestimmt und vom StALU festgelegt. Die Methodik der Bestandsaufnahmen wurde von der UNB bestätigt. Bei den avifaunistischen Untersuchungen wurden die Methodenstandards nach SÜDBECK sowie die Vorgaben aus den AAB angewandt. Damit wurde eine geeignete und hinreichende Datengrundlage erarbeitet, um zu bewerten, ob Verstöße gegen die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes betreffend Tötung, Störung oder Zerstörung vorliegen

	Die Prüfung und Bewertung erfolgt nur in "Anlehnung" an Leitfäden bzw. Hinweise und Hilfen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Bewertung der aufgefundenen Arten der Avifauna und der Fledermäuse erfolgte in den Antragsunterlagen entsprechend den Vorgaben der AAB (Teil Vögel und Teil Fledermäuse). Die AAB und die HzE sind fachlich und rechtlich anwendbar. Entsprechend kann die Prüfung und Bewertung anhand dieser vollzogen werden. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die AAB und die HzE sind fachlich und rechtlich anwendbar. Entsprechend kann die Prüfung und Bewertung anhand dieser vollzogen werden.
	Nach Entscheidungen des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes (30.06.2017-22 B 15.2365 und 17.03.2016-22 B 14.1875 und 22 B 14.1876) sind die Maßgaben des Helgoländer Papiers 2 zu befolgen und nicht nur heranzuziehen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Entscheidungen des Bayerischen Gerichtshofes sind für die Verfahren in Mecklenburg-Vorpommern ohne Belang, zumal eine derartige, allgemeinverbindliche Feststellung aus den genannten Entscheidungen nicht herauszulesen ist. Das Helgoländer Papier wurde im Gegenteil bereits in einer Umweltministerkonferenz vom 22.05.2015 rechtlich eingeordnet. Es wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass vielfältige wissenschaftliche Studien zum Verhalten windenergieempfindlicher Vogelarten vorliegen. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum und daher die jeweiligen Nutzungskonflikte in den Regionen unterschiedlich sein können. Einheitliche Empfehlungen seien deshalb nicht möglich. Damit wurde klargestellt, dass die Bundesländer keineswegs an die Empfehlungen des Helgoländer Papiers gebunden sind. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Das Helgoländer Papier wird in MV nicht angewendet. Die AAB-WEA Teil Vögel ist Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung der einzelnen Vogelarten.
	Der Beobachtungsraum von max. 2000 m entspricht nicht den Vorgaben der LAG-VSW.
	Erwiderung der Antragstellerin: Da das Helgoländer Papier weder rechtlich verbindlich noch fachlich auf die Region bezogen ist, gelten für das Untersuchungsgebiet die Abstandsempfehlungen des Landes, nicht die der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Deutschlands.

	Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Der Beobachtungsraum von 2000m entspricht den Vorgaben der AAB-WEA Teil Vögel.
	Die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange im Sinne des § 44 BNatSchG hat nach europarechtlichen Vorgaben zu erfolgen.
	Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Das BNatSchG und das NatSchAG M-V entsprechen dem Europarecht.
	In den Unterlagen gibt es keine Aussagen, wer, wann, wo Beobachtungen durchgeführt hat.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Rast und Brutvogelkartierung (SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller) durchgeführt. Zur Methodik heißt es in der Rastvogelkartierung: <i>„Das Untersuchungsgebiet wurde auf das Vorkommen von Rastvogelarten unter besonderer Berücksichtigung der TAK-relevanten Arten nach Tab. 3 der AAB-WEA (LUNG-MV 2016a) und den „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten.“ (LUNG M-V 2016b) kontrolliert.</i> <i>Die Beobachtungspunkte innerhalb des Gebietes wurden so gewählt, dass alle Gebietsteile flächendeckend eingesehen werden konnten. Die Beobachtungszeiten umfassten mindestens eine Dämmerungsphase, um eventuelle Schlafplätze erfassen zu können. Die Beobachtungen aller relevanten Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets im Zeitraum von August 2019 bis April 2020 sind in Tabellen im Anhang dargestellt. In den Karten 1 bis 4 (Anhang) sind die Ergebnisse der Kartierung kartografisch dargestellt. Auch die im direkten Umfeld des UG aufgenommenen Beobachtungen, die jedoch knapp außerhalb des 1,2 km-Radius liegen, werden der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.“</i> Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Nach Vergleich der mit den Antragsunterlagen vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen sowie den durch das LUNG vorliegenden und den ehrenamtlichen Daten, sind keine erheblichen Abweichungen festgestellt worden. Die durchgeführten Untersuchungen der Avifauna schätzt die UNB als ausreichend für die Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens ein.
	Es wurden keine Raumnutzungsanalysen durchgeführt, obwohl schon nach überschläglicher Prüfung hochgeschützte Arten im Untersuchungsraum vorkommen.

	Erwiderung der Antragstellerin: Obwohl die Erstellung einer RNU in MV weder erforderlich ist noch Anforderungen dazu in den AAB-WEA, Teil Vögel (01.08.2016) formuliert sind, wurden 2018 und 2019 Raumnutzungsuntersuchungen zum Rotmilan im Vorhabengebiet beauftragt und durchgeführt. Im Ergebnis wurde die größte Anzahl von Flugaktivitäten im zentralen und nördlichen Bereich des Vorhabengebietes registriert, was einerseits mit der erhöhten Aktivität im unmittelbaren Horstumfeld (bis zu ca. 300 m – Radius). Ein Horststandort des Rotmilans wurden im Zuge der Brutvogelkartierung (SALIX 2019) innerhalb des 200 m Radius festgestellt. Dieser liegt somit im 1 km Ausschlussbereich nach LUNG M-V (2016). Zwei weitere Brutplätze befinden sich zum einem südlich der geplanten WEA bei Grambow und zum anderen östlich an der B113. Diese Brutplätze liegen innerhalb des 2 km Radius (Prüfbereich) (LUNG M-V 2016) um die geplanten WEA. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wurden Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europarechtlich geschützte Art, den Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) konstatiert. Demzufolge erfolgte die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG. Auf dieser begründeten Grundlage hatte die ENERTRAG Aktiengesellschaft „Artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag für einen Rotmilan-Brutplatz“ gestellt
	Entgegen den vorgelegten Gutachten ist von weiteren Horsten der Rotmilane im Umfeld von 4000 m (Helgoländer Papier 2) auszugehen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Das Helgoländer Papier ist nicht anzuwenden, da die AAB (Teil Vögel) die Anforderungen an die Erfassung von Vögeln sowie die Bewertung ihrer Vorkommen für MV konkretisiert. Die AAB beziehen sich dabei auch auf die Hinweise aus dem „Helgoländer Papier 2.0“. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Das Helgoländer Papier wird in MV nicht angewendet. Die AAB-WEA Teil Vögel ist Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung der einzelnen Vogelarten.
	Die bloße Raumnutzung durch Rotmilane (gilt auch für andere windkraftrelevante Arten) führt zu Versagen der Genehmigung für WEA, selbst wenn die Horste unbekannt sind und ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im 6000 m Prüfbereich kann zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko im Sinne des § 44 BNatSchG und damit zum Ausschluss einer Genehmigung für WEA führen, (HessVGH, 17.12.2013, 9 A 1540/12.Z.).
	Erwiderung der Antragstellerin: Gemäß AAB (Teil Vögel) ist das Vorkommen von Rotmilan-Brutplätzen im 2 km Radius um geplante WEA zu prüfen. Bei einem Vorkommen außerhalb des 2 km Radius ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch geplante WEA zu prognostizieren. Für Rotmilan-Brutplätze innerhalb des 2 km Radius sind Lenkungsfläche über die Betriebszeit der geplanten WEA einzurichten, die den Rotmilanen ein attraktives Nahrungsangebot abseits der geplanten WEA machen.

	Es wurden keine vernünftigen Maßnahmen zur Minderung bzw. Verhinderung des Gefährdungstatbestandes aufgezeigt.
	Erwiderung der Antragstellerin: Es liegt ein Konzept zur Einrichtung von Lenkungsflächen vor, dass den Vorgaben der AAB (Teil Vögel, Anhang 1) entspricht. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Bei Durchführung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Anwendung einer Ausnahmeregel und folgender Bestätigung des Ausnahmeantrages ist ein Vorhaben, nach geltendem Recht, zulässig. Die Artenschutzmaßnahmen befinden sich in der Prüfung. Bei Planung von effizienten Artenschutzmaßnahmen können Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden.
	Die vorgesehenen Lenkungsflächen können angesichts der ausgezeichneten Habitatgebiete und der massiven Raumnutzung um die geplanten Anlagenstandorte nur als ungeeignet und "Feigenblattmaßnahmen" angesehen werden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Für jedes Rotmilan-Brutpaar wird die laut Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB – Teil Vögel), Stand 01.08.2016, erforderliche Lenkungsfläche vollumfänglich hergestellt und über die gesamte Betriebsdauer der geplanten WEA entsprechend Rotmilan-angepasst bewirtschaftet. Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Vorgaben der Fachbehörde das fachlich gebotene Maß berücksichtigen. Die regelmäßige Mahd erhöht die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von Beutetieren. Rotmilane fressen Aas und erbeuten lebende Tiere. Beispielsweise werden Kleinsäuger durch die landwirtschaftlichen Aktivitäten entweder direkt getötet bzw. verletzt oder kommen aus dem freigelegten Boden nach oben. Die Mahd macht die zur Verfügung stehende Fläche den Vögeln zusätzlich attraktiv. Mittels Staffelmahd – also portionsweise Mahd von Teilflächen im Abstand von einigen Tagen - wird der beschriebene Vorgang wiederholt, wenn das durch die Mahd verursachte Nahrungspotenzial erschöpft ist. Die nach einer Mahd verbliebenen Kleintiere können in die angrenzende Vegetation flüchten und sich dort wieder vermehren. Daher ist der Randeffect sowohl zum noch nicht gemähten Nachbarstreifen als auch zu einer Hecke sehr wichtig zur Steigerung des Nahrungspotenzials. Die Lenkungswirkung der Maßnahmenfläche resultiert nicht nur aus ihrer Lage und Größe, sondern auch aus der – im Vergleich zur Vorhabenfläche – extensiveren Nutzung. Die extensive Pflege, v.a. das Verbot von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, verbessert das Nahrungsangebot auf der Lenkungsfläche, so dass sie attraktiver ist als das Intensivgrünland der Vorhabenfläche.

4.2 Schall	
	Durch die Einwirkung von Schall und Infraschall sinkt die Lebensqualität der Einwohner von Grenzdorf extrem.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Einwirkung für den relevanten, wahrnehmbaren Schall von Windkraftanlagen, wurde in einer Schallimmissionsprognose untersucht und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm geprüft. Infraschall bezeichnet lediglich sehr tiefe Frequenzbereiche unterhalb von 20 Hz. Der Schallpegel von Windkraftanlagen ist auch in näherer Entfernung zur Windkraftanlage um ein Vielfaches zu gering, um von Menschen gehört, oder überhaupt wahrgenommen zu werden. „(...) Der Regionale Planungsverband weist darauf hin, dass hinsichtlich des von Windenergieanlagen erzeugten Infraschalls eine unzumutbare oder gar gesundheitsschädliche Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Infraschall ist in der Umwelt ein allgegenwärtiges Phänomen, das außer durch Windkraftanlagen auch noch durch zahlreiche andere Quellen wie den Straßenverkehr, den Wind und die Meeresbrandung hervorgerufen wird. Infraschall durch Windenergieanlagen liegt im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs. Er führt nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren. Zudem erzeugt eine Windenergieanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst, und zwar unabhängig von der Anlage (OVG NRW, Beschluss vom 29. Juni 2017 – 8 B 1233/16).“ (aus RP Abwägung zur 2. Ä Regierungsportal M-V (mv-regierung.de))
	Schall wirkt als Stressfaktor und ist damit eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Die Auswirkungen von Schallimmissionen durch WEA sind nicht vollständig erforscht.
	Erwiderung der Antragstellerin: Um gesundheitliche Gefahren auszuschließen gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Die Einhaltung dieser wurde im Rahmen einer Schallimmissionsprognose geprüft. Die Zuständige Immissionsschutzbehörde prüft anhand der Schallimmissionsprognose die immissionsschutzrechtlichen Belange und erteilt eine Genehmigung ggfs. unter Auflagen. Evtl. wird eine Überarbeitung gefordert oder Nebenbestimmung zur nächtlichen Betriebsbeschränkungen festgelegt. Ein Ergebnis dieser behördlichen Prüfung liegt dem Vorhabenträger noch nicht vor. Hinweis des Landesamtes für Umwelt, Natur und Geologie (LUNG): Lärm ist zweifelsfrei ein wichtiges Thema im Bereich der öffentlichen Gesundheit und wird zu den führenden umweltbedingten Gesundheitsrisiken gezählt. Auf der Fünften Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit in Parma (Italien) im Jahr 2010 wurde die WHO von den Mitgliedstaaten der Europäischen Region ersucht, Lärmleitlinien zu erstellen und dabei nicht nur verkehrsbedingte Lärmquellen, sondern auch persönliche elektronische Geräte, Spielzeuge und WEA zu berücksichtigen, auf die in bestehenden Leitlinien bis dahin nicht eingegangen worden war.

	Spezifische Empfehlungen wurden dann entsprechend der Anforderung der Mitgliedstaaten im Jahr 2018 für Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm, Fluglärm, Freizeitlärm und eben Lärm von WEA abgegeben. Gleichmaßen wurden, sofern für erforderlich bzw. angemessen angesehen, Handlungsempfehlungen als <u>stark</u> oder „nur“ <u>bedingt</u> empfohlen ausgesprochen. In Hinblick auf den Betrieb von WEA wurde bedingt die Empfehlung ausgesprochen, dass die Politik geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung durch WEA für den Teil der Bevölkerung ergreift, deren Lärmbelastung die Leitlinienwerte für die durchschnittliche Lärmbelastung übersteigt. Für die durchschnittliche Lärmbelastung wurde <u>bedingt</u> empfohlen, durch WEA bedingte Lärmpegel auf weniger als 45 dB(A) L_{den} zu verringern, weil Lärm von WEA oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist. In Bezug auf die durchschnittliche nächtliche Lärmbelastung L_{night} durch WEA wird keine Empfehlung abgegeben. Die Qualität der Evidenz (Anzahl und Qualität aussagekräftiger Studien) zur nächtlichen Belastung durch Lärm von WEA war zu gering, um überhaupt eine Empfehlung zu gestatten. Insofern ist der Einwand, nach dem die Einhaltung eines Pegels L_{night} von 40 dB(A) empfohlen worden sein soll, nicht korrekt. Dem WHO-Wert $L_{den} = 45$ dB(A) entspricht im deutschen Genehmigungsverfahren ein sicher einzuhaltender Wert von $L_{r, „nachts“} = 44,9$ dB(A). Das Schutzniveau der „WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“ wird in Bezug auf die Geräuschimmissionen von WEA in Deutschland durch den Nachweis der sicheren Einhaltung des Nachrichtwerts von 45 dB(A) bereits realisiert.
	Bei entsprechender Windrichtung und -stärke verursachen derartige WEA Lärmpegel über 65 dB. Im Vorhabengebiet halten diese Windgegebenheiten oft über Tage an.
	Erwiderung der Antragstellerin: Um gesundheitliche Gefahren auszuschließen gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Die Einhaltung dieser wurden im Rahmen einer Schallimmissionsprognose geprüft. In der Nacht gelten hier maximal zulässige Immissionsrichtwerte von 45 dB(A). Am Tage bis zu 60 dB(A). In der vorliegenden Schallimmissionsprognose werden nachts als auch tags Geräuschpegel von maximal 45 dB(A) ermittelt. Diese Werte gelten für den lautesten Zustand der Anlagen. Den Großteil der Betriebszeit befinden sich die Anlagen jedoch in einem leiseren Betriebszustand.
	Ein Bericht des TÜV-Nord bewertet die Region nach DIN als Windzone 4, mit Windgeschwindigkeiten bis 30 m/s.
	Erwiderung der Antragstellerin: Tatsächlich ist es von Prüfbelang, ob ein geplanter WEA-Typ für die geographische Windzone, in der der Betriebsstandort liegt, ausgelegt ist oder nicht. Insbesondere spielt hier eine Rolle, ob die zu erwartende Extremlast – der höchste in 50 Jahren (wahrscheinlich) auftretende Wert für den 10-Minuten-Mittelwert der Windgeschwindigkeit – im Sinne von Auslegungssicherheit berücksichtigt wurde. Die Ausweisung dieser Windzonen – es gibt die windschwache Zone 1 bis hin zur windstarken 4 - obliegt in der Bundesrepublik allerdings dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) und nicht einer Sektion des TÜV. Der ENERTRAG-Planungsstandort „Linkener Heide – Ramin“ liegt nach DIBt-Einordnung in der Windzone 2. Nach dem von der Antragstellerin in Auftrag an das einschlägig akkreditierte Institut Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG (F2E), Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg

	erbrachten Standorteignungsnachweis [1] mit der eindeutigen Kennung F2E-2022-TGK-001 Rev. 02 Var. A sind die Extrem-Grenzwerte an keinem der 6 geplanten Standorte überschritten (Tabelle 5.2.1, PDF-Seiten 24 und 25, Spalte „V50“).
	Wurden die genannten Windgeschwindigkeiten in der Schallprognose beachtet?
	Erwiderung der Antragstellerin: Beim hier betrachteten WKA-Typ wird das emittierte Geräusch überwiegend durch das aerodynamische Breitbandrauschen der Rotorblätter in direkter Abhängigkeit von der Umfangs- oder Rotorspitzen geschwindigkeit bestimmt. Der Schalleistungspegel steht demnach in funktionalem Bezug zur Windgeschwindigkeit. Diese werden regelmäßig bei der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Es wurden alle beantragten Windkraftanlagen, sowie die zu berücksichtigenden Vorbelastungen, als Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten als Summenpegel berechnet. Der Schalleistungspegel kann durch eine Reduzierung und Begrenzung der Rotordrehzahl, mit der auch eine Abnahme der Blattspitzengeschwindigkeit einhergeht, gesenkt werden. Bei besonders hohen Windgeschwindigkeiten können die Schallemissionen von WEA auch durch Hintergrundgeräusche (z. B. Blätterrauschen) überdeckt werden. Beim Betrieb der WKA im Betriebsmodus Mode NO 106 tags und nachts werden die Vorgaben der TA Lärm sicher eingehalten. Im Rahmen der Schallprognose werden die Windgeschwindigkeiten betrachtet, bei denen sich die Anlagen im lautesten Betriebszustand befinden. Die oben genannten Windgeschwindigkeiten von 30 m/s wurden nicht betrachtet, da sich die Windkraftanlagen bei der Windgeschwindigkeit von 25 m/s abschalten.
	Laut Antrag sollen in der Bauphase 25 m/s nicht überschritten werden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Fundstelle ist dem Bearbeiter nicht bekannt. Die genannte Windgeschwindigkeit entspricht meteorologisch 10 Beaufort oder „schwerem Sturm“. Montagearbeiten während der Bauphase werden bereits bei deutlich geringeren Windgeschwindigkeiten eingestellt. Hinsichtlich des Betriebes von WKA gilt: Bei Starkwind (12 m/s bis 25 m/s) ist die angebotene Windleistung zu groß und die Anlage muss in ihrer Leistungsabgabe begrenzt werden. Die Anlage wird dann „gepitcht“. Der Pitchwinkel nimmt mit der Windgeschwindigkeit zu (von 0° bis circa 30 °) und die Auftriebskraft wird so beeinflusst, dass die Leistungsabgabe der Windenergieanlage konstant bei Nennleistung bleibt.

	Bei Sturm (ab 25 m/s) ist der Wind so stark, dass die Windenergieanlage abgeschaltet werden muss, um eventuelle Schäden zu vermeiden. Der Pitchwinkel ist nahezu 90°; die Blätter sind in Fahnenstellung.
	Es kommt zu erhebliche gesundheitlichen Belastungen durch die zu erwartenden, über den Richtwerten der WHO liegenden, Lärmpegel. Es gibt die Richtlinie der WHO aus Oktober 2018, wonach durchschnittlich 45 dB am Tag und 40 dB nachts nicht überschritten werden sollen. Lebensdauerherabsetzung der WEA durch erhöhte Turbulenzaktivität, bedeutet das mehr Schall, mehr Geräusche?
	Erwiderung der Antragstellerin: Die angegebenen Richtwerte aus der WHO Empfehlung können nicht mit denen der TA Lärm verglichen werden, da in der WHO Empfehlung Mittelungspegel für Geräuschbelastungen betrachtet werden. Unter anderem mit Einbezug unterschiedlicher Betriebszustände der Windkraftanlagen. Für die Prüfung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm wird hingegen der lauteste Betriebszustand der Windkraftanlage betrachtet und stellt somit eine worst-case Situation im Sinne des Schutzes vor schädlichen Geräuscheinflüssen dar. Die Prognose nach TÄ Lärm wird daher für den lautesten Betriebszustand der Anlage durchgeführt. Die „Night Noise Guidelines for Europe“ der WHO lassen die Bindungswirkung der TA Lärm nicht entfallen. Sie besitzt keine Rechtsverbindlichkeit und setzt keine verbindlichen Standards für Deutschland. Die Bindungswirkung der TA Lärm bleibt hier erhalten. Vgl. Urteil OVG Mannheim 10 S 471.21 B... (vgl. GR 16.08.2022)
	Das verwendete Berechnungsmodell zur Schallausbreitung nach DIN 9613-2 führt nur bei Anlagen bis 30 m Höhe zu zuverlässigen Aussagen. Mit 240 m Höhe sind die geplante WEA deutlich höher und die vorliegenden Berechnungen demnach falsch, die Schallimmissionswerte sind ebenfalls deutlich höher und verstoßen somit gegen das BImSchG.
	Hinweis des Landesamtes für Umwelt, Natur und Geologie (LUNG): Bis zum 10.01.2018 galt für die behördlichen Ermittlungen, dass Geräuschprognosen nach Nr. A.2.3.4 der TA Lärm entsprechend der Gleichung (5) der DIN ISO 9613-2¹ durchzuführen sind. Prognostiziert wird nach dieser Gleichung der A-bewertete Mittelungspegel, der u.a. <u>immer unter Mitwindbedingungen</u> zu erwarten ist. Es wurde außerdem berücksichtigt, dass die DIN ISO 9613-2 nur die Schallausbreitung bodennaher Quellen (mittlere Höhe von Schallquelle und Empfänger maximal 30 m über Boden) korrekt abbildet. Da sich die Gondeln in Nabenhöhe der WEA aber bis zu 100 m und mehr über dem Boden befinden, wird in Mecklenburg-Vorpommern schon seit 2008 mit Näherungen gerechnet, die die meteorologische Korrektur C_{met} in der Prognose nicht zur Anwendung bringt. Ergab die so durchgeführte Prognose, dass die gesetzlich vorgegebenen Immissionsrichtwerte im Beurteilungszeitraum „tags“ und „nachts“ am maßgeblichen Immissionsort eingehalten werden, konnte mit Sicherheit angenommen werden, dass Orte mit derselben Schutzwürdigkeit ebenfalls nicht von unzulässigen Immissionen durch Schall betroffen werden.

¹ DIN ISO 9613-2: 1996, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren

	Nachdem in mehreren Forschungsvorhaben festgestellt wurde, dass die Schallimmissionsprognose für WEA nach DIN ISO 9613-2 zu geringeren Schalldruckpegeln am Immissionsort führt, weil die Bodendämpfung (A_{gr}) für hochliegende Quellen nach diesem Verfahren durch Berücksichtigung eines flachen Einfallwinkels und Mehrfachreflexion am Boden regelmäßig überschätzt wird, hat sich deren Bewertung hinsichtlich Schall verbindlich seit Januar 2018² erheblich verschärft. Durch ein überarbeitetes Berechnungsverfahren (Interimsverfahren³) werden die Immissionen von WEA nunmehr um ca. 2 dB höher prognostiziert. In den hier zur Rede stehenden Genehmigungsverfahren wurde das Interimsverfahren in Anwendung gebracht. Die Genauigkeit einer Prognose hängt darüber hinaus schon immer wesentlich von der Qualität der Eingangsdaten ab. Für die Immissionsprognose ist grundsätzlich derjenige mittlere immissionswirksame Schallleistungspegel bzw. das Oktavspektrum zu verwenden, der/das zum höchsten Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort führt. Dieser Wert stellt sich in der Regel bei Erreichen der Nennleistung der WEA ein. Bei höheren Windgeschwindigkeiten erhöht sich die Schallleistung erfahrungsgemäß nicht weiter. Erwiderung der Antragstellerin: Für Schallimmissionsprognosen für höher liegende Schallquellen wie Windkraftanlagen müssen die Schallausbreitungsrechnungen daher nach dem sogenannten <i>Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen</i> durchgeführt werden. Dieses Verfahren berücksichtigt Anpassungen der DIN 9613-2 und ist als Ergänzung zu dieser zu verwenden. Dieses Verfahren wurde in der Schallimmissionsprognose gemäß den Hinweisen der Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz angewandt. Die Leistung der ursprünglich im Februar 2019 beantragten sechs WKA betrug 4.8 MW. Im Prüfverfahren durch das StALU zeigte sich, dass eine Überarbeitung der UVP-Unterlagen erforderlich war. Während des Zeitraums für das Scoping-Verfahren und der Erstellung des UVP-Berichtes wurde vom Hersteller die Leistungserweiterung von 4.8 auf 5.5 MW Nennleistung angeboten. Dabei handelt es sich um eine Überarbeitung von Software und Steuerungsprogrammen. Der Anlagentyp selber hatte sich dadurch nicht verändert. Das betrifft auch die unveränderte Höhe der WKA (158 m Rotordurchmesser auf 161 m Nabenhöhe = 240m Spitzenhöhe – bei nach oben gerichteter Rotorblattspitze). Die aktualisierten und inhaltlich ergänzten Antragsunterlagen – jetzt mit 5.5 MW Leistung wurden am 05.11.2020 erneut bei der Genehmigungsbehörde eingereicht, verbunden mit Bitte um Weiterführung der zwischenzeitlichen pausierten Behördenbeteiligung.
	Die Zuordnung der Immissionsorte H, I und J als Außenbereich ist falsch, da die IO im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung liegen. Die für ein "Wohngebiet" geltenden Immissionswerte von 40 dB nachts werden laut Schallimmissionsberechnungen des Antragstellers für die genannten IO nicht eingehalten.
	Hinweis des Landesamtes für Umwelt, Natur und Geologie (LUNG):

² Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV vom 10.01.2018 zur Anwendung der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016

³ Dokumentation zur Schallausbreitung: Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1, Unterausschuss NA 001-02-03-19 UA "Schallausbreitung im Freien"

	Die in einem Verfahren zu betrachtenden Immissionsorte ergeben sich aus der TA Lärm (siehe Nr. 2.3). Maßgeblicher Immissionsort ist danach der nach Nummer A.1.3 des Anhangs zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Im Rahmen der Prüfung der Schallprognosen wird seitens des LUNG viel Sorgfalt darauf verwendet, die Geräuschbeurteilung geplanter Anlagen auf die maßgeblichen Immissionsorte zu richten. Von großer Bedeutung dabei ist, dass die Gemeinden bzw. die Bauplanungsbehörde des Landkreises als Behörden mit Ortskenntnissen, die diesbezüglichen Annahmen der Gutachten prüft und ggfs. korrigiert. Die Beurteilung ist für die geplanten Vorhaben seitens des LUNG noch nicht erfolgt. Die Hinweise auf eine möglicherweise abweichende Schutzbedürftigkeit von Immissionsorten in Gellin wird das LUNG bei der Beurteilung der Vorhaben berücksichtigen und prüfen. Gleiches gilt für ggfs. zusätzlich zu berücksichtigende Immissionsorte. Erwiderung der Antragstellerin: Die Zulässigkeit der WKA ist an die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm geknüpft. Hier liegt kein Bebauungsplan vor, sondern ebenfalls eine Innenbereichssatzung (Ergänzungssatzung), die zwar neues Bauland schafft, jedoch nur im Rahmen der bisherigen baulichen Nutzung. Eine Innenbereichssatzung dient der Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich, die Art der baulichen Nutzung nach BauNVO wird durch sie nicht festgelegt. Da es keine Bauleitplanung im betreffenden Innenbereich gibt, wurde die Art der baulichen Nutzung durch die tatsächliche Nutzung vor Ort zu ermittelt. Neben landwirtschaftlichen Betrieben und Agrarflächen handelt es sich bei einem Großteil der umliegenden Gebäude um Wohngebäude mit Nutzgärten, Kleintierhaltung und einer Vielzahl an Nebengebäuden. Maßgeblich ist in Gellin der Wert von 45 dB(A) nachts.
	Gellin ist bei den zulässigen Immissionsrichtwerten falsch eingestuft worden, es handelt sich hier um ein Wohn- und nicht um ein Mischgebiet.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Einstufung von Gellin als Dorf-/Mischgebiet begründet sich wie folgt: Neben landwirtschaftlichen Betrieben und Agrarflächen handelt es sich bei einem Großteil der umliegenden Gebäude um Wohngebäude mit Nutzgärten, Kleintierhaltung und einer Vielzahl an Nebengebäuden. Dies entspricht gemäß § 5 der BauNVO dem Charakter eines Dorfgebietes. Eine Innenbereichssatzung dient der Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich, die Art der baulichen Nutzung nach BauNVO wird durch sie nicht festgelegt. Gibt es keine Bauleitplanung im betreffenden Innenbereich, ist die Art der baulichen Nutzung durch die tatsächliche Nutzung vor Ort zu ermitteln.
	Diese Einstufung dient wohl dazu, die in der TA-Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte zu umgehen und höhere Schallpegel zu legalisieren. Die Immissionsrichtwerte (nachts) werden in Gellin nicht eingehalten.

	Erwiderung der Antragstellerin: Die Einstufung von Gellin als Dorf-/Mischgebiet begründet sich daraus, dass es sich bei einem Großteil der umliegenden Gebäude um Wohngebäude mit Nutzgärten, Kleintierhaltung und einer Vielzahl an Nebengebäuden handelt - neben landwirtschaftlichen Betrieben und Agrarflächen. Dies entspricht gemäß § 5 der BauNVO dem Charakter eines Dorfgebietes.
	In Gellin finden derzeit viele Um- bzw. Neubauten statt und es liegen weitere Bauanträge für die zusätzlich zum Verkauf stehenden Flächen vor. Diese betreffenden Bereiche müssen in die Lärmschutzuntersuchung einbezogen werden, da sie direkt im relevanten Bereich liegen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Zulässigkeit der WKA ist an die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm geknüpft. Hier liegt kein Bebauungsplan vor, sondern ebenfalls eine Innenbereichssatzung (Ergänzungssatzung), die zwar neues Bauland schafft, jedoch nur im Rahmen der bisherigen baulichen Nutzung. Eine Innenbereichssatzung dient der Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich, die Art der baulichen Nutzung nach BauNVO wird durch sie nicht festgelegt. Da es keine Bauleitplanung im betreffenden Innenbereich gibt, wurde die Art der baulichen Nutzung durch die tatsächliche Nutzung vor Ort zu ermitteln (vgl. oben). Maßgeblich ist in Gellin der Wert von 45 dB(A) nachts.
	Welche Maßnahmen werden gegen Querschwingungen getroffen? (eher ein Problem der Standfestigkeit)
	Erwiderung der Antragstellerin: Im vorliegenden Gutachten zur WEA-Standorteignung/Standssicherheit werden Betriebsbeschränkungen festgelegt, die einzuhalten sind, um die gegenseitigen Turbulenzwechselwirkungen in den vorgeschriebenen technischen Grenzen halten zu können. Die in Betriebsbeschränkungen sind vom Gutachterbüro F2E bislang lediglich rechnerisch bestimmt: Im Zuge weiterführender standortspezifischer Lastrechnungen beim WEA-Hersteller können noch andere situationsadäquate Anforderungen gefunden werden. Die festgelegten Betriebsbeschränkungen mindern den Ertrag der WKA, um die Turbulenzen für die je nach Windrichtung „hinten“ stehenden WKA zu reduzieren. Der Nachweis der Standssicherheit wird unter Verwendung des genannten Gutachtens, der Ergebnisse einer Baugrunduntersuchung und weiterer Herstellerunterlagen von einem Prüfstatiker bestätigt.
4.3 Infraschall	
	Die Auswirkungen von Infraschall durch WEA sind nicht vollständig erforscht. Durch Infraschall kommt es zu einer Zunahme von Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Infraschall wirkt als Stressfaktor und ist damit eine gesundheitliche Beeinträchtigung.

Erwiderung der Antragstellerin:

Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz werden als Infraschall bezeichnet. Mit zunehmender Tiefe von Tönen nimmt ihre Wahrnehmbarkeit durch den Menschen ab. Je tiefer ein Ton ist, desto höher muss sein Schalldruckpegel (Lautstärke) sein, um wahrgenommen werden zu können. Periodische Druckschwankungen dieses tiefstfrequenten Schallspektrums können als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden. Infraschall kann von natürlichen und technischen Quellen erzeugt werden. Beispielsweise erzeugen ozeanische Tiefdruckgebiete, Stürme, Unwetter und Gewitter Infraschall, ebenso wie Schwerlastverkehr, Heizkraftwerke und Umwälzpumpen.

Zahlreiche Studien der vergangenen Jahre konnten keinen Zusammenhang zwischen Infraschall von Windkraftanlagen und gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen belegen. Vielmehr wurde belegt, dass die Schalleistungen von Windkraftanlagen in den Frequenzbereichen von Infraschall auch in näherer Entfernung zu Windkraftanlagen um ein Vielfaches zu niedrig ist, um vom Menschen wahrgenommen zu werden. Veranschaulichungen und weiterführende Informationen dazu finden sich unter anderem auf der Webseite der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/windenergie-und-schall>).

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; die Sicherstellung dieser Pflicht ist Voraussetzung für die Genehmigungserteilung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG)

Vgl. Urteil OVG Mannheim 10 S 471.21 B... (vgl. GR 16.08.2022)

Hinweis des Landesamtes für Umwelt, Natur und Geologie (LUNG):

Neben hörbarem Schall erzeugen WEA auch tieffrequenten Schall inkl. Infraschall durch die am Mast vorbei streichenden Rotorblätter. Bei tieffrequentem Schall handelt es sich per Definition um Schall unterhalb einer Frequenz von 90 Hz. Infraschall umfasst den Bereich von sehr tiefen Frequenzen ab 0,001 bis 20 Hz. Dieser wird für den Menschen nicht mehr als „Hören“, sondern i. d. R. eher als Druckempfindung wahrgenommen. Tieffrequenter Schall ist jedoch kein Alleinstellungsmerkmal für WEA. In der Akustik sind zahlreiche natürliche und technisch bedingte Quellen bekannt, die derartige Geräusche emittieren. Beispielhaft seien hier Wind/Sturm, Meeresrauschen und Verkehrsgeräusche (Flugzeuge, Bahn, Autos) genannt. Trotzdem haftet dem von Windkraftanlagen ausgehenden tieffrequenten Schall eine besondere Brisanz an. Die dem LUNG derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Nach dem Kenntnisstand des LUNG gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d. h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden.

Im Juni 2020 wurde durch das Umweltbundesamt der Abschlussbericht der Laboruntersuchung „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ veröffentlicht. Die Untersuchung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die in der Literatur und Normung aufgeführten frequenzabhängigen

	Wahrnehmungsschwellen im Infraschallbereich bestätigt werden können. Nicht wahrnehmbare Infraschallimmissionen wurden durch die Versuchspersonen auch nicht als belästigend bewertet. An der Untersuchung haben neben Personen ohne „Infraschallerlebnisse“ auch „Vorbelastete Personen“ teilgenommen. Diese haben im Vorfeld bei Behörden tieffrequente oder Infraschallimmissionen im persönlichen Umfeld gemeldet, welche durch spätere Schallmessungen bestätigt wurden. Vorbelastete und nicht vorbelastete Versuchspersonen wiesen keine signifikanten Unterschiede auf.
	Es gibt diverse internationale Studien, die die gesundheitlichen Schäden durch Infraschall in so dichtem Abstand zu WEA darlegen. In vielen Ländern sind die Gefahren durch Infraschall anerkannt und die Abstände der WEA zu Wohngebieten erhöht worden (USA - 2,5 km England - 3,0 km bei einer Höhe über 150 m Polen - 10xH-Regel).
	Erwiderung der Antragstellerin: Es gibt entgegen der Einwendung, die sich ohne nähere Konkretisierung auf "diverse internationale Studien" stützt, gegenwärtig keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem durch Windenergieanlagen verursachten Infraschall eine Gesundheitsgefahr oder eine erhebliche Belästigung ausgeht. Nach den LAI-Hinweisen (dort S. 4) liegt die Infraschallerzeugung moderner Windenergieanlagen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen, weswegen Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten seien. Bei Entfernungen von beinahe 500 m kann daher von schädlichen Umweltauswirkungen nicht ausgegangen werden.
	Diverse weltweite Untersuchungen bestätigen die Notwendigkeit der Abstandsvergrößerung, nur in Deutschland wird das abgestritten bzw. ignoriert und deshalb trägt das gesundheitliche Risiko also nur der betroffene Anwohner.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann. Regelmäßig werden bei der Realisierung von Windparkprojekten Befürchtungen von betroffenen Bürgern artikuliert, dass der von WEA ausgehende Infraschall gesundheitsgefährdend sei. Unter bestimmten Windbedingungen wird an Windenergieanlagen (WEA) Infraschall erzeugt, da diese eine Verwirbelung von Luftströmungen verursachen. WEA sind jedoch keine „lauten“ Infraschallquellen, die Schalldruckpegel liegen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze. Auch in Deutschland gibt es aktuelle Studien dazu z.B. UBA (Hrsg.) (2020), Lärmwirkung von Infraschallimmissionen - Abschlussbericht. UBA Texte 163/2020. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg beantwortet auch ihrer Webseite ebenfalls zahlreiche Fragen zu dem Thema (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/windenergie-und-schall). Mit dem rechtskräftigen Urteil des VG Minden vom Mai 2022 begründete das OLG Hamm (Urteil vom 05.05.2022 - 24 U 1/20) die Ablehnung des Anspruchs auf Schadensersatz wegen Infraschallbeeinträchtigung. In der Sache ging es um die Klage eines Grundstückseigentümers, der von dem Betreiber einer ca. zwei Kilometer entfernten Windenergieanlage Schadensersatz verlangte, weil er vermeintlich durch Infraschall gesundheitlich

	beeinträchtigt würde. Das Gericht stärkt damit die Rechtsposition der Betreiber von Windenergieanlagen, deren Genehmigung zuvor verwaltungsgerichtlich bestätigt wurde. Der Kläger zuvor bereits vor dem Verwaltungsgericht gescheitert.
	Die gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall ist durch ein französisches Gericht bestätigt worden (November 2021 in diversen Tageszeitungen veröffentlicht).
	Erwiderung der Antragstellerin: Diese Entscheidung kann keine rechtliche Bindungswirkung in Deutschland beanspruchen. Der Fall ist nicht genauer bekannt. (s. auch 11.3)
	Durch die Einwirkung von Schall und Infraschall sinkt die Lebensqualität der Einwohner von Grenzdorf extrem.
	Erwiderung der Antragstellerin: Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; die Sicherstellung dieser Pflicht ist Voraussetzung für die Genehmigungserteilung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) Die Zuständige Immissionsschutzbehörde prüft anhand der Schallimmissionsprognose die immissionsschutzrechtlichen Belange und erteilt eine Genehmigung ggfs. unter Auflagen. Evtl. wird eine Überarbeitung gefordert oder Nebenbestimmung zur nächtlichen Betriebsbeschränkungen festgelegt. Ein Ergebnis dieser behördlichen Prüfung liegt bisher noch nicht vor. Windenergieanlagen sind bei Weitem nicht die einzigen Quellen für Infraschall, relevant sind insbesondere Verkehrsemissionen, sowie Anlagen und Geräte im unmittelbaren Wohnumfeld, wie etwa Heizungs- und Klimaanlage. Als natürliche Infraschallquellen sind insbesondere der Wind selbst sowie die Meeresbrandung von Bedeutung. Im Auftrag des Umweltbundesamts wird derzeit ein Forschungsvorhaben zu den Wirkungen von Infraschall durchgeführt. Nach Einschätzung des Umweltbundesamts ist der Beitrag, den Windenergieanlagen zur Gesamtbelastung durch Infraschall betragen, vergleichsweise gering. Hierzu gibt es ein im November 2016 veröffentlichtes Positionspapier des Umweltbundesamts „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“, abrufbar unter https://www.umweltbundesamt.de/publikationen
	Die Zuordnung der Immissionsorte H, I und J als Außenbereich ist falsch, da die IO im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung liegen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Einstufung von Gellin und Neu-Grambow als Dorf-/Mischgebiet begründet sich wie folgt: Neben landwirtschaftlichen Betrieben und Agrarflächen handelt es sich bei einem Großteil der umliegenden Gebäude um Wohngebäude mit Nutzgärten, Kleintierhaltung und einer Vielzahl an Nebengebäuden. Dies entspricht gemäß § 5 der BauNVO dem Charakter eines Dorfgebietes. Eine Innenbereichssatzung dient der Abgrenzung des

	Innenbereichs zum Außenbereich, die Art der baulichen Nutzung nach BauNVO wird durch sie nicht festgelegt. Gibt es keine Bauleitplanung im betreffenden Innenbereich, ist die Art der baulichen Nutzung durch die tatsächliche Nutzung vor Ort zu ermitteln. Die Zuständige Immissionsschutzbehörde prüft anhand der Schallimmissionsprognose die immissionsschutzrechtlichen Belange und erteilt eine Genehmigung ggfs. unter Auflagen. Evtl. wird eine Überarbeitung gefordert oder Nebenbestimmung zur nächtlichen Betriebsbeschränkungen festgelegt. Ein Ergebnis dieser behördlichen Prüfung liegt bisher noch nicht vor.
4.4 Schatten / optisch bedrängende Wirkung / Lichtemissionen	
	Durch die Errichtung der WEA wird visuelle Unruhe geschaffen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Es werden mehrere Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der optischen Beeinträchtigungen ergriffen: So wird z.B. die Befeuerung in der Nacht, wie in den Antragsunterlagen dargelegt, zur Verminderung der optischen Auswirkungen, bedarfsgesteuert erfolgen. Die WKA werden im Regelfall nicht blinken, sodass diese nächtlichen Lichtemissionen entfallen. Die Nachtkennzeichnung wird nur dann aktiviert, sobald sich ein Flugobjekt den Windkraftanlagen annähert. So wird das nächtliche Blinken der Anlagen erheblich reduziert. Die Hinderniskennzeichnung mit roten Streifen ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen als Tageskennzeichnung erforderlich. Alternativ wäre ein blinkendes weißes Gefahrenfeuer möglich. Die Antragstellerin hat sich zur Minimierung der Beeinträchtigungen bewusst gegen das weiße Blinken am Tag entschieden. Eine andere Tageskennzeichnung ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen nicht möglich oder zulässig. Die Belästigungen, welche durch Reflexionen von Sonnenlicht an glatten Oberflächen wie dem Turm oder den Rotorblättern auftreten können werden als „Disko Effekt“ bezeichnet. Zur Minderung werden die Oberflächen der Windkraftanlagen mit matten, nicht reflektierenden Anstrichen produziert. Die Blendeffekte oder der sog. „Disko Effekt“ wird entschieden verringert bzw. vermieden.
	Die durch die WEA hervorgerufene optisch bedrängende Wirkung widerspricht dem Rücksichtnahmegebot.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Eintritt optisch bedrängender Wirkung wird (orientiert an den Ausführungen des BVerwG-Beschlusses 4 B 72/06 vom 11.12.2006) von den Oberverwaltungsgerichten der Bundesländer einheitlich wie folgt bestimmt: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe, wird in der Einzelfallprüfung eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots wegen optisch bedrängender Wirkung in der Regel zu verneinen sein, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen; beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe, ist regelmäßig eine besonders intensive Prüfung des Einzelfalls geboten; ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe, dürfte die Einzelfallprüfung regelmäßig zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Windkraftanlage

gelangen (u. a. VGH Kassel 9 B 121/11, Beschluss vom 01.03.2011, VGH München 22 ZB 15/113, Beschluss vom 24.03.2015, ebenso OVG Münster 8 B 866/15, Beschluss vom 06.05.2016, OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18, OVG Schleswig 6 A 192/15 vom 26.01.17). Die hier in Rede stehenden Windenergieanlagen sind in geringster Entfernung 800m von der nächsten Wohnbebauung entfernt, also deutlich weiter als das Dreifache ihrer Gesamthöhe (240m x 3 = 720m). Besondere Umstände, warum in diesem Fall ausnahmsweise eine optisch bedrängende Wirkung vorliegen sollte, sind nicht ersichtlich.

Hinweis des Landesamtes für Umwelt, Natur und Geologie (LUNG):

Die „optisch bedrängende Wirkung“ ist eine alleinige Ausformung des Rücksichtnahmegebotes durch die Rechtsprechung („Das Rücksichtnahmegebot ist als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu beachten; ihm kommt drittschützende Wirkung zu“; OVG NRW, Urteil vom 9.8.2006 – 8 A 3726/05). **Es handelt sich hierbei nicht um eine „Immission“ im Sinne des BImSchG.** Wie bei der erdrückenden Wirkung klassischer Bauwerke kommt es bei der bedrängenden Wirkung von WEA nur auf die rein optische Wirkung des Bauwerkes aus der Perspektive von Nachbarn an. Dementsprechend hat die Rechtsprechung klargestellt, dass die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung auf Basis der allgemeinen Lebenserfahrung erfolgt und regelmäßig keine gutachterlichen Untersuchungen erforderlich sind (BVerwG 4 B 72.06, OVG Münster 8 B 935/17).

Es wird zwar die Auffassung vertreten, dass eine WEA aufgrund ihrer Größe und der Bewegungen des Rotors grundsätzlich in der Lage ist, optische Beeinträchtigungen auszulösen, die unter dem Gebot der Rücksichtnahme zu prüfen und bewerten sind. Ob von einer WEA aber eine „rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung“ auf eine Wohnbebauung ausgeht, muss **immer** im Einzelfall geprüft werden. In die Einzelfallabwägung sind insbesondere folgende Kriterien einzubeziehen:

- Gesamthöhe der Anlage
- Rotordurchmesser
- Lage bestimmter Räumlichkeiten
- Bestehende oder in zumutbarer Weise herstellbare Abschirmmöglichkeiten
- Blickwinkel auf die Anlage
- Hauptwindrichtung
- Topografische Situation
- Vorbelastung durch andere Anlagen
- Planungsrechtliche Lage

Zur Orientierung kann angenommen werden:

1. Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und Standort mehr als das 3-fache der Gesamthöhe dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnbebauung ausgeht.
2. Ist der Abstand geringer als das 2-fache der Gesamthöhe, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der Anlage eine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnbebauung ausgeht.
3. Liegt der Abstand zwischen dem 2- und 3-fachen der Gesamthöhe der Anlage ist regelmäßig eine besonders intensive Prüfung des Einzelfalls erforderlich.⁴

⁴ siehe auch Monika Agatz, Windenergie-Handbuch, 17. Ausgabe Dezember 2020

	Nach Kenntnisstand des LUNG liegt der geringste Abstand einer hier geplanten WEA zu einer Wohnbebauung bei knapp unter 800 m (WEA „LH F3“ zu IO „Grenzdorf Nr. 4“). Bei einer Gesamthöhe der geplanten WEA von 240 m ergeben sich unter vorstehend genannten Prüfkriterien zunächst keine Anhaltspunkte für eine zu erwartende optisch bedrängende Wirkung.
	Die bedrängende Wirkung wird durch die Anzahl (insgesamt 6 WEA) und deren Drehbewegung noch verstärkt und führt zu spürbarer Mehrbelastung der Anwohner von Gellin und Grenzdorf, gleiches gilt für die Beeinträchtigung durch Schattenwurf.
	Erwiderung der Antragstellerin: Es wird gewährleistet, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 13.03.2002 (zuletzt geändert 2019) durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik eingehalten werden. Durch den Einsatz dieser Abschaltautomatiken an den beantragten WKA kann die Einhaltung der Richtwerte an allen Immissionsorten sicher gewährleistet werden. D.h. es werden maximal 30 Minuten Schattenwurf am Tag auf die Immissionsorte einwirken und die Gesamtzeit der einwirkenden Immissionen wird 30 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Die Zuständige Immissionsschutzbehörde prüft anhand der Schattenwurfanalyse die immissionsschutzrechtlichen Belange und erteilt eine Genehmigung ggfs. unter Auflagen. Evtl. wird eine Überarbeitung gefordert oder Nebenbestimmung zur Einstellung.
	Die Dominanz durch die Größe der WEA lässt die Wohnhäuser zurücktreten und ihre Charakteristik verlieren, was durch die Topografie (flache Gegend) noch begünstigt wird.
	Erwiderung der Antragstellerin: Bei dem Gebiet handelt es sich nicht um eine besondere schutzwürdige Umgebung, der eine solche grobe Unangemessenheit zugeschrieben werden kann. Ausführungen zum Landschaftsbild sind im UVP – Bericht enthalten.
	Durch die Nähe kommt es zu optisch bedrängender Wirkung vor allem auf die Wohnbebauung in Grenzdorf mit gravierenden Folgen für Wohn- und Lebensqualität.
	Erwiderung der Antragstellerin: siehe oben

	Durch die WEA kommt es zu visueller Beeinträchtigung durch Schattenwurf, Rotordrehung, Befeuerung und Reflektionen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die korrekte Konfiguration der Abschaltautomatik ist der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen vorzulegen. Des Weiteren werden die Abschaltzeiten, wie durch Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz 2020: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gefordert, protokolliert und sind für die zuständige Überwachungsbehörde einsehbar. Die Nichteinhaltung von festgelegten Richtwerten kann so ausgeschlossen werden.
	Die zulässigen Schattenwurfzeiten werden für Gellin und Grenzdorf deutlich überschritten und deshalb soll eine Schattenabschaltautomatik eingesetzt werden, deren Zuverlässigkeit bezweifelt wird.
	Erwiderung der Antragstellerin: Es wird gewährleistet, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 13.03.2002 (zuletzt geändert 2019) durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik eingehalten werden. Durch den Einsatz dieser Abschaltautomatiken an den beantragten WKA kann die Einhaltung der Richtwerte an allen Immissionsorten sicher gewährleistet werden. D.h. es werden maximal 30 Minuten Schattenwurf am Tag auf die Immissionsorte einwirken und die Gesamtzeit der einwirkenden Immissionen wird 30 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Hinweis des Landesamtes für Umwelt, Natur und Geologie (LUNG): Zur Beurteilung der optischen Wirkungen von WEA auf den Menschen finden die Maßstäbe der WEA-Schattenwurf-Hinweise des LAI⁵ Anwendung. Hier werden die Anforderungen aus dem BImSchG zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des BImSchG vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, vor erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen konkretisiert. Von Relevanz sind danach die an einem Immissionsort tatsächlich auftretenden Immissionen. Sonnenschein mit Schattenwurf ist danach erst anzunehmen, wenn die Bestrahlungsstärke der direkten Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m² beträgt. Erst dann wird auch von Immissionen i. S. des BImSchG gesprochen. Die so definierten Immissionen durch periodischen Schattenwurf können vor Errichtung der WEA im Rahmen einer Prognose ermittelt werden. Zunächst ist zu ermitteln, ob sich zu berücksichtigende Immissionsorte innerhalb des Beschattungsbereiches von WEA befinden. Der dabei zu prüfende Bereich ergibt sich aus dem Abstand zur WEA, in welchem die Sonnenfläche gerade zu 20 % durch ein Rotorblatt verdeckt wird. Da die Blatttiefe nicht über den gesamten Flügel konstant ist, sondern zur Rotorblattspitze hin abnimmt, ist ersatzweise ein rechteckiges Rotorblatt mit einer mittleren Blatttiefe zu ermitteln und zugrunde zu legen. Diese und weitere für jeden WEA-Typ spezifischen technischen Angaben werden in der Prognose berücksichtigt. Für die Vorhersage von periodischem Schattenwurf ist darüber hinaus von folgenden Annahmen auszugehen:

⁵ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002

	- die Sonne ist als punktförmige Quelle anzunehmen - sie scheint tagsüber an allen Tagen des Jahres - es herrscht wolkenloser Himmel - für die Bewegung des Rotors herrscht immer ausreichender Wind - die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne (die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung) - der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wird wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände vernachlässigt. Im Ergebnis wird jeweils ein Wert für die astronomisch maximal mögliche tägliche und jährliche Beschattungsdauer ermittelt, der aufgrund der angenommenen optimalen Bedingungen (siehe vorstehend) als absolut auf der sicheren Seite liegend angesehen werden muss. Nach den WEA-Schattenwurf-Hinweisen ist eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend anzusehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Da der Wert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, wird für Abschaltautomaten, die als technische Lösung zur Schattenwurfbegrenzung seit Jahren eingesetzt und in ihrer Wirkung nachweislich geeignet sind, eingesetzt. Dabei wird ein entsprechender Wert für die tatsächliche, reale Schattendauer, die meteorologische Beschattungsdauer, festgelegt. Dieser Wert liegt bei 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag. Wurden Immissionsorte in der Nachbarschaft der geplanten WEA identifiziert, an denen prognostisch eine Überschreitung der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag zu erwarten ist, werden genehmigungsseitig betriebsbeschränkende Maßnahmen für die WEA festgelegt, die die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantieren. Der Genehmigungsbehörde ist dazu ein Schattenwurfabschaltkonzept vorzulegen. Nachweise über erfolgte Abschaltungen können durch die Genehmigungsbehörde jederzeit angefordert und kontrolliert werden. Den vorstehend genannten Bewertungsgrundsätzen ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die geplanten WEA Rechnung zu tragen. Die Ermittlungen der Antragsteller werden im jeweiligen Genehmigungsverfahren durch eigenständige Berechnungen des LUNG überprüft. Diese Überprüfung ist noch nicht erfolgt.
4.5 Avifauna	
	Die Daten sind entweder nicht aktuell oder gar nicht vorhanden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende faunistische Kartierungen durchgeführt:

	• SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller: Vorhabengebiet Ramin, Brutvogelkartierung 2019. Endbericht, Stand: 18. Dezember 2019, Teterow • SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller: Rastvogelkartierung 2019/20, Stand: 10. Juli 2020, Teterow • SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller: Reptilienkartierung 2019, Endbericht, Stand: 21. Januar 2020, Teterow • SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller: Vorhabengebiet Ramin - Reptilienkartierung 2018, Endbericht, Stand: 21. November 2018, Teterow Die Kartierungen erfolgten gemäß der in MV anzuwendenden Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (01.08.2016) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV durch ein anerkanntes Planungsbüro. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Ökologische Gutachten sind durchschnittlich bis zu 5 Jahre gemäß dem Beschluss vom VGH Hessen, 02.01.2009, 11 B 368/08.T. gültig. Dies gilt unter den Voraussetzungen, dass sich die landwirtschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen nicht oder nur wenig verändert haben. Da innerhalb des Windeignungsgebietes nur geringe Veränderungen u.a. in der Bewirtschaftung zu verzeichnen sind, wird von 5 Jahren Gültigkeit ausgegangen. Somit sind die Kartierungen nicht veraltet.
	Berufung auf LUNG-Daten bezüglich des Vorkommens schützenswerter Arten ist wertlos, da diesbezüglich noch nie eine flächendeckende Kartierung durchgeführt wurde.
	Erwiderung der Antragstellerin: Hinsichtlich der für das Vorhabengebiet relevanten Ausschluss- und Prüfbereiche wurden Daten zu Brutplätzen von „TAK“-Arten (Tierökologische Abstands-Kriterien) durch den Gutachter beim LUNG MV abgefragt. Diese werden regelmäßig vom LUNG MV zur Verfügung gestellt; die Ergebnisse in Kartenform dürfen aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der betroffenen geschützten Vogelarten regelmäßig nicht veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Abfrage ergänzen die Grundlagen für die Brutvogelkartierung; diese wird auf der Grundlage gesetzlicher Mindeststandards nach allgemein anerkannter Methodik durchgeführt (s.o.). Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die Datenrecherche ist nach der AAB für einige windkraftempfindliche Vögel vorgegeben. Die Datenrecherche sieht die Einholung von Brutvogeldaten, auch unter anderem über das LUNG vor. Der Antragsteller hat sich bei diesen Vogelarten auf die behördlichen Daten zu stützen. Erweiterte Untersuchungsradien sind nicht gefordert.

	Vorhabenträger Enertrag hat artenschutzrechtliche Gutachten so anfertigen lassen, dass eine Genehmigung trotz Verstoß gegen das Naturschutzrecht erlangt werden kann (Gefälligkeitsgutachten).
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Antragstellerin hat die erforderlichen Gutachten den Antragsunterlagen vorzulegen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Die Genehmigungsbehörde nimmt auf dieser Grundlage die „nachvollziehende Amtsermittlung“ vor. Gutachten gehören insofern zu den Antragsunterlagen, soweit ihnen nicht die Qualität eines Sachverständigengutachtens zukommt (§ 13 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV). Es handelt sich nicht um ein Privatgutachten, sondern um einen Teil der gesetzlich vorgesehenen Antragsunterlagen. Zudem holt die Genehmigungsbehörde erforderlichenfalls auch eigene Sachverständigengutachten ein (§ 13 Abs. 1 der 9. BImSchV). Es ist ausreichend, wenn wie vorliegend die Antragsunterlagen mit Gutachten vorgelegt wurden, die es der Genehmigungsbehörde mit den Stellungnahmen der Fachbehörde ermöglicht, über den Genehmigungsanspruch nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu entscheiden. Soweit sich die Einwender auf Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a) und b) UVP-RL berufen, betrifft diese Regelung den UVP-Bericht. Dieser wurde durch das Fachbüro Froelich&Sporbeck erstellt und im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin wie auch durch die Genehmigungsbehörde sichergestellt, dass der UVP-Bericht den Anforderungen des § 4e Abs. 1 bis 5 der 9. BImSchV entspricht (vgl. § 4e Abs. 6 der 9. BImSchV). Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die UNB sieht keinen Anhaltspunkt dafür, dass es sich bei den vorliegenden Gutachten um "Gefälligkeitsgutachten" handelt.
	Der Vorhabenträger richtet sich nicht nach den Vorgaben des Helgoländer Papiers, sondern nutzt die AAB WEA Vögel.
	Erwiderung der Antragstellerin: Das Helgoländer Papier stellt aber weder ein untergesetzliches Regelwerk noch eine Fachkonvention dar. In M-V ist die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (01.08.2016) anzuwenden. Die AAB-WEA, Teil Vögel, hat bei ihrer Erarbeitung auch Hinweise aus dem Helgoländer Papier aufgegriffen, stellt aber eine Konkretisierung für die artenschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung der Auswirkungen von WEA auf Vögel in MV dar Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Das Helgoländer Papier wird in MV nicht angewendet. Die AAB-WEA Teil Vögel ist Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung der einzelnen Vogelarten.
	Die Vogelzugrouten von Kranichen und Wildgänsen verlaufen direkt über den geplanten Standorten der WEA.

	Erwiderung der Antragstellerin: Eine Rastvogelkartierung SALIX - BÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG; DR. W. SCHELLER (2020A): Rastvogelkartierung August 2019- April 2020, Vorhabengebiet Ramin liegt vor. Im AFB wurde das zu prüfende Artenspektrum von Zug- und Rastvögeln bewertet. Zur Bewertung des Untersuchungsraums für Zug- und Rastvögel wurden Schlaf- und Tagesruheplätze sowie Nahrungsgebiete der Rast- und Überwinterungsvögel dem Umwelt-Kartendienst des LUNG (vgl. AAB-WEA (LUNG 2016A) entnommen. Die Abfrage ergab, dass sich alle ausgewiesenen Schlaf- und Tagesruheplätze sowie Nahrungsgebiete der Rast- und Überwinterungsvögel in mehr als 3,5 km östlich von den geplanten WEA-Standorten befinden. Ergänzende Bewertungen der Schlaf- und Tagesruheplätze sowie Nahrungsgebiete erfolgen im Artenschutzfachbeitrag (AFB) auf der Basis der Rastvogelkartierung (SALIX 2020B). Hierzu erfolgte eine artenschutzfachliche Gesamtbetrachtung der Rast- und Überwinterungsvögel getrennt nach Greifvögeln, Arten der Offen- bis Halboffenlandschaften und Arten der Wälder. Hinsichtlich der Barrierewirkung oder/ Zerschneidung von Vogelzugrouten kommt der AFB zu folgendem Ergebnis: (...) Das Vorhaben liegt nicht in einem Vogelzugkorridor der Kategorie A & B und ist mit drei Anlagen, im Zusammenhang mit dem Vorhaben R2 maximal 6 Anlagen, als kleinräumig anzusehen. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass die WEA ohne größeren Aufwand von ziehenden Vögeln umflogen werden können und die Barrierewirkung somit vernachlässigbar ist. Eine eingehende, artbezogene Prüfung der Auswirkungen dieses potenziellen Konflikts bezüglich des § 44 BNatSchG kann daher entfallen. (AFB S. 21, Kap. 2.2.3) Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Im Zuge der Planung wurde 2019/2020 eine Rastvogelkartierung durchgeführt. Die Anzahl von erfassten Kranichen und Gänsearten über steigt nicht dem 1%-Kriterium nach AAB. Europäische Gesetzesvorschriften und das 1%-Flyway Kriterium nach AAB werden von der UNB in der Prüfung berücksichtigt. Eine Signifikanz liegt nicht vor.
	Das Bauvorhaben liegt im Bereich der Vogelzugdichte Zone A+B.
	Erwiderung der Antragstellerin: Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Bereich der Vogelzugdichte der Zonen A oder B. Die nächstgelegene Zone A (hohe bis sehr hohe relative Dichte des Vogelzugs) umfasst das Randow- Tal in einer Entfernung von ca. 5 km. Die nächstgelegenen Gebiete der Rastgebietskategorie 2 (mittel bis hoch) befinden sich südwestlich in ca. 1,7 km Entfernung, die Rastgebietskategorie 4 im Nordwesten in über 10 km Entfernung. Die nächstgelegenen Schlafplätze der Kategorie A, für die ein Tabubereich mit einem Radius von 3 km vorgesehen ist, liegen in über 10 km Entfernung im Randow-Becken mit dem Haussee bei Rothenklempenow als Schlafplatz für Gänse und den Zerrenthiner Wiesen als Kranich-Schlafplatz. Der Große Koblentzer See mit den anliegenden Offenlandflächen ist außer für Gänse und Kraniche auch für Schwäne der nächstgelegene Rastplatz

	der Kategorie A liegt 16 km entfernt vom VG. Im 500 m-Puffer des VG befinden sich keine Schlafplätze anderer Kategorien (B, C u. D vgl. UVP-Bericht, S. 41). Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Das Bauvorhaben liegt in keiner Zone der Vogelzugdichte.
	Von Herbst bis Frühjahr ist die Region Durchzugs- und Bleibegebiet für hunderte Kraniche.
	Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die Anzahl der festgestellten durchziehenden Kraniche liegt bei insgesamt 192 Individuen im gesamten Untersuchungszeitraum von August 2019 bis April 2020. Das 1%-Kriterium nach AAB wird nicht überstiegen.
	Im Gelliner Bruch sind seit der Wiedervernässung neue Brut-, Jagd- und Rastplätze für diverse, auch seltene Tierarten (Knäkente, Kornweihe, Rohrdommel, Kiebitz, Blässgans, Silberreiher) entstanden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Um überprüfen zu können, ob die Lage der geplanten Windkraftanlagen (WKA) den artenschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich von Rastvögeln entsprechen (AAB-WEA, LUNG M-V 2016a), wurde im Zeitraum von August 2019 bis April 2020 eine Rastvogelkartierung durch das Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung „SALIX“, Dr. W. Scheller durchgeführt. Dabei wurden vor allem die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens relevanten Rastvogelarten (TAK-Arten nach LUNG M-V 2016a, b) erfasst. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Im Bereich des Gelliner Bruchs wurden 2019 folgende Brutvögel durch den Gutachter nachgewiesen: 2 x Rohrweihe 2 x Rohrdommel 2 x Kranich 1 x Bekassine 2 x Kiebitz 3 x Wasserralle 3 x Zwergtaucher Die Brutvogelraten decken sich mit den der UNB bekannten Daten. Einer vorhabensunabhängigen Untersuchung aus dem Jahr 2021 des Gelliner Bruchs zufolge sind keine windkraftrelevanten Arten im Wirkungsbereich der geplanten Windkraftanlagen erfasst worden

	Durch die vielen Neuansiedlungen infolge der Renaturierung (Wiedervernässung) des Gelliner Bruchs in den vergangenen Jahren sind aktuelle Gutachten notwendig.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Wiedervernässung des Gelliner Bruchs war zum Zeitpunkt der genannten Kartierungen bereits abgeschlossen, so dass die daraus resultierenden Neuansiedlungen mitbetrachtet werden konnten. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Ökologische Gutachten sind durchschnittlich bis zu 5 Jahre gemäß dem Beschluss vom VGH Hessen, 02.01.2009, 11 B 368/08.T. gültig. Dies gilt unter den Voraussetzungen, dass sich die landwirtschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen nicht oder nur wenig verändert haben. Da das Gelliner Bruch schon vor 2019 wiedervernässt wurde und die Kartierung des Antragsstellers nach der Vernässung erfolgte, wird von 5 Jahren Gültigkeit ausgegangen. Somit sind die Kartierungen nicht veraltet.
	Die Zahlen des Antrages (18 Kraniche, 30 Gänse) sind falsch, es wird mindestens die 10-fache Anzahl angenommen.
	Erwiderung der Antragstellerin: In der genannten Unterlage werden sehr viel höhere Zahlen als die vom Einwender genannten Zahlen aufgeführt. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Fehlerhafte Zahlen konnten in den Unterlagen nicht festgestellt werden.
	Die laut ASB gesicherten Lenkungsflächen entsprechen mit 17,58 ha 100 % der von den Rotorblättern überstrichenen Fläche, dies ist ungenügend, da laut AAB der Umfang mindestens dem Doppelten der von den Rotorblättern überstrichenen Fläche entsprechen muss. Es sind also Nachbesserung notwendig und darzustellen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Für jedes Rotmilan-Brutpaar wird die laut Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB), Stand 01.08.2016 erforderliche Lenkungsfläche vollumfänglich hergestellt. Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Vorgaben der Fachbehörde das fachlich gebotene Maß berücksichtigen. Dies betrifft aber nur 3 der 6 genannten WKA, deswegen sind die Zahlen korrekt. Dennoch wurde der Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der UNB teilweise abgelehnt. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

	Die Einwendung kann seitens der UNB bestätigt werden. Allgemein gilt, dass bei Betroffenheit des Rotmilan, pro Brutvorkommen und pro WEA mindestens die doppelte Rotorüberstrichene Fläche als Lenkungsfläche angelegt werden muss. Vgl. AAB (Der Umfang der zu schaffenden Lenkungsflächen muss je WEA mindestens dem Doppelten der von den Rotorblättern überstrichenen Fläche entsprechen.)
	Deutschland trägt besondere Verantwortung bei der Erhaltung des Rotmilans (60 % der Brutpaare). Es befinden sich nachweislich 2 Rotmilanhorste im Vorhabengebiet. Alle geplanten WEA liegen im Tabu-Bereich der Rotmilanhorste (Ausschlusskriterium für den Bau von WEA).
	Erwiderung der Antragstellerin: Im Artenschutzbeitrag (AFB) zum Vorhaben wurde ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europarechtlich geschützte Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) konstatiert. Demzufolge ist Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Ausführliche Ergebnisse wurden in einem „Artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag für einen Rotmilan-Brutplatz“ der ENERTRAG Aktiengesellschaft aufgeführt. Im Ergebnis des Ausnahmeantrages liegen die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vor. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben und der Erhaltungszustand der Population des Rotmilans verschlechtert sich durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Es werden alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde (uNB) eingehalten: • Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; • Keine zumutbaren Alternativen vorhanden; • Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art. Eine Entscheidung steht noch aus. Aufgrund des Inkrafttretens des neuen BNatSchG erfolgen aktuell intensive Abstimmungen mit der UNB und der Genehmigungsbehörde Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 3 Rotmilanvorkommen seitens des Vorhabenträgers nachgewiesen. Alle geplanten WEA liegen im Ausschlussbereich eines Rotmilanvorkommens. Ein Antrag auf Ausnahme wurde gestellt und befindet sich in der Prüfung.

	Ausnahmeantrag (§ 45 BNatSchG) bezüglich des Rotmilans wurde gestellt, die rechtssichere Anwendung der Ausnahme ist in MV aber nicht endgültig geklärt. Die beantragte Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist laut Rechtsprechung unzulässig.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu den Antragsunterlagen kommt zu dem Schluss, dass die Verletzung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für ein Rotmilan-Paar eines benachbarten Brutplatzes nicht sicher ausgeschlossen werden kann, weshalb artenschutzfachlich angemessene Maßnahme zur Senkung des Kollisionsrisikos geplant sind. Die Möglichkeit, dem mit wirksamen Vermeidungsmaßnahmen (§ 44 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) abzuweichen, wird im Genehmigungsverfahren weiterführend geprüft, da neben der Zulassung einer Ausnahme zunächst die Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen geprüft werden muss. Die Betrachtung der Risiken des Vorhabens für Greifvögel erfolgt ausführlich im UVP-Bericht auf Grundlage von avifaunistischen Gutachten. Obwohl man unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgehen kann, hat ENERTRAG einen Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG (überschießende Ausnahmezulassung) vom Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG hinsichtlich eines Rotmilan-Brutplatzes im Windfeld Ramin gestellt. In der Begründung wird nachgewiesen, dass alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde vorliegen. Eine behördliche Stellungnahme dazu liegt allerdings noch nicht vor
	§ 4 BNatSchG (???) sichert durch Abstandsregelung die Einhaltung des Tötungsverbotes.
	Erwiderung der Antragstellerin: Das BNatSchG enthielt bisher keine Abstandsregeln zum Tötungsverbot, dies wurde durch die 4. Änderung des BNatSchG ergänzt. Die nunmehr in § 45b enthaltenen Regelungen können auf Antrag des Vorhabenträgers angewendet werden.
	Die Gemeinde stimmt einer Ausnahme nach BNatSchG nicht zu.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Gemeinde ist nicht Adressatin und Entscheiderin des Artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrags. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Zugriffsverbote ist einschließlich der Verantwortung für Ausnahmeentscheidungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) oder darauf bezogene Befreiungen (§ 67 BNatSchG) zum 1.7.2012 an die unteren Naturschutzbehörden übergegangen. In Verfahren nach dem BImSchG ist die Genehmigungsbehörde für alle im Zusammenhang mit der Zulassung nach § 13 BImSchG erforderlichen Entscheidungen zuständig. Die Zulässigkeit eines Ausnahmeantrags ist gewährleistet durch die in § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG i.V. m. § 45b Absatz 8 normierten Voraussetzungen für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten.

	Eine Einschätzung der uNB zur Ausnahmeregelung liegt aktuell nicht vor.
	Erwiderung der Antragstellerin: Das ist korrekt. Im Verfahren wurde ein Ausnahmeantrag gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG an die zuständige untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Vorpommern-Greifswald gestellt. Aufgrund der veränderten Gesetzeslage (Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz „BNatSchG Novelle“, in Kraft getreten am 28.07.2022) sind weitere Abstimmungen erforderlich.
	Im Vorhabengebiet werden fast täglich Seeadler beobachtet, deren Horste sich möglicherweise in Polen (ca. 1-2 km entfernt) befinden und deshalb nicht beachtet werden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde folgende Brutvogelkartierung durchgeführt: • SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller: Vorhabengebiet Ramin, Brutvogelkartierung 2019. Endbericht, Stand: 18. Dezember 2019, Teterow Die Kartierung erfolgte gemäß der in M-V anzuwendenden Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (01.08.2016) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV durch ein anerkanntes Planungsbüro. Es wurde gemäß den AAB in einem Radius von bis zu 2 km um das Vorhabengebiet kartiert – auch über die polnische Grenze hinaus. Auszug aus Gutachten: d) 1.000 m- bis 2.000 m – Radius um Vorhabengebiet Es wurden die Brutplätze aller TAK-Arten mit einem Ausschlussbereichsradius von > 1 km (LUNG M-V, 2016) sowie von Rot- und Schwarzmilan erfasst. Dabei wurden die Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) berücksichtigt. Seeadler-Brutplätze wurden nicht festgestellt. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Der UNB sind keine Brutvorkommen auf polnischer Seite bekannt.

	In Gellin nistet ein Storch.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde folgende Brutvogelkartierung durchgeführt: SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller: Vorhabengebiet Ramin, Brutvogelkartierung 2019. Endbericht, Stand: 18. Dezember 2019, Teterow Die Kartierung erfolgte gemäß der in MV anzuwendenden Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (01.08.2016) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV durch ein anerkanntes Planungsbüro. Der Brutplatz des Storches in Gellin, ca. 1.120 m entfernt vom Vorhabengebiet, wurde in der Brutvogelkartierung 2019 bestätigt. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Das Weißstorchvorkommen in Gellin findet Berücksichtigung.
	Die Vorhabenfläche befindet sich im Verbreitungsraum des Schreiadlers.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde folgende Brutvogelkartierung durchgeführt: SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller: Vorhabengebiet Ramin, Brutvogelkartierung 2019. Endbericht, Stand: 18. Dezember 2019, Teterow Die Kartierung erfolgte gemäß der in MV anzuwendenden Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (01.08.2016) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV durch ein anerkanntes Planungsbüro. Schreiadler-Brutplätze bis zu einem Radius von 2 km um das Plangebiet nicht festgestellt. Hinsichtlich der für das Vorhabengebiet relevanten Ausschluss- und Prüfbereiche wurden Daten zu Brutplätzen von TAK-Arten beim LUNG MV abgefragt. Diese wurden durch das LUNG MV mit Stand vom 02. Februar 2019 zur Verfügung gestellt. Nach Daten des LUNG M-V (Stand: 02.02.2019) gibt es keine Überschneidung des Vorhabengebietes mit vorhandenen Ausschlussgebieten, jedoch eine Überschneidung mit Prüfbereichen für zwei bekannte Weißstorchbrutplätze in den Ortschaften Gellin und Bismark nordwestlich des Vorhabengebietes. Schreiadler-Brutwälder sind somit nicht betroffen. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Es ist kein Schreiadlervorkommen im 6km-Radius im das Vorhabensgebiet bekannt.

	Der Ausschluss der erheblichen Betroffenheit dieser Art (auch grenzüberschreitend) ist durch die Unterlagen nicht möglich, es sind daher Nachbesserungen erforderlich.
	Erwiderung der Antragstellerin: siehe oben (Punkt oberhalb) Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Der Vorhabenträger hat auch grenzübergreifend eine Recherche von Horsten z.B. des Seeadlers durchzuführen. Laut AAB beschränkt sich die Datenrecherche nicht nur auf Daten des eigenen Landes.
	Seit Bekanntwerden der Windplanung ist die wiederholte Zerstörung alter Rotmilan-Horste auffällig.
	Erwiderung der Antragstellerin: Es handelt sich um eine nicht nachprüfbare Behauptung, deren Bezug zu dem beantragten Vorhaben der Vorhabenträgerin nicht ersichtlich ist; es ist keine Erwiderung im Rahmen der Erörterung erforderlich, da in einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG kein Raum für derartige Fragen ist; hier werden nur Zulassungsfragen nach §6 BImSchG geklärt. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Der UNB sind Horstzerstörungen von Rotmilanen bekannt. Es wurde bereits Strafanzeige gegen Unbekannt gestellt. Ein direkter Zusammenhang zu dem Planungsvorhaben kann nicht hergestellt werden.
	Die Unterlagen beziehen sich nur auf die in Deutschland vorkommenden Naturwerte, daher kann die polnische Behörde negative Auswirkungen auf die bestehende Ornithofauna nicht ausschließen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde folgende Brutvogelkartierung durchgeführt: • SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller: Vorhabengebiet Ramin, Brutvogelkartierung 2019. Endbericht, Stand: 18. Dezember 2019, Teterow Die Kartierung erfolgte gemäß der in MV anzuwendenden Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (01.08.2016) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV durch ein anerkanntes

	Planungsbüro. Es wurde gemäß den AAB in einem Radius von bis zu 2 km um das Vorhabengebiet kartiert – auch über die polnische Grenze hinaus. Im Rahmen des Scopings trafen Stellungnahmen mit Hinweisen aus polnischen Naturschutzbehörden auf regionaler und staatlicher Ebene sowie von der Verwaltung des Landschaftsparks Unteres Odertal ein, die berücksichtigt wurden. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die AAB fordert eine Recherche von bis zu 6km Entfernung zu den geplanten WEA. Der Vorhabenträger hat länderübergreifend die Recherche zu vollziehen. Die UNB fordert diese Recherche und die Ergebnisse darüber ein.
	Das geplante Vorhaben kann im Zusammenhang mit weiteren Windkraftvorhaben (5 WEA V150 - Ladenthin, 4 WEA V150 - Tantow, 5 WEA V150 - Tantow) in der Nähe der polnischen Grenze eine erhebliche Gefahr für Vögel darstellen, die in den polnischen Natura-2000-Gebieten geschützt werden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Kumulative Wirkungen werden im UVP-Bericht betrachtet und bewertet. Mit anderen bestehenden Windparks ist eine kumulierende Wirkung aufgrund der großen Entfernung von mind. 8,2 km ausgeschlossen. Der Landschaftsparks-Komplex der Woiwodschaft Westpommern hat nach Auswertung der Dokumentation des Projekts festgestellt, dass die Windkraftanlagen etwa 13 km von der Grenze des nächsten Landschaftsparks, d.h. des Landschaftsparks Unteres Odertal, entfernt sein werden. Die geplante Investition steht daher nicht im Widerspruch zu den (...) festgelegten Verboten im Bereich des Landschaftsparks und hat keinen direkten Einfluss auf dessen natürliche Bestandteile. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die UNB sieht keine Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten.
	Die polnischen Natura-2000-Gebiete zum Schutz wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume befinden sich nur 7 bzw. 13 km entfernt, außerdem befinden sich in der näheren Umgebung Schutzzonen für Teiche und ähnliches, die regelmäßige Aufenthaltsorte von Schreiadlern, Seeadlern und Rotmilanen sind.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde folgende Brutvogelkartierung durchgeführt:

	SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller: Vorhabengebiet Ramin, Brutvogelkartierung 2019. Endbericht, Stand: 18. Dezember 2019, Teterow Die Kartierung erfolgte gemäß der in MV anzuwendenden Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (01.08.2016) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV durch ein anerkanntes Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung. Es wurde gemäß den AAB in einem Radius von bis zu 2 km um das Vorhabengebiet kartiert – auch über die polnische Grenze hinaus. Zusätzlich erfolgte die Datenabfrage beim LUNG. Seeadler- oder Schreiadler-Brutplätze wurden nicht festgestellt. Bei der Brutvogelkartierung 2019 wurden in einem Radius von 2 km insgesamt 3 Brutplätze des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>) festgestellt (in ca. 75 m, 1.450 m und 1.630 m vom Plangebiet).
	Für diese Tiere ist das Vorhabengebiet als Nahrungshabitat attraktiv.
	Erwiderung der Antragstellerin: Das Vorhabengebiet liegt vollständig auf sandigen Ackerflächen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Froelich&Sporbeck 2021, Kap. 3.2.1) und stellt damit kein Nahrungshabitat dar, dass gegenüber anderen intensiv genutzten Ackerflächen als attraktiv hervortritt.
	In dem Zusammenhang sollten Analysen über die Auswirkungen der WEA für die Greifvögel (auf polnischer Seite) vorgelegt werden, einschließlich Flugrouten, Nistplätze und konkrete Standorte der Minimierungsmaßnahmen und deren Wirksamkeit.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde folgende Brutvogelkartierung durchgeführt: SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller: Vorhabengebiet Ramin, Brutvogelkartierung 2019. Endbericht, Stand: 18. Dezember 2019, Teterow Die Kartierung erfolgte gemäß der in MV anzuwendenden Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (01.08.2016) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV durch ein anerkanntes Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung. Es wurde gemäß den AAB in einem Radius von bis zu 2 km um das Vorhabengebiet kartiert – auch über die polnische Grenze hinaus. Brutplätze von Schreiadlern und Seeadlern wurden nicht festgestellt. Daher sind keine Analysen über die Auswirkungen der WEA für die Greifvögel erforderlich. Maßnahmen sind nur für den Rotmilan erforderlich, diese wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.
	Die Bestandsaufnahme der betroffenen und windkraftrelevanten Arten ist lückenhaft und unvollständig. Die Horste sind nicht vollständig kartiert.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende avifaunistische Kartierungen durchgeführt:

	• SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller: Vorhabengebiet Ramin, Brutvogelkartierung 2019. Endbericht, Stand: 18. Dezember 2019, Teterow • SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller: Rastvogelkartierung 2019/20, Stand: 10. Juli 2020, Teterow Die Kartierungen erfolgten gemäß der in MV anzuwendenden Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (01.08.2016) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV durch ein anerkanntes Planungsbüro. Die Kartierungen sind vollständig und entsprechen den Vorschriften zur Windkraftplanung. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Nach Vergleich der mit den Antragsunterlagen vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen sowie den durch das LUNG vorliegenden und den ehrenamtlichen Daten, sind keine erheblichen Abweichungen festgestellt worden.
	Die Raumnutzungsanalyse wurde nicht entsprechend dem Stand der Wissenschaft erstellt.
	Erwiderung der Antragstellerin: In MV wird die AAB-WEA, Teil Vögel (01.08.2016) zur Bestimmung der Untersuchungsumfänge für die Avifauna herangezogen. Die Erstellung einer Raumnutzungsuntersuchung ist in MV weder erforderlich, noch werden Anforderungen dazu abgebildet. Die vorgelegten avifaunistischen Untersuchungen sind ausreichend, die Betroffenheit der Avifauna zu bewerten.
	Der Umweltbericht enthält keine Bewertung der Avifauna, die selbst nach Ansicht der Gutachter mit einem signifikanten Tötungsrisiko dem Vorhaben entgegenstehen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Wenn ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, wie hier für ein Rotmilan-Brutpaar, prognostiziert wird, kann ein Vorhaben durch die positive Bescheidung eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrags genehmigungsfähig werden. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Der Bericht zur Umweltverträglichkeit äußert sich klar, dass bspw. ein signifikantes Risiko bei Vorkommen von Rotmilan und Mäusebussard besteht und Artenschutzmaßnahmen sowie einer Ausnahmegenehmigung nötig sind damit das Vorhaben nach geltendem Recht zulässig ist.

	Entgegen den Darstellungen in den Unterlagen werden die Belange des Vogelschutzes in erheblichem Maß beeinträchtigt und stehen dem Vorhaben somit entgegen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, erfolgte unter Berücksichtigung von speziellen, dem Artenschutz dienenden Maßnahmen zur Vermeidung (aV) sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, CEF = continuous ecological measures). Im Artenschutzfachbeitrag (AFB) wurde festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die geplanten Windenergieanlagen für den Rotmilan nicht ausgeschlossen werden können. Demzufolge ergibt sich die Notwendigkeit zur Überprüfung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG. Für die übrigen Arten konnten durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.
	Aus den Gutachten ergibt sich der Hinweis auf eine extrem starke Gefährdung von Rotmilan und Mäusebussard, daher sind exakte Untersuchungen unter Berücksichtigung des Helgoländer Papiers 2 durchzuführen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Beachtung der Anforderungen des Artenschutzes ist ein zentraler Bestandteil der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA). Die Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) hat im Jahr 2007 erstmalig das sogenannte Helgoländer Papier (HP) herausgegeben, welches Mindestabstände sowie empfohlene Prüfbereiche zwischen WEA und bedeutenden Vogel Lebensräumen bzw. Brutplätzen windenergiesensibler Vogelarten empfiehlt. Eine aktualisierte Fassung wurde im Mai 2015 veröffentlicht. Der Umgang mit den Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers ist stark uneinheitlich. Auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ist uneinheitlich in Bezug auf die Bedeutung, die dem Helgoländer Papier beigemessen wird. Das Helgoländer Papier stellt aber weder ein untergesetzliches Regelwerk noch eine Fachkonvention dar und wird durch in den Bundesländern gültige Leitfäden abgelöst bzw. landesspezifisch konkretisiert. In Mecklenburg-Vorpommern wurden 2016 artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen veröffentlicht, welche die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers 2015 aufgreifen. Es wird zwischen Ausschlussbereichen und Prüfbereichen unterschieden. Die Ausschlussbereiche sollen hierbei von Windenergienutzung freigehalten werden. In Einzelfällen soll jedoch eine Unterschreitung der Abstände möglich sein, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass das Eintreten der Verbotstatbestände nicht zu befürchten ist oder durch geeignete Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. In MV ist die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (01.08.2016) anzuwenden.

	Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Das Helgoländer Papier wird in MV nicht angewendet. Die AAB-WEA Teil Vögel ist Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung der einzelnen Vogelarten.
	Die Berufung auf die Datenabfrage beim LUNG zu Brutvogelvorkommen ist nicht zielführend, da bisher keine flächendeckenden Greifvogelkartierungen für die Gegend durchgeführt wurden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Datenabfrage ist Teil des Brutvogelgutachtens – zur Berücksichtigung des bekannten Bestandes. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende avifaunistische Kartierungen durchgeführt: • SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller: Vorhabengebiet Ramin, Brutvogelkartierung 2019. Endbericht, Stand: 18. Dezember 2019, Teterow • SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller: Rastvogelkartierung 2019/20, Stand: 10. Juli 2020, Teterow Die Kartierungen erfolgten gemäß der in MV anzuwendenden Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (01.08.2016) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV durch ein anerkanntes Planungsbüro. Im Rahmen der o.g. Brutvogelkartierung erfolgte eine flächendeckende Erfassung der Brutplätze gem. AAB MV (Seeadler, Schreiadler) und des Rotmilans in einem Radius von 2 km um das Vorhabengebiet. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die Datenrecherche ist nach der AAB für einige windkraftempfindliche Vögel vorgegeben. Die Datenrecherche sieht die Einholung von Brutvogeldaten, auch unter anderem über das LUNG vor. Der Antragsteller hat sich bei diesen Vogelarten auf die behördlichen Daten zu stützen.
	Eventuelle Wechselwirkungen mit dem polnischen Hinterland wurden bei den laufenden Kartierungen nicht berücksichtigt.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die avifaunistischen Kartierungen erfolgten gemäß der in MV anzuwendenden Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (01.08.2016) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV durch ein anerkanntes Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung mit Einbeziehung polnischer Flächen (im 2-km-Radius vorhanden).

	Die Lebensraumfunktion des Gelliner Bruchs hat sich durch die Wiedervernässung seit 2017 (Ökokonto VG-019) stark verändert (ähnlich der Friedländer Großen Wiese) und die Daten des LUNG sind daher nicht vollständig und irreführend.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Lage der Maßnahmenfläche westlich von Gellin erzeugt einen ausreichenden Abstand zum Windeignungsgebiet. Das renaturierte Gelliner Buch befindet sich in einem Abstand von 1,5 bis 2,3 km westlich des Vorhabens „hinter“ der Ortslage Gellin. Gemäß der Brutvogelkartierung 2019, Vorhabengebiet Ramin (SALIX - BÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG; DR. W. SCHELLER. 2019) wurden die Brutplätze aller TAK-Arten mit einem Ausschlussbereichsradius von > 1 km auch in einem 1.000 m- bis 2.000 m – Radius um Vorhabengebiet untersucht. Rastvögel wurden 2019/2020 vom gleichen Gutachter im 1.200 m - Radius um das Vorhabengebiet kartiert. Dies umfasst auch den südlichen Teil des Gelliner Bruchs. Die Kartierungen fanden nach Abschluss der Wiedervernässung des Gelliner Bruchs statt und erfassen damit die durch die Wiedervernässung ausgelösten positiven Auswirkungen für die Vogelwelt. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Das Gelliner Bruch wird innerhalb der Antragsunterlagen in den avifaunistischen Untersuchungen berücksichtigt. 2019 wurde eine avifaunistische Untersuchung, auch Gelliner Bruch-übergreifend, durchgeführt.
	Die AAB entspricht nicht mehr dem Stand der Wissenschaft, da die Erkenntnisse der LAG VSW nicht berücksichtigt sind und keine Vorgaben bezüglich der Beobachtungszeiten und Brutvogelkartierungen gemacht werden.
	Erwiderung der Antragstellerin: In Mecklenburg-Vorpommern wurden 2016 artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen veröffentlicht, welche die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers 2015 aufgreifen, und dabei aktueller und für das Land MV konkreter sind. In MV ist die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (01.08.2016) anzuwenden, soweit ihr die bundesrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen Z.Zt. erfolgt eine Anpassung an die jüngst ergangenen Änderungen des BNatSchG. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die AAB ist fachlich und rechtlich anwendbar. Entsprechend kann die Prüfung und Bewertung anhand dieser vollzogen werden.

	Die Ausschluss- und Prüfbereiche sind an das Helgoländer Papier anzupassen.
	Erwiderung der Antragstellerin: In MV sind die AAB-WEA, Teil Vögel (01.08.2016) heranzuziehen. Das Helgoländer Papier ist eine Empfehlung, aber in MV nicht anzuwenden.
	Die Erfassungsmethoden laut AAB sind überholt, da beispielsweise die Revierkartierungen von Anfang März bis Ende Juli unzureichend sind (Z.B. Rotmilan von Ende Februar bis Anfang November im Revier, teilweise sogar Überwinterung).
	Erwiderung der Antragstellerin: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende avifaunistische Kartierungen durchgeführt: • SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller: Vorhabengebiet Ramin, Brutvogelkartierung 2019. Endbericht, Stand: 18. Dezember 2019, Teterow • SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller: Rastvogelkartierung 2019/20, Stand: 10. Juli 2020, Teterow Die Kartierungen erfolgten gemäß der in MV anzuwendenden Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (01.08.2016) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV durch ein anerkanntes Planungsbüro. Dabei wurden die Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) berücksichtigt. Die Brutplätze des Rotmilans konnten somit sicher kartiert werden. Revierkartierungen im Februar oder nach der Brutsaison bis November sind nicht zielführend und kein avifaunistischer Standard.
	Es wurden, trotz der Dichte der vorhandenen Rotmilane, keine Raumnutzungsanalysen durchgeführt.
	Erwiderung der Antragstellerin: In MV wird die AAB-WEA, Teil Vögel (01.08.2016) zur Bestimmung der Untersuchungsumfänge für die Avifauna herangezogen.
	Bei der Art Rotmilan liegt ein direktes Tötungsverbot vor, da die Fortpflanzungsstätte < 1 km entfernt ist (2 weitere Standorte im Prüfbereich - 2 km).
	Erwiderung der Antragstellerin: Wenn ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, wie hier für ein Rotmilan-Brutpaar, prognostiziert wird, kann ein Vorhaben durch die positive Bescheidung eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrags genehmigungsfähig werden. Im Ergebnis des vom Vorhabenträger gestellten Ausnahmeantrages liegen die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vor.

	Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben und der Erhaltungszustand der Population des Rotmilans verschlechtert sich durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Es werden alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde (uNB) eingehalten: • Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; • Keine zumutbaren Alternativen vorhanden; • Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art. Eine Entscheidung steht noch aus. Aufgrund des Inkrafttretens des neuen BNatSchG erfolgen aktuell intensive Abstimmungen mit der UNB und der Genehmigungsbehörde Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Für das angrenzende Rotmilanvorkommen wurde ein Antrag auf Ausnahme gestellt, welcher sich in der Prüfung befindet. Bei Bewilligung des Ausnahmeantrages ist der Vorhaben nach geltendem Recht zulässig.
	Die Gutachter bestätigen den Bereich der WEA als prädestiniertes Jagdgebiet für Rotmilan und Mäusebussard.
	Erwiderung der Antragstellerin: Dieser Aussage wird zugestimmt. Dementsprechend wurde für den Rotmilan ein Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gestellt (s. 15.13). Für den Mäusebussard ist vorgesehen, seinen nah den geplanten WEA-Standorten befindlichen Horst zu entfernen und dafür mehrere Ersatzhorste auf ausreichend entfernten Bäumen anzubringen (CEF-Maßnahme ACEF4 – Errichtung Ersatzhorste Mäusebussard).
	Die WEA sollen im Offenland und damit auf potenziellen Nahrungsflächen der Rotmilane errichtet werden. Rotmilane zeigen kein Meidungsverhalten gegenüber WEA und es besteht somit ein sehr hohes Kollisionsrisiko.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Betroffenheit von Rotmilan wird anhand von Abständen zu seinen Brutplätzen differenziert beurteilt. Dementsprechend wurde bezüglich des nächstgelegenen Brutplatzes ein Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gestellt, für den alle Voraussetzungen vorliegen (s. 15.13). Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um intensiv genutzten Acker, der keine besondere Attraktivität im Vergleich zu anderen Ackerflächen aufweist und keine spezielle Anlockwirkung für Rotmilane entfaltet.
	Das signifikante Tötungsrisiko lässt sich weder mit Vermeidungsmaßnahmen noch mit Ausnahmen überwinden. Als direkte Folge droht der Verlust der drei Rotmilanpaare.

	Erwiderung der Antragstellerin: Bezüglich der Prüfung eines möglicherweise signifikant erhöhten Tötungsrisikos sind die länderspezifischen Regelungen anzuwenden, hier also die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel (AAB), Stand 01.08.2016. Die AAB 2016 legen für den Rotmilan einen Ausschlussbereich von 1.000 m und einen Prüfbereich von 2.000 m fest. Bei der Kartierung wurden zwei Rotmilanhorste innerhalb des 2.000m Radius aber außerhalb des 1.000m Radius festgestellt. Für diese zwei Rotmilanhorste sind Lenkungsflächen im 2.000m Radius zur Verminderung des Tötungsrisikos vorgesehen. Für den Rotmilan-Brutplatz innerhalb des 1.000 m Bereichs wurde eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt. Im Artenschutzfachbeitrag wurde festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstat-bestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die geplanten Windenergieanlagen für die Art Rotmilan nicht ausgeschlossen werden können. Im Verfahren wurde ein Ausnahmeantrag gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für einen Brutplatz an die zuständige (untere) Naturschutzbehörde beim Landkreis Vorpommern-Greifswald gestellt. Die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG liegen begründet vor • Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; • Keine zumutbaren Alternativen vorhanden; • Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art Aufgrund der veränderten Gesetzeslage (Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz „BNatSchG Novelle“, in Kraft getreten am 28.07.2022) sind weitere Abstimmungen erforderlichlich.
	Die Tötungsgefährdung durch Minderung der Bewertung von Freiflächen unterhalb der Rotoren zu minimieren, um den schädigenden Einfluss der WEA auf Rotmilane zu verringern ist rechtswidrig (Bay,VGH, 17.03.2016, 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876).
	Erwiderung der Antragstellerin: Dieser Hinweis ist nicht verständlich. Das Vorhabengebiet liegt vollständig auf sandigen Ackerflächen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Froelich&Sporbeck 2021, Kap. 3.2.1) und stellt damit kein Nahrungshabitat dar, dass gegenüber anderen intensiv genutzten Ackerflächen als attraktiv hervortritt. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Eine Biotoptypenkartierung wurde durchgeführt. Die WEA sind auf dem Biotoptyp ACS Sandacker geplant. eine "Minderung der Bewertung von Freiflächen unterhalb der Rotoren" sieht die UNB nicht.

	Eine Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG Abs. 7 ist nicht möglich, da bei einem Horstabstand von < 200 m die naturschutzrechtlichen Belange die wirtschaftlichen Interessen überwiegen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Vorhabenträgerin ist eine abstandsbaasierte Unterscheidung bei der Entscheidung um eine Zulassung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nicht bekannt.
	Die theoretisch mögliche Abschaltung der WEA von 02.-11. jeden Jahres macht das Vorhaben unwirtschaftlich und würde die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufheben (Bay.VGH).
	Erwiderung der Antragstellerin: Die wirtschaftliche Betrachtung bleibt dem Antragsteller überlassen. Es kann aufgrund von Regelungen des EEG eine Wirtschaftlichkeit von WKA trotz zeitweiliger Abschaltung prognostiziert werden.
	Das Urteil des EuGHs (04.03.2021, C-473/19 und C-474/19) bestätigt die Pflicht, wonach einzelne Individuen zu betrachten sind, da die Population durch den Verlust beeinträchtigt wird.
	Erwiderung der Antragstellerin: Zur Prüfung des individuenbezogenen Tötungsverbot wird die Signifikanz herangezogen (§44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG: „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“). Demnach führt die mögliche Tötung eines einzelnen Individuums nicht automatisch zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot und ebenfalls nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt strikt nach der AAB. Es werden, wenn nötig Artenschutzmaßnahmen gefordert, durch welche die Verbotstatbestände entfallen. Ist eine Vermeidung, Ersatz oder Ausgleich lt. BNatSchG ggf. nicht möglich, sind die WEA nicht genehmigungsfähig. Gemäß der AAB erfolgt die Prüfung einzelner Brutvorkommen, welche durch WEA, als kollisionsgefährdeten Vogelart gilt.

	Im Vorhabengebiet sind 6 Brutpaare des Mäusebussards angetroffen worden, deren Horste rings um das WEG angeordnet sind. Die geringsten Abstände betragen 130 bzw. 290 m.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Mäusebussard kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor. Sein Schutzstatus ist • europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie • Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie • s.g. = streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) Die festgestellten Horststandorte des Mäusebussards befinden sich in Bezug zum Vorhaben außerhalb der Fluchtdistanz der Art von 100 m (GASSNER et al. 2010). Baubedingte wie auch anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auslösen könnten, sind daher nicht zu besorgen. Die AAB-WEA (LUNG M-V 2016) gibt für den Mäusebussard eine Einzelfallprüfung für den Ausschlussbereich an. Es ist davon auszugehen, dass bei Betrieb der WEA im Umfeld von 300 m um Fortpflanzungsstätten des Mäusebussards ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, da sich hier i.d.R. die Flugaktivitäten konzentrieren. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt somit vor, da zwei Horste in einem Radius von 200 m um die beantragten WEA zu finden sind. Durch Maßnahmen kann eine betriebsbedingte Kollision während der Jagd vermieden werden. Mit Umsetzen der angeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision vermieden. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die UNB hat für gefährdete Mäusebussardvorkommen ein Gesamtkonzept inklusive neuen Fortpflanzungsstätten und Nahrungsflächen gefordert. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wurde nicht beantragt. Die geplanten Artenschutzmaßnahmen befinden sich noch in der Prüfung bzw. es sind Überarbeitungen notwendig.
	Durch die hohe Anzahl kommt es zu einer massiven Raumnutzung durch die Mäusebussarde, auch, weil das Vorhabengebiet ein hervorragendes Nahrungshabitat darstellt.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die AAB-WEA (LUNG M-V 2016) gibt für den Mäusebussard eine Einzelfallprüfung für den Ausschlussbereich an. Es ist davon auszugehen, dass bei Betrieb der WEA im Umfeld von 300 m um Fortpflanzungsstätten des Mäusebussards ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, da sich hier i.d.R. die Flugaktivitäten konzentrieren. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt somit vor, da ein Horst ca. 290 m von der WEA LH F4 und F5 zu finden ist.

	Inwieweit dies für den in Rede stehenden Mäusebussard durch Vermeidungsmaßnahmen gemäß §44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG gesenkt werden kann, wird durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft. Dem Tötungsrisiko kann durch die Vermeidungsmaßnahme aV 7 „Horstbaumbeseitigung“ entgegengewirkt werden. Als weiteren Schritt erfolgt ggf. die Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Das Vorhabengebiet liegt vollständig auf sandigen Ackerflächen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Froelich&Sporbeck 2021, Kap. 3.2.1) und stellt damit kein Nahrungshabitat dar, dass gegenüber anderen intensiv genutzten Ackerflächen als attraktiv hervortritt.
	Die durch den Gutachter empfohlene Maßnahme zur Senkung des signifikanten Tötungsrisikos durch Entfernung der Horstbäume ist rechtswidrig.
	Erwiderung der Antragstellerin: Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos des Mäusebussards wird im UVP-Bericht vorgeschlagen, eine aktive Beseitigung eines windparknahen Horstes in einer Kiefer vorzunehmen. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die Entnahme von Fortpflanzungstätten stellt ein Verbotstatbestand dar.
	Die Errichtung neuer Horste ist unbehelflich, da nicht feststeht, ob die Bussarde die Horste überhaupt annehmen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Dies ist vertretbar, durch die CEF-Maßnahme A_{CEF4} – Errichtung Ersatzhorste Mäusebussard die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist. Die Entfernung des Horstes sind in der brutfreien Saison durchzuführen (Anfang Oktober bis Ende Februar). Die Vermeidungsmaßnahme ist mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Die Horstentnahme wird durch weitere Maßnahmen flankiert, so dass sich der gesetzlich verankerte Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert. Den artenschutzrechtlichen Ge- und Verboten des BNatSchG wird damit entsprochen. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Einer alleinigen Errichtung von Kunsthorsten wird nicht entsprochen.

	Auch extensive Mahd im Bereich der Maststandfüße und weitere Maßnahmen (z.B. Lenkungsflächen) bieten keine Gewähr, dass das Tötungsrisiko gesenkt bzw. vermieden wird.
	Erwiderung der Antragstellerin: Um eine verstärkte Anziehung von WEA zur Nahrungssuche der Art im Bereich des Mastfußes zu vermeiden, ist die Vermeidungsmaßnahme aV 6 – „Extensive Mahd im Bereich der Maststandfüße“ umzusetzen.
	Die Diskussion um Fluchtdistanzen für die Arten Rotmilan und Mäusebussard ist unsinnig, da beide kein Meideverhalten bei WEA zeigen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Rotmilane und Mäusebussarde wie auch andere Greifvögel zeigen kein ausgeprägtes Meideverhalten im Umfeld von WEA. Neuere Untersuchungen zeigen aber, dass ihre Flugaktivitäten innerhalb von Windfeldern geringer sind als auf vergleichbaren Flächen außerhalb von Windfeldern, insbesondere, wenn die WEA drehen und dass die Vögel im Gefahrenbereich (Rotorkreis) den WEA kleinräumig ausweichen. Dieses Verhalten führt dazu, dass Kollisionen mit WEA insgesamt seltene Ereignisse sind.
	Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Gutachterbüro SALIX anführt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Mäusebussard nicht zutreffen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Es werden keine Ausschluss- oder Prüfbereiche für den Mäusebussard definiert. Die Bewertung des Einzelfalls erfolgt im AFB und UVP-Bericht.
	Mäusebussard hat den gleichen Schutzstatus wie die anderen Greifvogelarten, Statistiken belegen die hohe Gefährdung des Mäusebussards durch WEA, Die Herausnahme der Art Mäusebussard aus dem Prüfumfang ist politisch und nicht naturschutzfachlich motiviert, da die Art häufiger vorkommt und damit ein höheres Ausschlusspotenzial für WEA aufweist.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die AAB-WEA (LUNG M-V 2016) gibt für den Mäusebussard eine Einzelfallprüfung für den Ausschlussbereich an. Es ist davon auszugehen, dass bei Betrieb der WEA im Umfeld von 300 m um Fortpflanzungsstätten des Mäusebussards ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, da sich hier i.d.R. die Flugaktivitäten konzentrieren. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt somit für die Mäusebussarde von einem Horst vor, da sich dieser ca. 290 m von der WEA LH F4 und F5 befindet.

	Inwieweit dies für den in Rede stehenden Mäusebussard durch Vermeidungsmaßnahmen gemäß §44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG gesenkt werden kann, wird durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft. Dem Tötungsrisiko kann durch die Vermeidungsmaßnahme aV 7 „Horstbaumbeseitigung“ entgegengewirkt werden. Als weiteren Schritt erfolgt ggf. die Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Der Mäusebussard ist im Übrigen nicht aus dem Prüfumfang herausgenommen. Seine niederschwelligere Bewertung ist mit der großen Population von 100.000 Tieren (in Deutschland) begründet, was keine politische Motivation, sondern eine naturschutzfachliche Einordnung ist. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Der UNB ist keine "Herausnahme" der Art Mäusebussard bekannt. Mäusebussardvorkommen wurden durch Brutvogelkartierungen erfasst und in den Unterlagen erläutert und bei der Planung berücksichtigt.
	Der Mäusebussard ist reviertreu und lässt sich durch Umwelteinwirkungen (Bau WEA) nicht vertreiben.
	Erwiderung der Antragstellerin: Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Mäusebussard wird nicht vertrieben, allerdings wird durch das Angebot von Ersatzhorsten eine Weglockung beabsichtigt
	Die zusätzliche Tötung von Mäusebussarden erfolgt nicht im Rahmen des natürlichen Geschehens, da nicht die natürliche Selektion der Schwächsten erfolgt, sondern am häufigsten vitale brutfähige Tiere betroffen sind, bei deren Verlust außerdem das Gelege bzw. die Jungen verloren gehen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG scheidet nicht aus, nur, weil der Verlust an Einzelindividuen möglicherweise durch eine "Populationsreserve" ausgeglichen werden kann.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Mäusebussard ist unter den Greifvögeln die Art mit den häufigsten WEA-bedingten Schlagopfern (vgl. GRÜNKORN 2016). Laut der AAB-WEA (LUNG M-V 2016) gilt die Art als schlaggefährdet. Bei einem Bestand von 68.000 – 115.000 Brutpaaren (RYSILAVY et al. 2020) wurden bundesweit bisher 630 Kollisionenopfer, davon 22 in M-V, erfasst (DÜRR, Schlagopferdatei Stand 07.01.2020). Es ist davon auszugehen, dass bei Betrieb der WEA im Umfeld von 300 m um Fortpflanzungsstätten des Mäusebussards ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, da sich hier i.d.R. die Flugaktivitäten konzentrieren. In Verbindung mit der Ausgleichsmaßnahme ACEF4 (dem Errichten von zwei neuen Horsten in einem ausreichenden Abstand zu den geplanten WEA, unter Absprache zwischen der Ökologischen Baubegleitung und UNB) bei gleichzeitiger Entfernung des jetzigen Horstbaumes kann ein potenzielles Wiederansiedeln des Bussards im Nahbereich vorgebeugt werden und somit ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist durch die Errichtung

	der zwei Kunsthorste und weiteren vorhandenen Horstbäumen im Umfeld des Vorhabens gewährleistet. Um eine verstärkte Anziehung von WEA zur Nahrungssuche der Art im Bereich des Mastfußes zu vermeiden, wird die Vermeidungsmaßnahme aV 6 – „Extensive Mahd im Bereich der Maststandfüße“ umgesetzt. Darüber hinaus wird mit der Ausgleichsmaßnahme A_{CEF3} – „Lenkungsflächen Rotmilan“ ebenso für den Mäusebussard ein Lenkungseffekt für die Nahrungsflächen gegeben sein, da beide Arten das gleiche Beutespektrum aufweisen. Dadurch kann eine betriebsbedingte Kollision während der Nahrungssuche vermieden werden. Mit Umsetzen der angeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision vermieden werden. Der Verbotstatbestand ist somit nicht einschlägig.
	Die Bagatellgrenze entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko, dies ist durch das Verhalten des Mäusebussards (kein Meideverhalten, Reviertreue) nicht durch Minderungs- bzw. Verhinderungsmaßnahmen reduzierbar.
	Erwiderung der Antragstellerin: Im konkreten Vorhaben geht es nicht um das Senken des allgemeinen Lebensrisikos. Dies besteht ohnehin in der anthropogen gestalteten Kulturlandschaft, die Infrastrukturen wie Straßen, Hochspannungsleitungen und auch WEA enthält.
	Durch WEA verursachte Verluste an Zuzüglern in unsere Rast- und Überwinterungsgebiete wirken sich auch auf die mitteleuropäischen und nordosteuropäischen Populationen aus.
	Erwiderung der Antragstellerin: Dieser allgemeine Hinweis ist weder mit konkreten Zahlen belegt noch erklärt, um welche Vogelarten es sich handelt. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Im Zuge der Planung wurde 2019/2020 eine Rastvogelkartierung durchgeführt. Die Anzahl von erfassten Kranichen und Gänsearten über steigt nicht dem 1%-Kriterium nach AAB. Europäische Gesetzesvorschriften und das 1%-Flyway Kriterium nach AAB werden von der UNB in der Prüfung berücksichtigt. Eine Signifikanz liegt nicht vor.
	Die Erfassungen durch SALIX zum Zug- und Rastvogelverhalten entsprechen nicht der guten fachlichen Praxis, da die Beobachtungszeiten größtenteils falsch gewählt waren (Termine fanden fast ausschließlich an Vormittagen statt). Der Vogelzug findet jedoch in den frühen Morgenstunden, nachmittags und vor allem nachts statt. Damit sind die für das Genehmigungsverfahren unentbehrlichen Daten zum Zug- und Rastverhalten nicht ausreichend und belastbar. Dies gilt sowohl für den Frühjahrs- als auch Herbstzug.

	Erwiderung der Antragstellerin: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Rastvogelkartierung 2019 -2020 (SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller) durchgeführt. Zur Methodik steht in der Rastvogelkartierung: <i>„Das Untersuchungsgebiet wurde auf das Vorkommen von Rastvogelarten unter besonderer Berücksichtigung der TAK-relevanten Arten nach Tab. 3 der AAB-WEA (LUNG-MV 2016a) und den „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten.“ (LUNG M-V 2016b) kontrolliert.</i> <i>Die Beobachtungspunkte innerhalb des Gebietes wurden so gewählt, dass alle Gebietsteile flächendeckend eingesehen werden konnten. Die Beobachtungszeiten umfassten mindestens eine Dämmerungsphase, um eventuelle Schlafplätze erfassen zu können. Die Beobachtungen aller relevanten Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets im Zeitraum von August 2019 bis April 2020 sind in der Tab. A 2 (Anhang) dargestellt. In den Karten 1 bis 4 (Anhang) sind die Ergebnisse der Kartierung kartografisch dargestellt. Auch die im direkten Umfeld des UG aufgenommenen Beobachtungen, die jedoch knapp außerhalb des 1,2 km-Radius liegen, werden der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.“</i> Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Ökologische Gutachten sind durchschnittlich bis zu 5 Jahre gemäß dem Beschluss vom VGH Hessen, 02.01.2009, 11 B 368/08.T. gültig. Dies gilt unter den Voraussetzungen, dass sich die landwirtschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen nicht oder nur wenig verändert haben. Da innerhalb des Windeignungsgebietes nur geringe Veränderungen u.a. in der Bewirtschaftung zu verzeichnen sind, wird von 5 Jahren Gültigkeit ausgegangen. Somit sind die Kartierungen von 2019 gültig, da das Gelliner Bruch bereits 2017 wiedervernässt wurde.
	Aufgrund der Ergebnisse aus den mangelhaften bzw. fehlerhaften Beobachtungen wird auf das Nichtvorhandensein von Vogelzug geschlossen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Das Vorhaben liegt nicht in einem Vogelzugkorridor der Kategorie A & B und ist mit drei Anlagen, im Zusammenhang mit dem Vorhaben R2 maximal 6 Anlagen, als kleinräumig anzusehen. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass die WEA ohne größeren Aufwand von ziehenden Vögeln umflogen werden können und die Barrierewirkung somit vernachlässigbar ist. Die Beobachtungen aus der o.g. Kartierung (s. 16.13) bestätigen die geringe Bedeutung des Vorhabengebietes als Vogelzuggebiet.
	Eine aktuelle Lebensraumfunktionsanalyse (Erfassung von Zugkonzentrations- und Hauptflugkorridoren zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen) fehlt, obwohl durch die Wiedervernässung des Gelliner Bruchs eine Veränderung der Lebensraumfunktion eingetreten ist.
	Erwiderung der Antragstellerin: Mit der Rastvogelkartierung wurde 2019-2020 eine Bestandserfassung von Zug- und Rastvögeln durchgeführt. Die Veränderung der Lebensraumfunktion des Gelliner Bruches wurde dabei berücksichtigt.

4.6 Fledermäuse	
	Seit Bekanntwerden der Windplanung werden die Lebensräume von Fledermäusen zerstört (Fällung von Eichen 2015 und 2017). Es existieren trotzdem noch seltene Fledermausarten im Vorhabengebiet.
	Erwiderung der Antragstellerin: Eine ungenehmigte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellt einen Verstoß gegen §44 BNatSchG dar, welche strafrechtlich verfolgt wird. Der Vorhabenträgerin sind keine derartigen Zerstörungen bekannt. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Von einer widerrechtlichen Fällung von Eichen 2015 und 2017 besteht der UNB keine Kenntnis.
	Entgegen den Darstellungen in den Unterlagen werden die Belange des Fledermausschutzes in erheblichem Maß beeinträchtigt und stehen dem Vorhaben somit entgegen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Antragstellerin hat für die geplanten Anlagen Abschaltzeiten beantragt. (vgl. AFB S. 25). Die Abschaltzeiten entsprechen den Vorgaben der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe MV, Teil Fledermäuse (AAB 2016). Die Abschaltzeiten bewirken, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermausarten kommt. Da Aktivitätszeiten von Fledermäusen weitgehend bekannt sind, kann durch eine Abschaltung der Windkraftanlagen das Tötungsrisiko auf ein nicht mehr signifikant erhöhtes Maß gesenkt werden. Fledermäuse sind in den Sommermonaten nachts während geringer Windgeschwindigkeiten aktiv. Ihre Aktivitäten richten sich u.a. auch nach der Aktivität von Insekten, ihrer Hauptnahrung. Daher sinkt bei stärkerem Niederschlag auch die Fledermausaktivität (vgl. Brinkmann et al. 2011). Die Abschaltzeiten verringern das Kollisionsrisiko während Aktivitäten von Fledermäusen im Gebiet deutlich und es wird nicht gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG verstoßen. Die Prüfung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme obliegt der Fachbehörde. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

	Durch die hohe Fledermausbetroffenheit werden gemäß der AAB Abschaltzeiten vorgesehen. Hierbei wird der längste durch die AAB geforderte Zeitraum für die Abschaltung gewählt. Durch Anwendung der Abschaltzeiten bestehen keine Verbotstatbestände.
	Aus den Gutachten ergibt sich der Hinweis auf eine extrem starke Gefährdung diverser Fledermausarten, daher sind exakte Untersuchungen unter Berücksichtigung des Helgoländer Papiers 2 durchzuführen ?????
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Vorhabenträgerin ist das genannte Papier nicht bekannt, es gelten die Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern und damit die AAB MV Teil 2 (2016)
	Aus den Unterlagen ergeben sich Zweifel an der fachlichen Bewertung des Fledermausvorkommens/Fledermausschutzes sowie an den Gutachten generell.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Gutachten wurden gemäß der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe MV, Teil Fledermäuse (AAB 2016) erstellt und entsprechen dem fachlichen Standard für Fledermausuntersuchungen. Ohne konkrete Anhaltspunkte, welche fachliche Bewertung infrage gestellt wird, kann die Antragstellerin nicht auf die Entgegnung antworten.
	Nicht alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten wurden untersucht (nur 6 von 10).
	Erwiderung der Antragstellerin: Es wurden alle im Gebiet vorkommenden Fledermausarten im Gutachten dargestellt. Es kommen 9 Fledermausarten im Gebiet vor. Für diese Arten werden im Artenschutzfachbeitrag die Auswirkungen des Vorhabens untersucht und dargestellt, sowie ggf. Schutzmaßnahmen beschrieben.
	Weitere Fledermausarten sind laut Gutachter angeblich nicht vorhanden, dies ist nicht nachvollziehbar und muss erneut geprüft werden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Gutachten wurden gemäß der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe MV, Teil Fledermäuse (AAB 2016) erstellt und entsprechen dem fachlichen Standard für Fledermausuntersuchungen. Sollten weitere Arten im Gebiet vorkommen, so werden diese ebenfalls über die Zeit und Witterungsbedingten Abschaltzeiten der geplanten WEA geschützt, ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

	Auch bei Fledermäusen führt der Schutz eines jeden Individuums zum Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.
	Auch die festgestellten, aber, weil sie niedrig fliegen, nicht bewerteten Arten können trotzdem Schlagopfer werden oder ein Barotrauma erleiden, da sie Insekten jagen und dabei durch Strömungen und Aufwinde (Thermik) in den gefährlichen Bereich gelangen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Barotrauma beschreibt innere Verletzungen der Fledermäuse, welche aufgrund von Druckunterschieden in der Nachlaufschleppe der Windenergieanlagen entstehen. Diese Druckunterschiede herrschen in der Höhe der Rotoren der Windenergieanlagen und nicht in niedrigen Höhen, wo niedrig bzw. strukturgebunden jagende Fledermäuse fliegen
	Ein Barotrauma kann auch Fledermäuse betreffen, die sich nicht in Rotorhöhe aufhalten.
	Erwiderung der Antragstellerin: siehe oben
	Es bedarf maßgeblicher Nacharbeit hinsichtlich der nicht bewerteten Arten, vor allem der Mopsfledermaus (Rote Liste Deutschland).
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Mopsfledermaus wurde im Artenschutzfachbeitrag bewertet. Sie wurde im Vorhabengebiet nachgewiesen, jedoch als nicht gefährdet hinsichtlich Errichtung oder Betrieb der WEA bewertet. Im Artenschutzfachbeitrag wurden alle im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten bewertet. Die Antragstellerin bittet darum, nicht bewertete Arten zu nennen.
4.7 Biotope / Feuchtgebiete / Schutzgebiete / Naturparks	
	Der neu geschaffene bzw. renaturierte Gelliner Bruch (Wiedervernässungsmaßnahme, MoorFuture) ist nur 1500 m entfernt.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Lage der Maßnahmenfläche westlich von Gellin erzeugt einen ausreichenden Abstand zum Windeignungsgebiet. Das wieder zu vernässende Gelliner Buch befindet sich in einem Abstand von 1,5 bis 2,3 km westlich des Vorhabens „hinter“ der Ortslage Gellin.

	Gemäß der Brutvogelkartierung 2019, Vorhabengebiet Ramin (SALIX - BÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG; DR. W. SCHELLER. 2019) wurden die Brutplätze aller TAK-Arten mit einem Ausschlussbereichsradius von > 1 km auch in einem 1.000 m- bis 2.000 m – Radius um Vorhabengebiet untersucht. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigung werden strikt nach HzE bilanziert. Alle Beeinträchtigungen von Biotopen werden nach HzE kompensiert.
	Dieses entstandene und sich entwickelnde Biotop (Gelliner Bruch) ist in den Planungs- und Antragsunterlagen absolut falsch beurteilt worden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die realisierte Wiedervernässungsmaßnahme wurde auch im Rahmen von Moorschutzprogrammen unterstützt. Um dieses gegenfinanzieren zu können, hat die LGMV (Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern) als anerkannte Flächenagentur des Landes Mecklenburg-Vorpommern (nach § 14 ÖkoKtoVO M-V) das Management dieses Naturschutzvorhabens übernommen. Die Lage der Maßnahmenfläche westlich von Gellin erzeugt einen ausreichenden Abstand zum Windeignungsgebiet. Das renaturierte Gelliner Buch befindet sich in einem Abstand von 1,5 bis 2,3 km westlich des Vorhabens „hinter“ der Ortslage Gellin. Gemäß der Brutvogelkartierung 2019, Vorhabengebiet Ramin (SALIX - BÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG; DR. W. SCHELLER. 2019) wurden die Brutplätze aller TAK-Arten mit einem Ausschlussbereichsradius von > 1 km auch in einem 1.000 m- bis 2.000 m – Radius um Vorhabengebiet untersucht. Rastvögel wurden 2019/2020 vom gleichen Gutachter im 1.200 m - Radius um das VG kartiert. Dies umfasst auch den südlichen Teil des Gelliner Bruchs.
	Naturparks enden an Gemeindegrenzen, um im Interesse der in Gemeinderäten überrepräsentierten Grundbesitzer Windeignungsgebiete ausweisen zu können.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Für die Ausweisung der Windeignungsgebiete ist die UNB nicht zuständig.

	Es besteht die Möglichkeit der indirekten Auswirkung des Vorhabens auf die Natur des Naturparks "Unteres Odertal", da die Reiserouten vieler geschützter Vogelarten (Enten, Gänse, Seeschwalben, Seeadler) im Bereich des Vorhabens verlaufen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Landschaftsparks-Komplex der Woiwodschaft Westpommern hat nach Auswertung der Dokumentation des oben genannten Projekts festgestellt, dass die Windkraftanlagen etwa 13 km von der Grenze des nächsten Landschaftsparks, d.h. des Landschaftsparks Unteres Odertal, entfernt sein werden. Die geplante Investition steht daher nicht im Widerspruch zu den im Beschluss Nr. 9/2005 der Woiwode von Westpommern vom 25. Mai 2005 über den Landschaftspark Unteres Odertal (ABl. Der Woiwodschaft Westpommern von 2005 Nr. 45 Pos. 1051) festgelegten Verboten im Bereich des Landschaftsparks und hat keinen direkten Einfluss auf dessen natürliche Bestandteile. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Europäische Gesetzesvorschriften und Konventionen werden von der UNB in der Prüfung berücksichtigt. Zug- und Rastvogelarten werden entsprechend der AAB geprüft. Das 1%-Flyway Kriterium nach AAB wird von der UNB in der Prüfung berücksichtigt. Eine Signifikanz liegt nicht vor.
	Die unterschiedlichen Korridore und Flugwege der Vogelarten, die innerhalb des Naturparks Odertal und den Natura-2000-Gebieten (Unteres Odertal, Niederes Odertal) geschützt sind, müssen berücksichtigt werden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Vgl. UVP-Bericht S 72 f.: „(...)Aus der geringen Bedeutung des UR für Zug- und Rastvögel resultiert diesbezüglich ebenso kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Schon auf übergeordneter, regionalplanerischer Ebene handelt es sich bei der Windfeld-Gebietskulisse u.a. aufgrund geringer Konflikte für den Arten- und Biotopschutz um einen gefestigten Planungsstand, der kontinuierlich fortgeführt bzw. konkretisiert wird. Auch überregionale Flugkorridore, die z.B. funktional mit den Rastgebieten an der Oder auf polnischer Seite zusammenhängen könnten, sind nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten. Somit sind die Vogelzugrouten, auf welche in den Stellungnahmen der Landschaftsparks-Komplex der Woiwodschaft Westpommern sowie der Generaldirektion für Umweltschutz in Szczecin hingewiesen wurden, aufgrund ihrer Entfernung vom Vorhaben nicht betroffen und Beeinträchtigungen ziehender Vogelarten nicht zu befürchten (...).“ Das Odertal ist mindestens 13 km entfernt, insofern sind dort ziehende Vogelarten nicht vom Vorhaben betroffen.
	Der Gelliner Bruch ist nicht im Umweltbericht erwähnt, Er befindet sich in Renaturierung seit 2017, Maßnahme VG-019 Wiedervernässung des Gelliner Bruchs (Flächenagentur Landgesellschaft MV führt Fläche für Kompensationsmaßnahmen).
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Lage der Maßnahmenfläche westlich von Gellin erzeugt einen ausreichenden Abstand zum Windeignungsgebiet. Das renaturierte Gelliner Buch befindet sich in einem Abstand von 1,5 bis 2,3 km westlich des Vorhabens „hinter“ der Ortslage Gellin.

	Gemäß der Brutvogelkartierung 2019, Vorhabengebiet Ramin (SALIX - BÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG; DR. W. SCHELLER. 2019) wurden die Brutplätze aller TAK-Arten mit einem Ausschlussbereichsradius von > 1 km auch in einem 1.000 m- bis 2.000 m – Radius um Vorhabengebiet untersucht. Rastvögel wurden 2019/2020 vom gleichen Gutachter im 1.200 m - Radius um das VG kartiert. Dies umfasst auch den südlichen Teil des Gelliner Bruchs.
	Die WEA zerschneiden den Biotopverbund, der aus Randowtal, Lebehner See, die Gelliner Nasswiesen und das Odertal gebildet wird, dazu fehlt ein entsprechendes Gutachten.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der UVP-Bericht beschreibt die hohe Funktion des Biotopverbundes im Vorhabengebiet. Landschaftsräume und Verbundflächen werden durch die geplanten Windkraftanlagen nicht zerschnitten und auch Wildkorridore werden nicht verstellt. Durch den Bau von punktuell in der Landschaft verteilten WEA entsteht keine Barrierewirkung. Der Biotopverbund und auch Wildkorridore werden nicht zerschnitten, da das Vorhaben hauptsächlich auf Ackerfläche umgesetzt wird und keine Biotope in Anspruch genommen werden Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Laut dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung werden "Anlagenbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgebietssystem [...] auf deutscher wie auch auf polnischer Seite ausgeschlossen. Ebenso werden die gegebenen Biotopverbundfunktionen im Raum nicht relevant beeinträchtigt. Die diesbezüglich maßgeblichen Bestandteile bleiben vollständig erhalten." Die UNB sieht auf den langjährig landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf welchen die WEA geplant sind, keine relevanten Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund.
4.8 Wald	
	Die Darstellung des Waldes als wenig naturrelevant ist falsch.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Biotoptypenkartierung des Gutachters basiert auf LINFOS-MV – Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern. http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/. Zugriffe November/Dezember 2018.

	Die Vorhabenträgerin geht demnach davon aus, dass die Bewertung des ökologischen Wertes durch die Landschaftsplaner korrekt ist.
	Die geplante Waldrodung, auch für die Zufahrten, ist nicht zu verantworten.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Bau der schwerlastfähigen Zuwegung mit 4,5 m Breite und die Herstellung eines Lichtraumprofils von 5,5 m (Höhe) x 6 m (Breite) ist lediglich für die Nutzung während der Bauphase vorgesehen. Als temporäre Baustellenzufahrt für den allgemeinen Bauverkehr sowie für die Anlieferung großer Anlagenteile quert sie ein Waldstück. Eine existierende Fahrspur soll schwerlastfähig ausgebaut werden. Der Weg wird nach Ende der Bauphase der 6 WKA zurückgebaut. In der Begründung ist eine Alternativenprüfung als Grundlage für die Entscheidung enthalten, die Zufahrt von der B104 mit einer kurzen Passage des betroffenen Waldstücks zu wählen. Sie stellt letztlich die realistischste Lösung dar, um Belästigungen der Anwohner durch den Bau des Windparks zu vermeiden und gleichzeitig Eingriffe in den Naturhaushalt so weit wie möglich zu vermindern. Baumverluste beschränken sich auf wenige Kiefern und Eichenaufwuchs. Ökologisch hochwertige Wälder sind somit nicht betroffen. Den Antragsunterlagen ist ein Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §15 Landeswaldgesetz M-V beigelegt. Für die Genehmigung des Antrags auf temporäre Waldumwandlung ist das Amt für Forstwirtschaft zuständig. Die Behörde legt auch den erforderlichen Ausgleich fest. Eine Entscheidung ist noch nicht erfolgt, da eine Abstimmung mit der UNB erforderlich ist. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die UNB hat eine erweiterte Variantenprüfung bzgl. der Wegeführung gefordert.
	Die WEA sollen direkt in den Wald hinein aufgestellt werden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Durch die geplante Ausweisung des Windeignungsgebietes keine Waldfläche in Anspruch genommen. Es handelt sich um ein größtenteils von Waldflächen umgebenes Gebiet, welches im Norden durch Acker- und Grünlandnutzung geprägt ist.
	Der gesetzlich vorgeschriebene Abstand zum Wald (600 m) wird nicht eingehalten.

	Erwiderung der Antragstellerin: Eine Überbauung von Waldflächen durch bauliche Anlagen (auch: Windkraftanlagen) ist im Land Mecklenburg-Vorpommern laut LWaldG unzulässig. Bauwerke (bei WKA: Projektion der Rotorblätter senkrecht zum Boden) müssen laut Waldgesetz im Regelfall einen Abstand von mind. 30 m zur Waldkante einhalten. Unterschreitungen des Abstands von 30 m sind allerdings in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Grenze des potentiellen Eignungsgebiets für Windenergie 46/2015 – Ramin wird nach Südwesten, Süden und Südosten von vorhandenen Waldkanten gebildet. Die dadurch entstandene Form des Gebietes 46/2015 - Ramin ergibt sich durch Ausweisung einer Lichtung am Nordrand des zusammenhängenden, großflächigen Waldgebietes „Grambower Forst“. Durch die Ausweisung des Windeignungsgebiets an dieser Stelle ist sichergestellt, dass im Hinblick auf eine gebotene Schonung des Freiraums eine optimale Ausnutzung von Flächen des Außenbereichs erzielt wird. Allerdings wird dadurch die für Windkraft geeignete Fläche zu einem Großteil von Waldflächen umgeben, die überwiegend aus Nadel- und Nadelmischwäldern bestehen. ENERTRAG hatte deshalb den Antragsunterlagen einen Antrag auf Ausnahme von §20 LWaldG M-V beigefügt, auch weil diese in verschiedenen anderen Windkraftprojekten im Land M-V bereits erteilt worden war. Dennoch hatte das zuständige Forstamt Rothemühl der Landesforst M-V mit Stellungnahme vom 01.04.2021 den Antrag auf ein ausnahmsweises Heranrücken an die Waldkante abgelehnt. Aufgrund dieser Versagung mussten die Planunterlagen überarbeitet werden. Durch das Zusammenrücken der Windkraftanlagen wurden neue Bewertungen hinsichtlich der Anzahl der möglichen WKA und ihres Ertrags, der Standsicherheit und der dafür erforderlichen Betriebsbeschränkungen erforderlich. Nach Überarbeitung der Planungsunterlagen hat das Forstamt Rothemühl mit Stellungnahme vom 13.12.2021 den Standorten nun zugestimmt
	Der südlichste Anlagenstandort hält den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand (30 m) zum Wald nicht ein.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Vorhabenträgerin hatte in den Antragsunterlagen von 2020 die WKA so innerhalb des WEG platziert, dass die Bauwerke im engeren Sinne (Rotorblattspitze senkrecht nach unten projiziert) bis direkt an die per Verordnung festgelegte Waldkante heranreichten. Ziel war die möglichst gute Ausnutzung des WEG, wie von der Regionalplanung gefordert. Den Unterlagen war deswegen ein Antrag auf Ausnahme von §20 LWaldG M-V beigefügt worden, auch weil diese in verschiedenen anderen Windkraftprojekten im Land M-V bereits erteilt worden war. Dennoch hatte das zuständige Forstamt Rothemühl der Landesforst M-V mit Stellungnahme vom 01.04.2021 den Antrag auf ein ausnahmsweises Heranrücken an die Waldkante abgelehnt. Aufgrund dieser Versagung müssen die Planunterlagen im Sommer 2021 überarbeitet werden. Durch das Zusammenrücken der Windkraftanlagen werden neue Bewertung hinsichtlich der Anzahl der möglichen WKA und ihres Ertrags, der Standsicherheit und der dafür erforderlichen Betriebsbeschränkungen erforderlich.

	Die Anpassung der Antragsunterlagen erfolgte im laufenden Verfahren in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde StALU MS in Neubrandenburg. Inzwischen liegt eine positive Stellungnahme der o.g. Forstbehörde vor, in welcher die Einhaltung des Mindestabstands bestätigt und dem Vorhaben zugestimmt wird. Erwiderung der Forstbehörde: Die Antragsunterlagen wurden durch das Planungsbüro am 22.11.2021 überarbeitet. Dabei wurde eine Verschiebung der WKA zur Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes (30 m gemessen von der Rotorspitze zum Wald) vorgenommen. Damit wurde auf unsere Forderung eingegangen.
	Die Notwendigkeit zur Waldumwandlung im Bereich der geplanten Zufahrt kann nicht erkannt werden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Eine existierende Fahrspur innerhalb des Kiefernforst zwischen dem geplanten Windpark und der östlich verlaufenden Bundesstraße soll schwerlastfähig auf einer Breite von 4,5m Breite ausgebaut werden. Baumverluste auf 125m Länge beschränken sich auf wenige Kiefern und Eichenaufwuchs. Diese Querung des Waldes erfolgt an dessen schmalster Stelle, um den Eingriff zu minimieren. Der Bereich soll als temporäre Baustellenzufahrt für den allgemeinen Bauverkehr sowie für die Anlieferung großer Anlagenteile genutzt werden; diese temporäre Baustellenzufahrt wird nach Ende der Bauphase zurückgebaut. Diese Zuwegung stellt letztlich die realistischste Lösung dar, um Belästigungen der Anwohner durch den Bau des Windparks zu vermeiden und gleichzeitig Eingriffe in den Naturhaushalt so weit wie möglich zu vermindern. Auch Waldwege und Rückegassen gelten gemäß LWaldG MV als Wald. Für die Errichtung von Baustraßen in Windeignungsgebieten ist demnach eine temporäre Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich (Grund: Bauzeit länger als 4 Wochen, Entnahme von Bäumen). Die Antragstellerin hatte demzufolge die Umwandlung dieser Waldfläche mit einer Größe von 562 m² für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Beginn der Baufreigabe beantragt. Die Kosten für Ersatzaufforstung wurden akzeptiert, in der Zwischenzeit wurde die vom Forstamt Rothemühl festgesetzte Zahl von Waldpunkten (als forstrechtlicher Ausgleich) vertraglich gesichert. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Die UNB hat eine erweiterte Variantenprüfung bzgl. der Wegeführung gefordert. Eine weitere Variante wurde seitens der UNB vorgeschlagen, welche seitens des Vorhabenträgers zu prüfen ist. Diese sieht keine Waldumwandlung vor.

	Die Gemeinde stimmt der Waldumwandlung nicht zu.
	Erwiderung der Antragstellerin: Für die Genehmigung des Antrags auf temporäre Waldumwandlung ist das Amt für Forstwirtschaft in Abstimmung mit der UNB (Untere Naturschutzbehörde) zuständig. Die Behörde legt auch den erforderlichen Ausgleich fest. Den Antragsunterlagen ist ein Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §15 Landeswaldgesetz M-V beigefügt und dem zuständigen Forstamt zugestellt. Dieser Antrag ist lediglich auf einer kleinen Fläche für die externe Zuwegung erforderlich. Der Eingriff ist zudem nur temporär. Die beantragte Zuwegung stellt die beste Lösung dar, um Belästigungen der Anwohner durch den Bau des Windparks zu vermeiden und gleichzeitig Eingriffe in den Naturhaushalt so weit wie möglich zu vermindern. Baumverluste beschränken sich auf wenige Kiefern und Eichenaufwuchs. Ökologisch hochwertige Wälder sind somit nicht betroffen.
	Seit dem Bekanntwerden der Windplanung wurden alte Eichen gefällt (2015 2017).
	Erwiderung der Antragstellerin: Es handelt sich um eine nicht nachprüfbare Behauptung, deren Bezug zu dem beantragten Vorhaben der Vorhabenträgerin nicht ersichtlich ist. Hier sind Zulassungsfragen nach §6 BImSchG zu klären.
	Durch die Errichtung der WEA am Waldrand ist der Brandschutz nicht gewährleistet.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Anforderungen an den Brandschutz von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern werden durch die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern („LBauO“) festgelegt. Hinsichtlich des Brandschutzes ist dort in § 14 vorgesehen, dass „(...) Bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und in Stand zu halten (sind), dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (...)“ Um dies bewerten zu können, fordert § 66 (3) LBauO einen Brandschutznachweis, dessen Inhalte in §11 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO M-V) konkretisiert werden. Das vorliegende Brandschutzkonzept ist eine schutzzielorientierte, standortspezifische Gesamtdarstellung und -bewertung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes. Zusammen mit den Dokumenten des WKA-Herstellers und dem Feuerwehrplan nach DIN dient es als Brandschutznachweis im Sinne der LBauO.
	Es kommt zu erhöhter Brandgefahr für Wohnhäuser durch eventuell havariebedingte Flächenbrände.

	Erwiderung der Antragstellerin: Um die Brandgefahr von WKA an walddahen Standorten weiter zu minimieren, werden die WKA, die sich in einem Abstand von weniger als 50m vom Waldrand befinden, mit einer Eigenlöschanlage ausgestattet. Windkraftanlagen sind zudem regelmäßig mit einer Reihe von Sicherheitsmechanismen ausgestattet, die eine frühe Branderkennung ermöglichen. Die hier geplanten WKA verfügen über Sensoren, die die mechanischen und elektrischen Baugruppen überwachen. Werden Temperaturerhöhungen festgestellt, wird die WKA abgeschaltet und in Fahnenstellung gebracht. Hinzu kommen optische Brandmelder, die an verschiedenen Einheiten der WKA überwachen. Über das installierte Übertragungssystem wird diese Information direkt an die Überwachungszentrale übermittelt und von dort weitere Schritte eingeleitet.
	Die Absicherung der Löschwasserbereitstellung ist aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.
	Erwiderung der Antragstellerin: Als Teil des standortbezogenen Brandschutzkonzeptes wurde ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 erstellt. Der Feuerwehrplan stellt dar, dass durch Löschwasserentnahmestellen in der Umgebung eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung steht. Die Entnahme aus den zuvor genannten Löschwasservorkommen kann mit der verfügbaren Technik der ortsansässigen Feuerwehren, z.B. durch den Einsatz von Löschgruppen- und Tanklöschfahrzeugen, bewerkstelligt werden. Die Gemeinde ist Trägerin des Brandschutzes und muss sich um die Zufahrt und Bereitstellung der ausreichenden Löschwassermenge kümmern.
	Bei einem Waldbrand/Flächenbrand ist das gesamte Dorf in Gefahr.
	Erwiderung der Antragstellerin: Als Teil des standortbezogenen Brandschutzkonzeptes wurde ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 erstellt und deinem Prüflingenieur für Brandschutz vorgelegt. Der Feuerwehrplan stellt dar, dass durch Löschwasserentnahmestellen in der Umgebung eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung steht. Es sind Anfahrtpunkte von Gewässern und befahrbare Wege dargestellt. Die Zufahrten entsprechen den Anforderungen an Feuerwehruzufahrten nach DIN 14 090 (für Fahrzeuge der Feuerwehr mit 10t Achslast, 16 t zulässiges Gesamtgewicht). Sollte es dennoch zu einem Vollbrand des Maschinenhauses bzw. der Gondel kommen, fallen nach einiger Zeit brennende Teile herab. Diese gehen turmnahe oder im Bereich des Rotors zu Boden und brennen dort weiter. Durch das Stoppen der Rotordrehung im Brandfall wird ein Wegschleudern von brennenden Teilen vermieden. Aufgabe der Feuerwehr ist es, den Gefahrenbereich weiträumig abzusichern. Herabgefallene, brennende Teile können - je nach Einschätzung der Gefährdung durch weitere herabfallende Teile – kontrolliert abbrennen oder aktiv durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Die Brandbekämpfung beschränkt sich im Fall des Vollbrandes auf die Verhinderung der Brandausbreitung.

4.9 Boden / Wasser / Grundwasser	
	Der Gelliner Bruch wird in den Unterlagen als "unerschöpfliches Gewässer" bezeichnet, dies ist falsch, da vor allem in den Sommermonaten kaum frei ableitbares Wasser vorhanden ist, das Wasser verdunstet, versickert oder ist in feuchten Morastbereichen gebunden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Das wieder zu vernässende Gelliner Buch befindet sich im Landkreis Vorpommern- Greifswald in der Gemeinde Ramin, Gemarkung Bismark, westlich der Dorfschaft Gellin (Flur 104 & 105). Damit befindet sich es sich in einem Abstand von 1,5 bis 2,3 km zum Vorhaben. Das ehemalige Seeverlandungsgebiet wird durch Gräben und ein Schöpfwerk zum Schillerbach hin entwässert und wird derzeit als Grünland genutzt. Ziel der Renaturierung ist u.a. die Wiederherstellung von offenen Wasserflächen im Bruch und im gesamten Renaturierungsgebiet (ca. 54 ha) wieder naturnahe Wasserverhältnisse herzustellen. Dazu wird das vorhandene Schöpfwerk zurückgebaut und der angestrebte Wasserspiegel auf einer Höhe von 28,50 m NHN mit Hilfe eines Ablaufbauwerkes (Sohlgleite im Schillerbach) eingestellt.
	Durch Beeinträchtigung des Grundwassers und dem Trockenfallen bestehender Brunnen wird der Verlust der Lebensgrundlage befürchtet. Der Ortsteil Grenzdorf ist nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, es wird befürchtet, dass die 4 Brunnen zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser trockenfallen könnten, da die enorme Höhe der WEA auch entsprechende Fundamente erfordert.
	Erwiderung der Antragstellerin: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Der Grundwasserspiegel liegt nach Auswertung großmaßstäbiger Kartenwerke laut LBP, (Kap. 3 Bestandsbeschreibung Wasser, S. 15), bei >10m. Konkretere Aussagen liefert eine Baugrunderkundung vom 18.11.2018, laut der der Grundwasserstand zwischen 7 und 10m unter GOK liegt und von Mergelschichten geschützt wird. Während lediglich an der Baugrube „LH F6“ wegen des welligen Geländes ca. 4m tief in den Boden eingegriffen werden muss, werden die Baugruben an den anderen Standorten lediglich 1,4 bis 1,8m tief; (Regelgründungstiefe Fundamente bei GE lediglich -0.9m unter Geländeoberkante GOK). Fundamente mit max. 27m Durchmesser („Flachgründung mit Auftrieb“) sind nötig, weil Schichtenwasser vorkommen kann (kein Grundwasserleiter). Die Baugruben werden in offener Wasserhaltung bewirtschaftet, d.h. Wasser in der Baugrube kann lediglich aus Stauschichtenwasser oder „Tageswasser“ (wetterbedingte Zuflüssen) vorhanden sein. Diese Menge kann Pumpe in die Umgebung (Graben o.ä.) zur Versickerung abgepumpt werden.

	Es ist auf Grundlage der vorliegenden Grundlagen im Moment nicht absehbar, dass eine Grundwasserabsenkung (und damit eine wasserrechtliches Genehmigungsverfahren) erforderlich wird. Die schützenden Deckschichten werden an keiner Stelle durchdrungen und es sind deswegen auch keine Grundwasserabsenkungen nötig. Hinweis der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Laut dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist keine temporäre sowie dauerhafte Gewässerabsenkung während der Bauzeit erforderlich. Die gemessenen Grundwasserstände liegen zwischen 5,7m und mehr als 10m unter Flur. Das Fundament für die Anlagen wird nur 1m tief in den Boden eingebaut. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen und betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden laut Gutachter als gering eingestuft.
	Die einfache Aussage, dass "eine Beeinträchtigung wasserrechtlicher Belange und insbesondere des Grundwassers bei sachgemäßer und konsequenter Einhaltung aller einschlägigen Richtlinien " ausgeschlossen ist, reicht nicht aus.
	Erwiderung der Antragstellerin: Eine Bewertung durch die Zuständige Unteren Wasserschutzbehörde der Kreisverwaltung Vorpommer-Greifswald steht noch aus.
	Die Sach- und Rechtslage muss im Rahmen eines hydrologischen und hydrogeologischen Gutachtens konkret nachgewiesen werden. Diese Begutachtung fehlt und ist zwingend nachzuholen.
	Der Untersuchungsraum liegt im westlichen Randbereich des Grundwasserkörpers Randow/Linken mit einer Gesamtfläche von 19,2 km².
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet "Gellin" liegt in einer Entfernung von nur 750 m zum Vorhabengebiet.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Sonstiges	
5.1 Wertverlust / Schäden durch Errichtung	
	Durch die Auswirkungen (Schall, Infraschall, Schattenwurf, optische Unruhe, erhöhte Brandgefahr, Zunahme von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Verschandelung der Landschaft, Verlust des Erholungswertes und der ländlichen Ruhe) der nahe stehenden WEA sinkt der Verkehrswert einer Immobilie (Wertverlust fast 30 %). Wer ersetzt den Verlust?
	Erwiderung der Antragstellerin: In der Regel beschränkt sich die UVP auf die Überprüfung der Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter. Ökonomische und soziale Folgen sind kein Bestandteil der UVP. Es ist aber davon auszugehen, dass sich bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und der darauffolgenden Errichtung von Windenergieanlagen die vorgetragene langfristige Minderung von Immobilienwerten nur in sehr geringem Maße feststellen lässt. Der Planungsverband schätzt, dass andere Faktoren, wie etwa die Beeinflussung der Bevölkerungsentwicklung, die Wertentwicklung viel deutlicher prägen. Des Weiteren ist ein Verlust von Immobilienwerten, der durch materiell-rechtlich zulässige Bebauung auf benachbarten Grundstücken entsteht, durch das Gesetz nicht geschützt. Anderenfalls könne keine Rechtssicherheit erlangt werden. Unbeschadet dessen ist ein möglicher Wertverlust dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG zuzuordnen. Allerdings verlangt § 3 BImSchG, dass die schädliche Umwelteinwirkung auch erheblich nachteilig sein muss. Grundsätzlich werden solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen als erheblich angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Sofern eine Wertminderung des Grundstückes entstehen sollte, wäre sie von den Einwendern hinzunehmen. Da hier keine baurechtlich unzumutbaren Zustände geschaffen werden), kann auch ein etwaiger Wertverlust nicht unzumutbar sein. Der Wertverlust des Grundstückes ist zudem nicht eigenständig zu prüfen, weil es insoweit keine rechtlichen Vorgaben gibt.
	Die Grundstücksmarktsituation verschlechtert sich, der Wertverlust liegt lt. Makler bei 10-30 %.
	Erwiderung der Antragstellerin: Es ist nicht nachgewiesen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Region zu maßgeblichen Wertverlusten bei Immobilien in dieser Region führen – zumal zu Wertverlusten, die andere Faktoren (wie z.B. generelle wirtschaftliche Entwicklung der Region, Bevölkerungsentwicklung, Infrastruktur) übersteigt. Die Antragstellerin verweist auf Informationen von Prof. Dr. Günter Vornholz (Immobilienökonomie an der EBZ Business

	School Bochum), dessen Vortrag auf den Seiten des Energieministeriums verfügbar ist und der zu dem Ergebnis kommt, dass langfristig kein Vermögensverlust durch WEA zu befürchten sind. Darüber hinaus besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Verschonung von Wertverlust (vgl. OVG Greifswald, U. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12). Insbesondere ist ein Verlust von Immobilienwerten, der durch eine materiell-rechtlich zulässige Bebauung auf benachbarten Grundstücken entsteht, gesetzlich nicht geschützt.
5.2 Tourismus	
	Die Errichtung der WEA führt zum Verlust des Erholungswertes und der ländlichen Ruhe.
	Erwiderung der Antragstellerin: Auf Grund der Lage in einem Bereich mit geringer Funktionserfüllung für die Erholung wird der Freiraum außerhalb der Wohnumfelder als gering bedeutsam eingestuft. Gegenüber einer Lärmzunahme sowie Schattenwurf werden Wohngebiete sehr hoch, Dorf- und Mischgebiete hoch, erholungsrelevanter Freiraum mittel und sonstige Freiräume gering empfindlich eingestuft. Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich keine ausgewiesenen schützenswerten Landwege (LUNGM-V 2020A). Die Umgebung des geplanten Windparks spielt für die Erholungsfunktion bereits im Bestand nur eine sehr untergeordnete bis keine Rolle. Die Hauptfunktion liegt in der landwirtschaftlichen Nutzung (LUNGM-V 2020A).
	Die WEA verletzen Interessen des Tourismus durch Zerstörung des Landschaftsbildes und der damit verbundenen Abwertung des Erholungswertes.
	Erwiderung der Antragstellerin: Gemäß Kriterien des Regionalen Raumentwicklungsprogramms wird der Tourismus bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt. Dass es sich – ggf. aufgrund örtlicher Besonderheiten, welche raumordnerisch nicht geprüft werden konnten - hier um einen entgegenstehenden Belang handeln könnte, welcher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wäre ist nicht ersichtlich
	Der touristischer Wert, als prägender Charakter der Region, wird gemindert.

	Erwiderung der Antragstellerin: Gemäß Kriterien des Regionalen Raumentwicklungsprogramms wird der Tourismus bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt. Dies erfolgt durch eine weiche Tabuzone für Tourismusschwerpunkträume. Kriterien für Tourismusschwerpunkträume sind insbesondere eine Übernachtungsrate von mehr als 50.000 Übernachtungen pro tausend Einwohner sowie eine Gesamtbettenzahl von über 600 Betten pro Gemeinde. Es befinden sich keine Ortschaften oder Städte in der Nähe mit einem Tourismusschwerpunktraum.
	Die konkreten Zahlen zu Naherholung und Tagestourismus sind nicht erfasst, sondern ausschließlich die Bettenbelegung.
	Erwiderung der Antragstellerin: siehe oben
5.3 Brandschutzkonzept WEA	
	Der Brandschutz ist generell mangelhaft. Das Feuerlöschkonzept absolut unzureichend.
	Erwiderung der Antragstellerin: Es wurde ein standortbezogenes Brandschutzkonzept als Brandschutznachweis für die Errichtung und Betrieb der geplanten WKA vom Typ GE 5.5-158 in der Gemarkung Bismark, Gemeinde Ramin erarbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt (Kap. 12.5) Darin wird der Gefährdungspotential beleuchtet: Das Risiko der Brandausbreitung wird aufgrund des Standortes (Lage auf Ackerfläche, Abstand zu Siedlung und Wald), der baulichen Konstruktion der Windkraftanlage sowie der Lage und der einzelnen Komponenten begrenzt. Vorbeugender Brandschutz für den exakten Anlagentyp (anlagentechnisch und organisatorisch) wird beschrieben. Teil des Standortbezogenen Brandschutzkonzeptes ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095. Der Feuerwehrplan stellt dar, dass durch Löschwasserentnahmestellen in der Umgebung eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung steht. Der abwehrende Brandschutz tritt erst dann in Kraft, wenn es trotz der vorher beschriebenen Maßnahmen zur Brandverhinderung bereits brennt. Im Gegensatz zum vorbeugenden Brandschutz obliegt dieser der Feuerwehr. Zum abwehrenden Brandschutz zählt nicht nur das eigentliche Löschen des Brandes, sondern auch die Verhinderung von dessen Begleitschäden. Im Brandfall wird die örtlich ansässige/n Feuerwehr/en zur Brandbekämpfung und Verhinderung der Brandausbreitung alarmiert.

	Beim Vollbrand des Maschinenhauses bzw. der Gondel fallen nach einiger Zeit brennende Teile herab. Diese gehen turmnahe oder im Bereich des Rotors zu Boden und brennen dort weiter. Durch das Stoppen der Rotordrehung im Brandfall wird ein Wegschleudern von brennenden Teilen vermieden und erzeugt keine zusätzliche Gefahr. Aufgabe der Feuerwehr ist es den genannten Gefahrenbereich weiträumig abzusichern. Herabgefallene, brennende Teile können - je nach Einschätzung der Gefährdung durch weitere herabfallende Teile – kontrolliert abbrennen oder aktiv durch die Feuerwehr abgelöscht werden.
	Grundstücke mit Wohnbebauung bzw. geplanter Wohnbebauung grenzen direkt an Feldbereiche, ohne Brandschutzstreifen. Die WEA sollen in einer Waldschneise errichtet werden, sind dann nahezu komplett von Wald umgeben.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Windkraftanlage befindet sich auf Ackerflächen in kurzer Entfernung zum Wald. Zur Vermeidung eines ausgedehnten Flächen- bzw. Feldbrandes (vor allem in den Sommermonaten) stehen der Feuerwehr darüber hinaus mechanische Methoden zur Verfügung, welche die Ausbreitung eines potentiellen Feldbrandes verhindern. So kann mit landwirtschaftlichen Geräten (z.B. der Scheibenegge, Pflug etc.) ein vegetationsfreier, nicht brennbarer Streifen um den Brandherd erzeugt und die Brandausbreitung eingedämmt.
	Bei Brandereignissen mit WEA in der Region (Krackow-12.08.2018, Bergholz-10.05.2018 und Löcknitz) kam es zu einem "kontrollierten Abbrennen", da Löschen unmöglich ist. Flächenbrände konnten nur vermieden werden, da die Felder bereits abgeerntet waren.
	Erwiderung der Antragstellerin: Wie bereits in vorhergehenden Kapiteln erwähnt, muss im Brandfall zwischen Klein- und Vollbrand unterschieden werden. Kleinbrände können in der Regel mit Kleinlöschgeräten im Inneren der Windkraftanlage manuell durch anwesende Personen oder die Feuerwehr oder automatisch über die stationäre, selbstständige Löschanlage gelöscht werden. Kommt es zu einem Vollbrand, sind die wesentlichen Brandlasten auf das Maschinenhaus/Gondel begrenzt. Aufgrund der baulichen Höhe ist ein Löschen der Gondel vom Boden aus für die Feuerwehr nicht realisierbar. Die Brandbekämpfung beschränkt sich im Fall des Vollbrandes auf die Verhinderung der Brandausbreitung. Zur Vermeidung eines ausgedehnten Flächen- bzw. Feldbrandes (vor allem in den Sommermonaten) stehen der Feuerwehr darüber hinaus mechanische Methoden zur Verfügung, welche die Ausbreitung eines potentiellen Feldbrandes verhindern. So kann mit landwirtschaftlichen Geräten (z.B. der Scheibenegge, Pflug etc.) ein vegetationsfreier, nicht brennbarer Streifen um den Brandherd erzeugt und die Brandausbreitung eingedämmt.
	Aus Sicht der Einwender ist das Vorhaben nicht tolerabel, da die geplanten Anlagen noch größer sind, die Rotoren noch größere Flächen überspannen und das bei einem alarmierend kleinen Abstand zu Wohnhäusern. Brandgefahr im Sommer/Trockenzeiten am höchsten, Feuer können sich dann über den Wald und die Felder rasend schnell ausbreiten und auf Wohnhäuser übergreifen.

	Erwiderung der Antragstellerin: siehe oben
	Das Vorhabengebiet unterliegt den Großteil des Jahres der höchsten Waldbrandwarnstufe. Für das Vorhabengebiet gilt seit den letzten drei Jahren für mehrere Monate pro Jahr die höchste Waldbrandwarnstufe.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es obliegt der Genehmigungsbehörde, aufgrund des Standortes erhöhte Brandschutzeinrichtungen im geplanten Vorhaben zu beauftragen (z.B. automatische Löscheinrichtungen in der Gondel).
	Wo soll Löschwasser in ausreichender Menge und akzeptabler Entfernung zu den WEA entnommen werden?
	Erwiderung der Antragstellerin: Teil des Standortbezogenen Brandschutzkonzeptes ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095. Der Feuerwehrplan stellt dar, dass durch Löschwasserentnahmestellen in der Umgebung eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung steht Die Bereitstellung von Löschwasser erfolgt über Löschfahrzeuge der Feuerwehr. Im Brandfall der hier betrachteten Windkraftanlage sind die Ortsfeuerwehren im Amtsbereich Löcknitz-Penkun zuständig. Herabgefallene, brennende Teile können - je nach Einschätzung der Gefährdung durch weitere herabfallende Teile – kontrolliert abbrennen oder aktiv durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Mit gemäß der AAO (Allgemeine Ausrücke-Ordnung) festgelegten Löschfahrzeugen ist eine ausreichende Löschwassermenge zur Verhinderung der Brandausbreitung gewährleistet. Darüber hinaus sind im Umkreis von ca. 2 bis 3,5 km Löschwasserentnahmestellen vorhanden (siehe Feuerwehrplan nach DIN 14095), u.a. mit dem Schillerbach ein natürlich offenes und damit aus feuerwehrtechnischer Sicht „unerschöpfliches“ Gewässer (Wiedervernässungsfläche westlich Gellin). Das vorhandene Schlauchmaterial auf den Feuerwehrfahrzeugen (ca. 2.280m Schlauchlänge) ermöglicht die Verlegung einer „langen-Wege-Strecke“ bis zur Löschwasserentnahmestelle. Alternativ lässt sich mithilfe der Feuerwehrfahrzeuge ein „Pendelverkehr“ einrichten. Hierbei rotieren die Fahrzeuge zwischen Einsatzstelle und Wasserentnahmestelle. Ist die Wassermenge eines Fahrzeuges erschöpft, begibt sich dieses zur Wasserentnahmestelle, befüllt dieses dort und fährt wieder zur Einsatzstelle. Mit dieser Methode kann sichergestellt werden, dass an der Einsatzstelle immer ein wasserführendes Fahrzeug vorhanden ist und die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Brandausbreitung minimiert werden kann.
	Die Einschätzung der Antragsteller, wonach das Brandrisiko gering sei, ist nicht nachvollziehbar und falsch.

	Erwiderung der Antragstellerin: siehe oben
	Es steht im Bereich des Gelliner Bruchs kein frei ableitbares (Löschwasser) Wasser ganzjährig zur Verfügung. Wasser ist nur im Feuerlöschteich vorhanden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Das wieder zu vernässende Gelliner Buch befindet sich in einem Abstand von 1,5 bis 2,3 km westlich des Vorhabens „hinter“ der Ortslage Gellin. Das ehemalige Seeverlandungsgebiet wird durch Gräben und ein Schöpfwerk zum Schillerbach hin entwässert und wird derzeit als Grünland genutzt. Ziel der Renaturierung ist es u.a., offene Wasserflächen im Bruch und im gesamten Renaturierungsgebiet (ca. 54 ha) wieder naturnahe Wasserverhältnisse herzustellen. Dazu wird das vorhandene Schöpfwerk zurückgebaut und der angestrebte Wasserspiegel auf einer Höhe von 28,50 m NHN mit Hilfe eines Ablaufbauwerkes (Sohlgleite im Schillerbach) eingestellt. Offene Wasserflächen werden nördlich und südlich der Kommunalstraße entstehen, die von Gellin in Richtung Westen zum Schmaggerower Weg führt. Dort ist eine Entnahme von Löschwasser durch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr problemlos möglich.
	Die Brandbekämpfungsmaßnahmen sind unzureichend, der Brandschutz wird umgangen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Es wurde ein standortbezogenes Brandschutzkonzept als Brandschutznachweis für die Errichtung und Betrieb der geplanten WKA vom Typ GE 5.5-158 in der Gemarkung Bismark, Gemeinde Ramin erarbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt (Kap. 12.5) Vorbeugender und abwehrender Brandschutz für den Anlagentyp (anlagentechnisch und organisatorisch) wird beschrieben. Teil des Standortbezogenen Brandschutzkonzeptes ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095. Der Feuerwehrplan stellt dar, dass durch Löschwasserentnahmestellen in der Umgebung eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung steht. Das Brandschutzkonzept wird von der Brandschutzdienststelle beim Landkreis geprüft.
	Im Falle eines Waldbrandes wären viele Menschen betroffen und viel Natur dauerhaft zerstört.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

	Die Löschwasserversorgung im Umkreis von 300 m ist nicht gegeben.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Antragstellerin ist der genannte Abstand nicht bekannt.
	Die südlichste Anlage hält den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand von 30 m zwischen Wald und Rotorspitze nicht ein (Antrag auf Ausnahme von §20 LWaldG MV fehlt) und grenzt an leichtentflammbaren trockenen Kiefernwald.
	Erwiderung der Antragstellerin: Das ist nicht richtig. Durch die zuletzt erfolgte Verschiebung wird der erforderliche Abstand zum Wald gemäß § 20 LWaldG MV eingehalten. Der Verschiebung vorausgegangen war die Ablehnung eines Antrags auf Ausnahme von §20 LWaldG M-V durch die Oberförsterei. Nach der Ablehnung des Ausnahmeantrags wurde der Turmmittelpunkt soweit nach Nordosten verschoben, dass die zum Wald zeigenden Rotorblätter – senkrecht nach unten auf den Erdboden projiziert – 30 m zur Waldkante einhalten. Dabei wird die Waldkante als mittlere Kronentraufe – ebenfalls senkrecht nach unten projiziert - definiert.
	Die WEA können bei Brand der Gondel oder Rotoren vom Boden aus nicht gelöscht werden. Die einzige Maßnahme der Feuerwehr ist "kontrolliertes Abbrennen".
	Erwiderung der Antragstellerin: Das ist korrekt und zitiert das standortbezogene Brandschutzkonzept.
	Kontrolle und aktiver Schutz für gefährdete Einrichtungen (Nachbargebäude etc.) ist nicht möglich.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Brennende Flügelteile können mehrere 100 m geschleudert werden und dann ist ein Auffinden durch die Feuerwehr nicht möglich und damit besteht die Gefahr von Waldbränden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Zum abwehrenden Brandschutz gehört die sensorgesteuerte Abschaltung der WKA im Brandfall. Durch das Stoppen der Rotordrehung im Brandfall wird ein Wegschleudern von brennenden Teilen vermieden und erzeugt keine zusätzliche Gefahr. Beim Vollbrand des Maschinenhauses bzw. der Gondel fallen nach einiger Zeit brennende Teile herab. Diese gehen turmnah oder im Bereich des Rotors zu Boden und brennen dort weiter.

	Aufgabe der Feuerwehr ist es den genannten Gefahrenbereich weiträumig abzusichern. Herabgefallene, brennende Teile können - je nach Einschätzung der Gefährdung durch weitere herabfallende Teile – kontrolliert abbrennen oder aktiv durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Der gesetzlich festgelegte Abstand von 30 m zwischen Bauwerk (im Fall von WKA die Rotorblattspitze senkrecht nach unten projiziert) und Waldrand wird eingehalten.
	Bei einem Brand von WEA werden Giftstoffe freigesetzt, die höchst gesundheitsschädlich sind und auch Anwohner in weit entfernten Orten nachhaltig schädigen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Wie bereits in vorhergehenden Kapiteln erwähnt, muss im Brandfall zwischen Klein- und Vollbrand unterschieden werden. Kleinbrände können in der Regel mit Kleinlöschgeräten im Inneren der Windkraftanlage manuell durch anwesende Personen oder die Feuerwehr oder automatisch über die stationäre, selbstständige Löschanlage gelöscht werden. Kommt es zu einem Vollbrand, sind die wesentlichen Brandlasten auf das Maschinenhaus/Gondel begrenzt. Aufgrund der baulichen Höhe ist ein Löschen der Gondel vom Boden aus für die Feuerwehr nicht realisierbar. Die Brandbekämpfung beschränkt sich im Fall des Vollbrandes auf die Verhinderung der Brandausbreitung. Um den Vollbrand und die damit befürchtete Rauchentwicklung zu vermeiden, werden die baulich-konstruktive Brandschutzmaßnahmen im Standortbezogenen Brandschutzkonzept beschrieben. Entsprechende erläuternde Herstellerdokumente sind den Antragsunterlagen beigelegt. Sie umfassen bautechnische, konstruktive, materialtechnische sowie funktionsplanerische Maßnahmen und Möglichkeiten, die eine Brandentstehung und -ausbreitung reduzieren und/oder verhindern. Zudem minimieren weitere anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen das Entstehen eines Brandes.
5.4 Energiewendenutzen	
	Ein großes, öffentliches Interesse (Energiewende) zur Nutzung der Windkraft ist bei der geringen Größe des WEG und unter Berücksichtigung von Kriterien des Umwelt- und Naturschutzes nicht erkennbar. Der Nutzen der WEA für die Energiewende steht in keinem Verhältnis zu den Beeinträchtigungen von Umwelt und Klima. Die Energiewende verläuft nicht, wie versprochen, dezentral. Die Gemeinde gibt regenerativen Energien bereits umfassend Raum (Solarpark 20 ha und 3 weitere Aufstellungsbeschlüsse 120 ha, 2 Biogasanlagen).
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um allgemeine Behauptungen; ein projektspezifisches Thema ist nicht betroffen.

5.5 Allgemeines	
	Warum werden 2x3 WEA beantragt? Was soll damit umgangen bzw. erreicht werden?
	Erwiderung der Antragstellerin: Hauptgrund für die Aufteilung in zwei Antragsteile („R1“ und „R2“) war die verbesserte Genehmigungsfähigkeit unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten: Die erste Fassung der Antragsunterlagen basierte auf der Rotmilankartierung 2017. Darin waren sowohl westlich wie auch östlich der geplanten WKA Brutplätze dieser Art in verschiedenen Entfernungen zum Vorhaben kartiert worden. Dies führte zu einem unterschiedlichen Vorgehen: Im Antragsteil „R2“ wurde ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gestellt. Wäre dieser Antragsteil abgelehnt gewesen, wäre der Antragsteil „R1“ mit weiter entfernten Anlagen unter Berücksichtigung des nach „AAB- Vögel“ erstellten Lenkungsflächenkonzepts genehmigungsfähig/realisierbar gewesen. Ein weiterer Grund ist das Ziel, den Betrieb der WKA in Form einer Bürgerenergiegesellschaft zu organisieren. Eine Bürgerenergiegesellschaft kann laut EEG mit bis zu sechs Windenergieanlagen und maximal 18 MW zu installierender Leistung an einer Ausschreibung teilnehmen. Diese maximal zulässige Anlagenanzahl und Gesamtleistung kann innerhalb einer Ausschreibungsrunde auf mehrere Gebote verteilt werden, darf aber von der Bürgerenergiegesellschaft in Summe nicht überschritten werden. Die Leistung von 3 WKA erreicht schon fast diese Obergrenze (3 WKA x 5,5 MW =16.5MW). Um durch diese Aufteilung nicht den Eindruck zu erwecken, eine UVP vermeiden zu wollen, hatte der Vorhabenträger selbst eine UVP für das Gesamtvorhaben mit 6 WKA beantragt.
	Das gemeindliche Einvernehmen wurde 2-mal versagt, trotzdem kommt es zur Antragstellung.
	Erwiderung der Antragstellerin: Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist nur rechtmäßig, wenn sich dies aus den in den §§ 31, 33 – 35 BauGB angegebenen Gründen ergibt. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen kann von der Genehmigungsbehörde ersetzt werden
	Das durch die Gemeinde beauftragte Planungsbüro (Trautmann) lehnt die Standorte ebenfalls begründet ab.

	Erwiderung der Antragstellerin: Das Amt Löcknitz-Penkun hatte mit dem Schreiben vom 06.05.2021 der Genehmigungsbehörde StALU MS mitgeteilt, dass das gemeindliche Einvernehmen zu den beiden Genehmigungsanträgen der Vorhabenträgerin zur Errichtung von insgesamt 6 Windkraftanlagen (WKA) auf dem Gebiet der Gemeinde Ramin nicht erteilt wird. Begründet wurde dies insbesondere mit der durch das Planungsbüro Trautmann im April 2021 erstellten Stellungnahme zum Genehmigungsantrag. ENERTRAG hatte sich sachlich mit den vorgebrachten Punkten auseinandersetzt und ein Papier als Erwiderung ins Verfahren gebracht. Diese fachlichen Argumente wurden auch den Gemeindevertreter der Gemeinde Ramin zur Kenntnis gegeben. (Richtig Basti- PL ?). Das gemeindliche Einvernehmen dient der Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 GG. Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist nur rechtmäßig, wenn sich dies aus den in den §§ 31, 33 – 35 BauGB angegebenen Gründen ergibt. Die Gemeinde hat demnach keinen Ermessensspielraum in folgenden Fällen: - wenn die Erschließung gesichert ist; - wenn öffentliche Belange dem Bauvorhaben nicht entgegenstehen - wenn die Ausführung eines Bauvorhabens öffentliche Belange nicht beeinträchtigt - wenn das Bauvorhaben dem Landschaftsplan und dem Flächennutzungsplan nicht widerspricht (...) Da auf der betroffenen Vorhabensfläche weder ein Flächennutzungsplan noch Bebauungsplan existieren und die gesicherte Erschließung nachweislich im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, kann die Gemeinde Ramin das gemeindliche Einvernehmen lediglich versagen, wenn sonstige öffentliche Belange dem Vorhaben nachweislich entgegenstehen. (...)
	Der Ort Gellin ist als Mischgebiet falsch eingestuft, es handelt sich um ein Wohngebiet (es existiert in Gellin kein landwirtschaftlicher Betrieb und keine Gewerbebeanmeldung).
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Einstufung von Gellin als Dorf-/Mischgebiet begründet sich wie folgt: Neben landwirtschaftlichen Betrieben und Agrarflächen handelt es sich bei einem Großteil der umliegenden Gebäude um Wohngebäude mit Nutzgärten, Kleintierhaltung und einer Vielzahl an Nebengebäuden. Dies entspricht gemäß § 5 der BauNVO dem Charakter eines Dorfgebietes. Eine Innenbereichssatzung dient der Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich, die Art der baulichen Nutzung nach BauNVO wird durch sie nicht festgelegt. Gibt es keine Bauleitplanung im betreffenden Innenbereich, ist die Art der baulichen Nutzung durch die tatsächliche Nutzung vor Ort zu ermitteln. Dies ist hier durch mehrere Begehungen erfolgt.
	Gellin ist Innenbereich (Klarstellungssatzung mit Abrundung Gellin).

	Erwiderung der Antragstellerin: Die Zulässigkeit der WKA ist an die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm geknüpft. Hier liegt kein Bebauungsplan vor, sondern ebenfalls eine Innenbereichssatzung (Ergänzungssatzung), die zwar neues Bauland schafft, jedoch nur im Rahmen der bisherigen baulichen Nutzung. Eine Innenbereichssatzung dient der Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich, die Art der baulichen Nutzung nach BauNVO wird durch sie nicht festgelegt. Da es keine Bauleitplanung im betreffenden Innenbereich gibt, wurde die Art der baulichen Nutzung durch die tatsächliche Nutzung vor Ort zu ermittelt. Neben landwirtschaftlichen Betrieben und Agrarflächen handelt es sich bei einem Großteil der umliegenden Gebäude um Wohngebäude mit Nutzgärten, Kleintierhaltung und einer Vielzahl an Nebengebäuden. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass in Gellin der Wert von 45 dB(A) nachts maßgeblich ist. Die Zuständige Immissionsschutzbehörde prüft anhand der Schallimmissionsprognose die immissionsschutzrechtlichen Belange und erteilt eine Genehmigung ggfs. unter Auflagen. Evtl. wird eine Überarbeitung gefordert oder Nebenbestimmung zur nächtlichen Betriebsbeschränkungen festgelegt. Ein Ergebnis dieser behördlichen Prüfung liegt dem Vorhabenträger noch nicht vor.
	Die immissionsschutzrechtlichen Aussagen sind durch die Unterschiede zwischen Planung und Antrag hinfällig, es muss neu geprüft werden. Die Wohn- und Lebensverhältnisse werden durch die WEA übermäßig stark belastet.
	Erwiderung der Antragstellerin: Alle eingereichten Gutachten wurden an die erforderliche Veränderung der Standorte angepasst und sind aktuell.
	Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensverhältnisse durch die monströsen Anlagen (240 m) in unmittelbarer Nähe (800 - 1000 m) reiner Wohngebiete.
	Erwiderung der Antragstellerin: Insgesamt stellt der UVP-Bericht fest, dass nach Ermittlung und Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen das Vorhaben umweltverträglich verwirklicht werden kann. (vgl. S. 95). Die festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Entstehende Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollständig kompensiert. Dies wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (FROELICH & SPORBECK 2021A, 2021B) dokumentiert.
	Die "Lebenszeit" der WEA wurde von 25 auf 20 Jahre wegen erhöhter "Turbulenzaktivität" herabgesetzt. Was bedeutet das und in welcher Berechnung spiegelt sich dieser Sachverhalt wider?

	Erwiderung der Antragstellerin: Im vorliegenden Gutachten zur WEA-Standorteignung/Standssicherheit ist von einer Entwurfslebensdauer (ELD) von 25 Jahren ausgegangen worden ([1], Tabelle A.2.3.1, Spalte TAUdesign, PDF-Seite 31). Um diese ELD = 25a allerdings erreichen zu können, sind Betriebsbeschränkungen einzuhalten, um die gegenseitigen Turbulenzwechselwirkungen in den vorgeschriebenen technischen Grenzen halten zu können ([1], Tabelle A.6.2.1.1., PDF-Seite 33). Die in [1] dargelegten BBS sind vom Gutachterbüro F2E allerdings bislang nur rechnerisch bestimmt: Im Zuge weiterführender standortspezifischer Lastrechnungen beim WEA-Hersteller können noch andere situationsadäquate BBS-Anforderungen gefunden werden.
	Für das kleine WEG (42 ha) sollen viele gesetzliche Überschreitungen toleriert werden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Einwendung zielt auf vermutete Mängel der Raumplanung ab und verkennet, dass diese kein Planungsrecht erschafft, sondern nur die bereits vorhandene Privilegierung der Windenergienutzung räumlich einschränkt. Dort wie auch im Genehmigungsverfahren ist geltendes Recht anzuwenden. Eine "Tolerierung gesetzlicher Überschreitungen" findet nicht statt. Eine evtl. Genehmigung wird auf Grundlage von § 4 BImSchG erteilt und entspricht somit den geltenden Gesetzen und Verordnungen. Jede Genehmigung untersteht dahingehend auch der behördlichen und gerichtlichen Kontrolle, dies verhindert gerade eine „Überschreitung“.
	Die vorhandenen Beeinträchtigungen für Flora und Fauna durch die WEA werden kleingeredet bzw. verniedlicht (Fledermäuse, Neuntöter, Feld- und Heidelerche, Feldhase).
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von speziellen, dem Artenschutz dienenden Maßnahmen zur Vermeidung (aV) sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, CEF = continuous ecological measures) erfolgt. In dem vorliegenden Artenschutzbeitrag wurde festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstat-bestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die geplanten Windenergieanlagen NUR für den Rotmilan nicht ausgeschlossen werden können. Für die übrigen Arten konnten durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.
	Die Interessen der polnischen Bürger bleiben unberücksichtigt (Wohnbebauung bis an die Grenze, andere Abstandsregeln).
	Erwiderung der Antragstellerin: Die zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen (...) geschlossenen Vereinbarung über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 11. April 2006 („Deutsch-polnische Vereinbarung“) wird beachtet und garantiert ein transparentes Verfahren bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen.

	Sie trägt dafür Sorge, dass die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen geplanter Projekte unter Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen so frühzeitig und umfassend wie möglich ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung der geplanten Projekte angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist der Schutzanspruch für Gebäude in Grenzdorf in einem 800m Abstand zu den WKA gewährleistet, während sich die zum Windpark nächstgelegenen Wohngebäude auf polnischer Seite ca. 2.300 m östlich von Grambow Siedlung und in ca. 3.000m Entfernung nordöstlich am Grenzübergang Linken befinden. Einwirkbereiche Schall/Schatten sind damit auf polnischer Seite nicht vorhanden.
	Der Mindestabstand zum Grundstück (Gellin 21) von 1000 m ist nicht gegeben.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Belange der benachbarten Wohnbebauung und Bevölkerung wurden bei der Festsetzung der Mindestabstände von der Regionalplanung ausreichend beachtet. Der Mindestabstand der Regionalplanung bezieht sich allerdings auf die Wohnbebauung, also auf die dem Windeignungsgebiet am nächsten liegende Gebäudekante oder-wand. Unter Berücksichtigung der Kriterien und der aktuellen Rechtsprechung bestimmte der Planungsverband eine harte Tabuzone für Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Abstandes von 400m und als weiche Tabuzone einen darüberhinausgehenden zusätzlichen Vorsorgeabstand von 600m (insgesamt 1000 m) zur Gebäudekante. Die Grundstücksgrenze ist in diesem Fall nicht der ausschlaggebende Bezugswert.
	Die Errichtung ist ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme.
	Erwiderung der Antragstellerin: Da durch das Vorhaben die erforderlichen Vorsorgeabstände und Richtwerte eingehalten sind, ist eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes nicht erkennbar.
	Die befürchtete negative Entwicklung der Lebensqualität wirkt sich auch auf die Bevölkerungsentwicklung aus (keine Zuzüge in die Gemeinde). Es kommt zur Verhinderung von Neuansiedlungen (z.B. aus Stettin) durch Zerstörung der natürlichen Landschaft mit ihrem Erholungswert und der Ruhe. Die noch unzerschnittene natürliche Landschaft ist wichtige Voraussetzung für weitere positive Entwicklung der Region. WEA haben in einem solchen Naturgebiet generell keine Berechtigung. Die Aussagen und Meinungen der Bürger werden durch die Politik einfach vom "Tisch gewischt". Es geht ausschließlich um den Profit der Betreiber, dabei wird das Wohl der Menschen und Tiere missachtet.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; hier handelt es sich um Fragen der Raumentwicklung die – soweit nicht bereits gesetzlich vorbestimmt - überwiegend auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung behandelt werden, nicht jedoch in einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.

	Das Genehmigungsverfahren erschwert bzw. verhindert die Planungen der Gemeinde hinsichtlich der Aufstellung eines Bebauungsplanes und damit entgegenstehender öffentlicher Belange.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung steht es frei, einen Flächennutzungsplan oder einen Bebauungsplan zur Steuerung der Windkraft in Ihrem Gemeindegebiet aufzustellen, wobei die gemeindlichen Pläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Diese Möglichkeit hat Ramin im Rahmen seiner Planungshoheit nicht wahrgenommen. Weder liegt ein FNP auf der Ebene der „vorbereitenden Bauleitplanung“ vor, noch steuert die Gemeinde die bauliche Nutzung auf Teilflächen der Gemeinde über einen B-Plan („verbindliche Bauleitplanung“). Auf der regionalen Planungs-Ebene hat der Regionale Planungsverband im Gemeindegebiet von Ramin zwei Windeignungsgebiete ausgewiesen.
	Die Planung der Enertrag AG ist offensichtlich rechtswidrig (ergibt sich aus den Planungsunterlagen).
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit obliegt der zuständigen Behörde (StALU MS). Dass eine rechtswidrige Planung vorläge ist nicht erkennbar.
	Die Industrialisierung der Region durch WEA wirkt sich negativ auf die Zukunftschancen der Gemeinden als Umland der Metropole Stettin aus.
	Erwiderung der Antragstellerin: Planungspolitische Themen können in einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG nicht abgehandelt werden, hier geht es um die Frage der Zulässigkeit eines Projektes, Diese ist gegeben, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.
	Enertrag versucht die Orte Gellin und Neu-Grambow als Mischgebiete zu definieren, um höhere zulässige Immissionswerte zu erreichen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Einstufung von Gellin als Dorf-/Mischgebiet begründet sich wie folgt: Neben landwirtschaftlichen Betrieben und Agrarflächen handelt es sich bei einem Großteil der umliegenden Gebäude um Wohngebäude mit Nutzgärten, Kleintierhaltung und einer Vielzahl an Nebengebäuden. Dies entspricht gemäß § 5 der BauNVO dem Charakter eines Dorfgebietes. Eine Innenbereichssatzung dient der Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich, die Art der baulichen Nutzung nach BauNVO wird durch sie nicht festgelegt. Gibt es keine Bauleitplanung im betreffenden Innenbereich, ist die Art der baulichen Nutzung durch die tatsächliche Nutzung vor Ort zu ermitteln. Dies ist hier durch mehrere Begehungen erfolgt.

	Die Naturschutzgutachten sind unzureichend und verschleiern die tatsächliche Situation.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Bewertung des Vorhabengebiets erfolgt auf der Grundlage verschiedener offizieller Planwerke, geografischer und sozialer Informationen und zahlreicher offizieller und vor Ort erhobener Daten, unter besonderer Berücksichtigung der Naturraumausstattung. Die Bestandsbeschreibung und –bewertung umfasst zahlreiche Naturhaushaltsfunktionen. Sie berücksichtigt dabei Mindestanforderungen, die in bundes- und landesweit gültigen Regelwerken festgelegt sind. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sollen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ermittelt werden. Vermeidung und Kompensation sind dann entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben gemäß § 12 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) i. V. mit §§ 13-18 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu planen. Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Die erforderlichen Untersuchungen erfolgten nach behördlich festgelegten Mindeststandards.
	Das artenschutzrechtliche Gutachten wurde durch ein eindeutig befangenes Unternehmen erstellt.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die erforderlichen Untersuchungen erfolgten nach behördlich festgelegten Mindeststandards. Die von Vorhabenträger beauftragten Gutachter und Planungsbüros sind kompetente Fachplaner mit langjähriger Erfahrung im deutschen und europäischen Planungs- und Umweltrecht. Sie verfügen über Zertifizierungen zur Qualitätssicherung, von der Neutralität muss der Auftraggeber ausgehen.
	Die Beschränkung der ausschlaggebenden Gutachten auf zu kleine Untersuchungsgebiete (artenschutzfachlich) deutet auf grobe Verfahrensfehler hin.
	Erwiderung der Antragstellerin: Ein Scoping zur Abstimmung der Untersuchungsumfänge und Untersuchungsräume mit den zuständigen Fachbehörden und Verbänden erfolgte im Juli/August 2019. Die gewählten Untersuchungsräume wurden von den Fachbehörden so bestätigt und entsprechen den in gültigen Rechtsnormen (u.a. AAB Vögel) festgelegten Distanzen. Für die Bestandserfassung und -bewertung innerhalb des zu erstellenden UVP-Berichtes erfolgt eine schutzgutspezifische Abgrenzung der Untersuchungsräume. Im Rahmen der Abgrenzung der Untersuchungsräume werden folgende Kriterien berücksichtigt:

	- die schutzgutbezogenen Reichweiten der Wirkfaktoren des Vorhabens, - die betroffenen Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, - die Funktionszusammenhänge der bedeutsamen Schutzgüter (auch im Hinblick auf spätere Erfordernisse der Kompensation), - die Reichweite der Wirkpfade, die sich im Raum ergeben, - die potenzielle Betroffenheit von Schutzgebieten. (vgl. UVP-Bericht, S.11)
	Löcknitz wird als nächstgelegener regional bedeutsamen Ort genannt, obwohl das Plangebiet der Metropole Stettin (fast 500.000 EW) in der Nähe liegt.
	Die Aussage, dass im Planungsgebiet intensiv Landwirtschaft betrieben wird ist falsch (Gebiet R1 war Stilllegungsfläche bzw. Wald oder "Blumenwiese").
	Erwiderung der Antragstellerin: Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Bereich des Antragteils R1 (im Süden, von Wald umgeben) wird aktuell konventionell als Acker genutzt. Im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis kann sich die Fruchtfolge ändern dies liegt im Ermessen des Bewirtschafters. Auch eine Stilllegung oder Grünlandnutzung kann erfolgen.
	Es gibt keine Angebote der Antragstellerin, sich für Natur, Naherholung und lokale Wirtschaft einzusetzen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Der Vorhabenträger hat sich explizit für die Umsetzung des durch das Vorhaben entstehenden Ausgleichs- und Ersatzbedarfs vor Ort entschieden. So ist geplant, den Ausgleich durch Ökokonto „Gelliner Bruch“ zu realisieren, das die Wiedervernässung des westlich der Ortslage Gellin gelegenen Gelliner Bruch ermöglicht hat. Darüber hinaus ist ENERTRAG insbesondere auch die Beteiligung der Bürger und Gemeinden vor Ort wichtig. Es ist aktuell jedoch noch nicht sicher, ob durch den Vorhabenträger eine finanzielle Beteiligung an die Gemeinde Ramin gezahlt werden kann. Für diese Zahlungen ist laut §6 des Erneuerbare Energien Gesetzes der Abschluss eines entsprechenden Vertrags notwendig. Der Vorhabenträger hat der Gemeinde Ramin bereits mehrfach angeboten, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Leider ist die Gemeinde bis heute dazu nicht bereit.
	Die letzten vorhandenen durchgehenden Feldwege sollen versiegelt und in Bau- und Wartungswege umgewandelt werden, ohne Rücksicht auf ihre sonstigen Funktionen.

	Erwiderung der Antragstellerin: Die Feldwege werden teilweise schwerlastfähig auf einer Breite von max. 4,5 m befestigt. Eine Versiegelung findet lediglich teilweise statt, da alle Wege mit Schotter aus Natursteinmaterial und in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise gebaut werden. Der vorhandene Feldweg von Grenzdorf nach Süden ins Windfeld wird lediglich für Servicefahrzeuge und als Rettungsweg für die Feuerwehr auf 3 m Breite befestigt, ebenfalls als Schotterweg. Diese Ertüchtigung muss auch im Rahmen der bisherigen Nutzung regelmäßig erfolgen.
	Wegbegleitende Hecken sollen verschwinden.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die wegbegleitende Strauchhecke mit Überschilderung (Biotoptyp BHS § 20) entlang des genannten Feldwegs wird nicht entfernt. Lediglich kann ein Zurückschneiden des Lichtraumprofils erforderlich sein. Lediglich am südlichen Ende beim 90° Winkel nach rechts (Richtung Westen) abknickenden Verlauf des Feldwegs ist zur Einhaltung des erforderlichen Kurvenradius von 10.50 für die Feuerwehr die Entfernung von zwei Eschen erforderlich. Für diese wird eine Baumfällantrag erforderlich und die dabei erforderliche Ersatzpflanzung erfolgt auf dem gleichen Grundstück im gleichen Biotoptyp in vorhandenen Lücken.
	Eine Vergütung an die Gemeinde erfolgt nur im Rahmen des EEG.
	Erwiderung der Antragstellerin: Bei Zahlungen an die Gemeinde ist ein Vorhabenträger an Recht und Gesetz gebunden. Es ist aktuell noch nicht sicher, ob durch den Vorhabenträger eine finanzielle Beteiligung an die Gemeinde Ramin gezahlt werden kann. Für diese Zahlungen ist laut §6 des Erneuerbare Energien Gesetzes der Abschluss eines entsprechenden Vertrags notwendig. Der Vorhabenträger hat der Gemeinde Ramin bereits mehrfach angeboten, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Leider ist die Gemeinde bis heute dazu nicht bereit.
	Die Unterlagen sollen den Eindruck einer strukturschwachen, intensiv landwirtschaftlich genutzten, menschenleeren Region ohne jeden Naturwert vermitteln.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Bewertung des Vorhabengebiets erfolgt auf der Grundlage verschiedener offizieller Planwerke, geografischer und sozialer Informationen und zahlreicher offizieller und vor Ort erhobener Daten, unter besonderer Berücksichtigung der Naturraumausstattung. Die Bestandsbeschreibung und –bewertung umfasst zahlreiche Naturhaushaltsfunktionen. Sie berücksichtigt damit Mindestanforderungen für Bestandsaufnahme und Bewertung, die in bundes- und landesweit gültigen Regelwerken festgelegt sind.

	Das Schutzgut Menschen nimmt eine Sonderstellung unter den Schutzgütern ein, da es einerseits über zahlreiche Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern verbunden ist und zugleich selbst stark auf alle anderen Schutzgüter einwirken kann. Um das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu erfassen, zu beschreiben und zu bewerten, wurden die Teilaspekte Gesundheit und Wohlbefinden, Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktion untersucht. Die Bedeutung/Empfindlichkeit bezüglich des Schutzgutes Mensch nimmt in Bereichen zu, in denen eine hohe Dichte an Menschen vorzufinden ist. Dies trifft hauptsächlich für Siedlungsbereiche zu. Die sechs WEA sollen auf einer Ackerfläche errichtet werden, die weiträumig von landwirtschaftlichen und forstlichen Flächen umgeben ist. Ein Netz von Wegen und einigen Straßen, häufig durch Baumreihen oder Alleen begleitet, durchzieht die Landschaft und verbindet die darin verteilten kleinen Ortschaften dörflichen Charakters miteinander. Die Ortschaften sind touristisch gering erschlossen (vgl. UVP-Bericht, S. 28). Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind in der Umgebung des Vorhabens nicht vorhanden.
	Die Objektivität der Gutachten wird bezweifelt, da der Antragsteller der Auftraggeber ist.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die erforderlichen Untersuchungen erfolgten nach behördlich festgelegten Standards und werden von den Fachbehörden geprüft. Die von Vorhabenträger beauftragten Gutachter und Planungsbüros sind kompetente Fachplaner mit langjähriger Erfahrung im deutschen und europäischen Planungs- und Umweltrecht. Sie verfügen über Zertifizierungen zur Qualitätssicherung, von der Neutralität muss der Auftraggeber ausgehen.
	Die Grundeigentümer entscheiden indirekt über Ausweisung von Windeignungsgebieten, da für die Planungsbehörden nicht ausreichend Daten zur Verfügung stehen.
	Erwiderung der Antragstellerin: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Erwiderung, da in einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für derartige Fragen/Themen kein Raum ist; hier sind nur Zulassungsfragen nach §6 BImSchG zu klären. Für die Diskussion derartig übergeordneter politisch-struktureller Fragen ist in einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG kein Raum.
	Es gibt keine starke lokale Verwaltung (Konzentration nach Verwaltungsreformen im Westen), die die Rechte und Belange der Einwohner vertreten würde.

	Die Naturparks enden an Gemeindegrenzen, um im Interesse der in Gemeinderäten überrepräsentierten Grundbesitzer Windeignungsgebiete ausweisen zu können.
	4,5 % der Fläche sind im südlichen Amtsbereich Löcknitz-Penkun im jüngsten Entwurf der Regionalplanung als WEG ausgewiesen, in Gegenden mit starker Verwaltung ist der Anteil weitaus geringer.
	Die Bürgerbeteiligung ist nur eine Alibiveranstaltung, um dem Gesetz Genüge zu tun.
	Erwiderung der Antragstellerin: Sämtliche Einwendungen werden ausgewertet und fließen – soweit genehmigungsrelevant – in die Bewertung der Zulässigkeit des Vorhabens ein. Den Prüfmaßstab bildet § 6 Abs. 1 BImSchG. Es ist der Genehmigungsbehörde jedoch nicht möglich die rechtlichen Rahmenbedingungen zu ändern und politischen oder planerischen Wünschen der Einwender nachzukommen. Derartige Abwägungsprozesse sind im politischen Prozesse und auf den Ebenen der Raumplanung oder Bauleitplanung vorgesehen, nicht aber in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren